SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
14. Wahlperiode

Drucksache 14/2040
09.03.99

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung

Federführend ist der Innenminister.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung

A Problem

Nach der bereits vorgezogenen Änderung der Landesbauordnung im Rahmen des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch vom 21. Oktober 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), die in diesem Bereich auch die Funktionalreform umsetzte, sollen in einer umfassenden Änderung der Landesbauordnung die seit Inkrafttreten der Landesbauordnung am 1. August 1994 insbesondere im kommunalen Bereich sowie in der Architekten- und Ingenieurschaft gesammelten praktischen Erfahrungen umgesetzt werden. Die Verfahren sollen weiter vereinfacht, die Regelungen soweit wie möglich bürgerfreundlich und im Rahmen der angespannten Finanzsituation soweit wie möglich im Standard abgesenkt werden. Außerdem sollen die die Landesbauordnung betreffenden Koalitionsvereinbarungen umgesetzt werden.

B Lösung

1 Die Struktur der bauaufsichtlichen Verfahren soll vereinfacht werden. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 75 soll Regelverfahren werden, in das praktisch alle baulichen Anlagen im gesamten Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme der Sonderbauten nach § 58 fallen. Das Baufreistellungsverfahren nach § 74 soll im erweiterten Umfang beibehalten werden. Die Bauherrinnen oder Bauherren brauchen bei Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen nicht zwingend das Baufreistellungsverfahren zu betreiben, sondern können auch das vereinfachte Genehmigungsverfahren wählen.

2 Das Gesetz zielt auf weitgehende Vereinfachung und Verminderung der Vorschriftendichte sowie Verminderung der Anforderungen. So entfallen Regelungen, frühere Ausnahmetatbestände werden soweit wie möglich Zulässigkeitstatbestände. Die Regelungen über Grenzbebauungen oder grenznahe Bebauungen sowie über die Abstandflächen werden anwenderfreundlicher gestaltet.

3 Durch Erweiterung des Kataloges der genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben nach § 69 sollen die Bauaufsichtsbehörden verstärkt vom bauaufsichtlichen Verfahren entlastet und wertvolle Kapazitäten für bedeutsamere bauliche Anlagen freisetzen können.

4 Der Klarstellung der Verantwortung der am Bau beteiligten Personen dient der neu gefaßte § 3 Abs. 3, wonach öffentlich-rechtlich nur noch die als Technische Baubestimmungen bekanntgemachten technischen Regeln zu beachten sind.

5 Der Grundsatz des barrierefreien Bauens wird in § 3 verankert. Die Regelungen des barrierefreien Bauens dienen auch familien- und frauengerechtem Bauen. Darüber hinaus sind bedarfs- und nutzungsorientiert Regelungen über Küchen sowie über Bäder und Toiletten neu - insbesondere wesentlich schlanker - gefaßt worden. Die Regelungen des § 12 über die Sicherheit und Überschaubarkeit der Wegführung sind - auch angesichts von Forderungen nach Streichung - beibehalten worden.

6 Die Landesbauordnung übernimmt die neue Regelung der Musterbauordnung, wonach in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Sodann sind weitere Regelungen dem barrierefreien Bauen angepaßt worden, z. B. die Anforderungen an Türbreiten bei Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sein müssen.

7 Den Erfordernissen ressourcensparenden Bauens wird umfassender als bisher Rechnung getragen. Die Änderungen der §§ 36 und 39 fördern die Anwendung von Holzbauweisen.

8 Entsprechend der Änderung der Landesbauordnung vom 21. Oktober 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), die auch die Genehmigungserfordernisse für örtliche Bauvorschriften der Gemeinden nach § 92 gestrichen hat, sollen alle übrigen Satzungen, die von den Gemeinden nach der Landesbauordnung erlassen werden, in ihre alleinige Verantwortung gestellt werden. Auch sollen Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften im Einver-

nehmen mit den Gemeinden erteilt und so die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden gestärkt werden.

C Alternativen

Keine.

Die eingehenden Beratungen der das Gesetzesvorhaben begleitenden Unabhängigen Sachverständigenkommission haben ergeben, der Gesetzentwurf sei nach derzeitigem Erkenntnisstand als günstigste Lösung zu bewerten. Dieses ergibt sich auch aus der Anhörung der Verbände zum Gesetzentwurf.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

1 Kosten

Die Gesetzesänderungen, insbesondere die Verfahrenserleichterungen, die Vereinfachung und Verminderung der Vorschriftendichte sowie die Regelungen zur Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden verursachen keine Mehrkosten, sondern lassen insgesamt erwarten, daß das Bauen leichter und kostengünstiger für die Bauherrinnen und Bauherren wird. Mehrkosten für sich gesehen sind durch den neuen § 52 Abs. 2 zu erwarten, wonach in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Diese Regelung entspricht der neuen Musterbauordnung und berücksichtigt zeitgemäße soziale Ansprüche der modernen Gesellschaft, so daß diesbezügliche Mehrkosten zumutbar sind.

2 Verwaltungsaufwand

Die Gesetzesänderungen lassen eine erhebliche Verringerung des Verwaltungsaufwandes der unteren Bauaufsichtsbehörden erwarten, weil künftig weniger Verfahren und - soweit bauaufsichtliche Verfahren durchzuführen sind - hauptsächlich vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 75 zur Anwendung kommen. Dieses bedingt geringere Einnahmen aus Verwaltungsgebühren; im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 75 und

im Baufreistellungsverfahren nach § 74 fallen im übrigen geringere Gebühren an als im Baugenehmigungsverfahren nach § 73.

3 Auswirkung auf die private Wirtschaft

Die Gesetzesänderungen lassen erhebliche Erleichterungen für die private Wirtschaft erwarten, weil mit einer Beschleunigung der bauaufsichtlichen Verfahren zu rechnen ist sowie die materiellen Anforderungen vermindert werden. Baukostensteigerungen aufgrund des neuen § 52 Abs. 2 über das barrierefreie Bauen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen (s. Ausführungen zu Ziff. 1) sind auch vor diesem Hintergrund zumutbar; bei unverhältnismäßigem Mehraufwand gilt diese Anforderung im übrigen nicht.

E Federführung

Innenministerium

Entwurf

Gesetz
zur Änderung der Landesbauordnung*)
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 321), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) § 11 erhält die Bezeichnung „- gestrichen -".

   b) § 39 erhält die Bezeichnung „Treppenräume und Ausgänge".

   c) § 40 erhält die Bezeichnung „Notwendige Flure und Gänge".

   d) § 47 erhält die Bezeichnung „Anlagen für Abwasser".

   e) § 48 erhält die Bezeichnung „Einleitung des häuslichen Schmutzwassers in Kleinkläranlagen oder abflußlose Sammelgruben".

   f) § 49 erhält die Bezeichnung „Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften".

   g) § 54 erhält die Bezeichnung „Bäder und Toiletten".

---

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) sind beachtet worden.

h) In der Bezeichnung des § 57 werden die Worte „Ausnahmen für" gestrichen.

i) § 58 erhält die Bezeichnung „Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten)".

j) § 59 erhält die Bezeichnung „Barrierefreies Bauen".

k) § 69 erhält die Bezeichnung „Genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben".

l) § 80 erhält die Bezeichnung „Geltungsdauer".

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Schiffe und schwimmende Anlagen in Häfen, für die wasserverkehrsrechtliche Regelungen getroffen sind."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gebäude geringer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden von Aufenthaltsräumen an keiner Stelle mehr als 7 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt."

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Gebäude mittlerer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 7 m und nicht mehr als 22 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt."

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Staffelgeschosse sind oberirdische Geschosse, wenn sie gegenüber mindestens einer Außenwand des jeweils darunterliegenden Geschosses um mindestens zwei Drittel ihrer Wandhöhe zurücktreten."

c) In Absatz 5 zweiter Halbsatz werden die Worte „zwei Drittel" durch die Worte „drei Viertel" ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen und der Gestaltung von Grundstücken ist auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens sowie auf die besonderen Belange von Familien mit Kindern, von alten Menschen sowie Menschen mit Behinderungen durch den Grundsatz barrierefreien Bauens Rücksicht zu nehmen."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instandzuhalten, daß die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden."

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

d) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden. Von den Technischen Baube-

stimmungen kann abgewichen werden, wenn die Bauherrin oder der Bauherr nachweist, daß die in Absatz 2 genannten allgemeinen Anforderungen erfüllt werden; § 23 Abs. 3 und § 27 bleiben unberührt."

e) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „Absätze 1 und 2" durch die Angabe „Absätze 2 und 3" ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Tiefe der Abstandfläche bemißt sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. Als Wandhöhe gilt das Maß von der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand. Zur Wandhöhe werden jeweils hinzugerechnet

1. zu einem Viertel die Höhe von

a) Dächern und Dachteilen, die von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 45° begrenzt werden,

b) Dächern mit Dachgauben oder Dachaufbauten, deren Gesamtbreite je Dachfläche mehr als die Hälfte der Gebäudewand beträgt,

c) Giebelflächen, die von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 45° begrenzt werden und die Neigung beider Dachflächen nicht mehr als 70° beträgt,

2. voll die Höhe von

a) Dächern und Dachteilen, die von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 70° begrenzt werden,

b) Giebelflächen, die auf beiden Seiten von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 70° begrenzt werden.

Das sich ergebende Maß ist H."

b) In Absatz 8 Satz 5 werden die Worte „offenen Kleingaragen" durch die Worte „Kleingaragen einschließlich Abstellräumen mit nicht mehr als 20 m^2 Grundfläche sowie Gebäuden im Sinne des Absatzes 10 Satz 1 Nr. 3 mit nicht mehr als 20 m^2 Grundfläche" ersetzt.

c) In Absatz 9 werden nach der Angabe „Absätze 1 bis 6 und 8" die Worte „gegenüber Gebäuden und Nachbargrenzen" eingefügt.

d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Feuerstätten und" gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die in Satz 1 genannten Gebäude den Abstand zur Grundstücksgrenze von 3 m unterschreiten, darf einschließlich darauf errichteter Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie

1. deren Gesamtlänge an keiner der jeweiligen Grundstücksgrenzen des Baugrundstücks größer als 9 m sein und

2. deren mittlere Wandhöhe 2,75 m über der an der Grundstücksgrenze festgelegten Geländeoberfläche nicht übersteigen."

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„In den in Satz 1 Nr. 3 genannten Gebäuden sind Leitungen und Zähler für Energie und Wasser, Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis zu 28 kW und Wärmepumpen entsprechender Leistung zulässig."

e) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Abstandflächen" die Worte „sowie ohne eigene Abstandflächen" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Schornsteine, Rampen, Geräteschuppen bis zu 10 m^3 umbauten Raumes ohne Feuerstätten" durch die Worte „Abgasanlagen, Rampen" ersetzt.

f) Absatz 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Nutzungsänderungen in zulässigen Gebäuden, auch wenn diese bereits in den Abstandflächen liegen,"

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Außenwänden" die Worte „und Dächern" eingefügt.

cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für Antennen- und Signalträgeranlagen, die hoheitlichen Aufgaben oder Aufgaben der Deutschen Bahn AG, dem allgemeinen Fernmeldewesen oder der Verbreitung von Rundfunk oder Fernsehen dienen, sowie Windenergieanlagen, wenn sie sonst nicht oder nur unter Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück errichtet werden können,"

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwendung" die Worte „ , Mietergärten oder Spielflächen" eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „oder Landschaftsbildes" durch die Worte „ , Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes" ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden die Worte „von der obersten Bauaufsichtsbehörde zu genehmigende" gestrichen.

      bb) Satz 3 wird gestrichen.

   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 4 und 5 werden gestrichen.

      bb) Im neuen Satz 4 wird nach dem Wort „Spielgeräte" das Wort „ , Spielhäuser" eingefügt.

8. § 11 wird gestrichen.

9. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Herstellung, die Instandhaltung und der Betrieb von Gemeinschaftsanlagen, insbesondere von Mietergärten (§ 9 Abs. 1), Kleinkinderspielplätzen und Spielhäusern (§ 10), Anlagen für feste Abfall- und Wertstoffe (§ 50), Stellplätzen und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder (§ 55), für die in einem Bebauungsplan Flächen festgesetzt sind, obliegen den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind."

10. § 15 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und Leichtigkeit" gestrichen.

    b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Dorfgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten" durch die Worte „reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Dorfgebieten" ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 3 wird gestrichen.

    b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

12. In § 20 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Geschäftshäusern" durch die Worte „Verkaufsstätten nach der Verkaufsstättenverordnung" ersetzt.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 4" durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 3" ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „allgemein anerkannte Regeln der Technik" durch die Worte „Technische Baubestimmungen" und die Angabe „§ 3 Abs. 2" durch die Angabe „§ 3 Abs. 3" ersetzt.

    c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „für die es" die Worte „Technischen Baubestimmungen oder" eingefügt.

    d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „verfügt" die Worte „und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 31 zu erbringen hat" eingefügt.

14. In § 24 Abs. 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4" durch die Angabe „§ 3 Abs. 5" ersetzt.

15. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4" durch die Angabe „§ 3 Abs. 5" ersetzt.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4" durch die Angabe „§ 3 Abs. 5" ersetzt.

    b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1" durch die Angabe „§ 3 Abs. 2" ersetzt.

17. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„Anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, wenn die Bauart nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient oder nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt wird. Das Deutsche Institut für Bautechnik macht diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauarten im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste A bekannt. § 23 Abs. 5 und 6 sowie §§ 24, 25 Abs. 2 und § 26 gelten entsprechend. Sind Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 2 nicht zu erwarten, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, daß eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich ist."

18. § 28 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen."

19. § 31 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

b) Nummer 5 wird das Wort „oder" angefügt.

c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 23 Abs. 5"

20. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Dachräumen" die Worte „sowie für Balkone" eingefügt.

b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für andere Gebäude können Ausnahmen gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen."

21. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Brandwänden" das Wort „auch" eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Brandwände müssen in einer Ebene durchgehend sein. Anstelle von Brandwänden dürfen Wände zur Unterteilung eines Gebäudes geschoßweise versetzt angeordnet werden, wenn

1. die Nutzung des Gebäudes dies erfordert,

2. die Wände in der Bauart von Brandwänden hergestellt sind,

3. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben,

4. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,

5. die Außenwände innerhalb des Gebäudeabschnitts, in dem diese Wände angeordnet sind, in allen Geschossen feuerbeständig sind und

6. Öffnungen in den Außenwänden so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, daß eine Brandübertragung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist."

c) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

22. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „ohne Aufenthaltsräume" durch die Worte „sowie für Balkone" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „mit nicht mehr als zwei Wohnungen" gestrichen.

c) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für andere Gebäude können Ausnahmen gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen."

23. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37
Dächer

(1) Bedachungen müssen gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

(2) Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind bei Gebäuden geringer Höhe zulässig, wenn die Gebäude

1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m,

2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 15 m,

3. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, einen Abstand von mindestens 24 m,

4. von kleinen, nur Nebenzwecken dienenden Gebäuden ohne Feuerstätten auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 5 m

einhalten. Soweit Gebäude nach Satz 1 Abstand halten müssen, genügt bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen und Ferienwohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Ferienwohnungen in den Fällen

1. der Nummer 1 ein Abstand von mindestens 6 m,
2. der Nummer 2 ein Abstand von mindestens 9 m,
3. der Nummer 3 ein Abstand von mindestens 12 m und
4. der Nummer 4 ein Abstand von mindestens 3 m.

Gebäude mit harter Bedachung müssen von vorhandenen Gebäuden mit weicher Bedachung nach Satz 1 auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 15 m, von vorhandenen Gebäuden mit weicher Bedachung nach Satz 2 auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 9 m einhalten. Ausnahmen von Satz 1 und 2 sind auf Halligen, Warften sowie in Ortskernen mit bauhistorisch oder volkskundlich wertvollem Baubestand zulässig, wenn wegen der Lage der Gebäude zueinander Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes zurückgestellt werden können. Ausnahmen von Satz 3 können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Zur Befestigung weicher Bedachung dürfen nur nichtbrennbare Stoffe verwendet werden. Die Ausgänge weichgedeckter Gebäude sind gegen herabrutschende brennende Dachteile in ausreichender Breite zu schützen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und des Satzes 2 Nr. 1 gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen,

2. Lichtkuppeln von Wohngebäuden,

3. Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen,

4. Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können

1. lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach Absatz 1 und

2. begrünte Bedachungen

gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

(5) Bei aneinandergebauten giebelständigen Gebäuden ist das Dach für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen mindestens feuerhemmend auszubilden; seine Unterstützungen müssen mindestens feuerhemmend sein. Öffnungen in Dachflächen müssen, waagerecht gemessen, mindestens 2 m von der Gebäudetrennwand entfernt sein.

(6) An Dächer, die Aufenthaltsräume abschließen, können wegen des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden.

(7) Dachvorsprünge, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen und Lichtkuppeln sind so anzuordnen und herzustellen, daß Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein

1. Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Dachhaut, wenn diese Wände nicht mindestens 30 cm über Dach geführt sind,

2. Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

(8) Dächer, die zum auch nur zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen umwehrt werden. Öffnungen und nicht begehbare Glasflächen dieser Dächer sind gegen Betreten zu sichern.

(9) Die Dächer von Anbauten, die an Wände mit Öffnungen oder an Wände, die nicht mindestens feuerhemmend sind, anschließen, sind innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden so widerstandsfähig gegen Feuer herzu-

stellen wie die Decken des anschließenden Gebäudes. Dies gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude geringer Höhe.

(10) Bei Dächern an Verkehrsflächen und über Eingängen können Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis verlangt werden.

(11) Für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen."

24. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht für Gebäude geringer Höhe."

25. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39
Treppenräume und Ausgänge

(1) Jede notwendige Treppe muß in einem eigenen Treppenraum (notwendiger Treppenraum) liegen. Für die Verbindung von Geschossen innerhalb derselben Wohnung sind notwendige Treppen ohne Treppenraum zulässig, wenn in jedem Geschoß ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann.

(2) Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muß mindestens ein notwendiger Treppenraum oder ein Ausgang ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, daß die Rettungswege möglichst kurz sind.

(3) Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge zu notwendigen Treppenräumen oder ins Freie haben.

(4) Notwendige Treppenräume müssen durchgehend sein und an einer Außenwand liegen. Notwendige Treppenräume, die nicht an einer Außenwand liegen (innenliegende notwendige Treppenräume), können gestattet werden, wenn ihre Benutzung durch Raucheintritt nicht gefährdet werden kann.

(5) Jeder notwendige Treppenraum muß einen sicheren Ausgang ins Freie haben. Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muß der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie

1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppen,

2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen,

3. Rauchschutztüren zu notwendigen Fluren haben und

4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein.

Ausnahmen von Satz 2 Nr. 2 und 4 können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

(6) In Geschossen mit mehr als vier Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe müssen notwendige Flure angeordnet sein.

(7) Die Wände notwendiger Treppenräume müssen in der Bauart von Brandwänden (§ 35 Abs. 4), bei Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend hergestellt sein. Dies gilt nicht, soweit diese Wände Außenwände sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können.

(8) In notwendigen Treppenräumen und in Räumen nach Absatz 5 Satz 2 müssen

1. Verkleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen,

2. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen

bestehen. Leitungsanlagen sind nur zulässig, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

(9) Der obere Abschluß eines notwendigen Treppenraumes muß feuerbeständig, bei Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend sein. Satz 1 gilt nicht, wenn der obere Abschluß das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut geführt werden.

(10) In notwendigen Treppenräumen müssen Öffnungen

1. zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m^2, ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende rauchdichte und selbstschließende Türen,

2. zu notwendigen Fluren Rauchschutztüren,

3. zu sonstigen Räumen und sonstigen Nutzungseinheiten mindestens dichtschließende Türen

haben.

(11) Notwendige Treppenräume müssen zu lüften und zu beleuchten sein. Notwendige Treppenräume, die an einer Außenwand liegen, müssen in jedem Geschoß Fenster mit einer Größe von mindestens 0,60 m x 0,90 m haben, die geöffnet werden können. Innenliegende notwendige Treppenräume müssen in Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen eine Sicherheitsbeleuchtung haben.

(12) In Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen sowie bei innenliegenden notwendigen Treppenräumen muß an der obersten Stelle eines notwendigen Treppenraumes ein Rauchabzug vorhanden sein. Der Rauchabzug

muß eine Rauchabzugsöffnung mit einem freien Querschnitt von mindestens 5 % der Grundfläche, mindestens jedoch von 1 m^2 haben. Der Rauchabzug muß vom Erdgeschoß und vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Rauch auf andere Weise abgeführt werden kann.

(13) Die Absätze 1 bis 5 und 7 bis 11 gelten nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen. Absatz 6 gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe. Bei Wohngebäuden geringer Höhe sind die notwendigen Treppen auch als Außentreppen zulässig, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen."

26. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40
Notwendige Flure und Gänge

(1) Notwendige Flure sind Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen zu Treppenräumen notwendiger Treppen oder zu Ausgängen ins Freie führen. Als notwendige Flure gelten nicht

1. Flure innerhalb von Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe,

2. Flure innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und deren Nutzfläche in einem Geschoß nicht mehr als 400 m^2 beträgt.

(2) Notwendige Flure müssen so breit sein, daß sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. Notwendige Flure von mehr als 30 m Länge sollen durch nichtabschließbare Rauchschutztüren unterteilt werden. In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.

(3) Wände notwendiger Flure sind mindestens feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend herzustellen. Türen müssen dicht schließen.

Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(4) Wände, Decken und Brüstungen von offenen Gängen vor den Außenwänden, die die einzige Verbindung zwischen Aufenthaltsräumen und Treppenräumen herstellen, sind mindestens feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend herzustellen.

(5) In notwendigen Fluren und offenen Gängen sind

1. Verkleidungen, Unterdecken und Dämmstoffe aus brennbaren Baustoffen unzulässig; dies gilt nicht in Gebäuden geringer Höhe,

2. Leitungsanlagen nur zulässig, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen."

27. Im § 41 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „angemessene Durchgangsbreite" durch die Worte „lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m" ersetzt.

28. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eingangstüren von Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sein müssen, müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

29. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fensterbrüstungen müssen bei einer Absturzhöhe von bis zu 12 m mindestens 0,80 m, darüber mindestens 0,90 m hoch sein."

b) Absatz 6 wird gestrichen.

30. In § 44 Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 2" die Worte „und Abs. 2 Satz 2" eingefügt und die Worte „durch Treppenraumwände" durch die Worte „Treppenraumwände, Wände von Räumen nach § 39 Abs. 5 Satz 2" ersetzt.

31. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 3 bis 8.

c) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 5" durch die Angabe „Absatz 4" ersetzt.

32. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Wohnung muß einen eigenen Wasserzähler haben. Es sollen nur solche Armaturen und Sanitäreinrichtungen verwendet werden, die eine sparsame Verwendung des Trinkwassers gewährleisten."

33. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anlagen für Abwasser"

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die einwandfreie Beseitigung des Abwassers dauernd gesichert ist."

c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Niederschlagswasser soll, soweit örtlich möglich, auf dem Grundstück versickern dürfen, soweit keine Rechtsvorschriften entgegenstehen."

34. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48
Einleitung des häuslichen Schmutzwassers in
Kleinkläranlagen oder abflußlose Sammelgruben

(1) Kleinkläranlagen oder abflußlose Sammelgruben dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn das Schmutzwasser nicht in eine Schmutz- oder Mischwasserkanalisation eingeleitet werden kann.

(2) Die Einleitung des Schmutzwassers in Kleinkläranlagen oder in abflußlose Sammelgruben ist nur zulässig, wenn die einwandfreie weitere Beseitigung innerhalb und außerhalb des Grundstücks dauernd gesichert ist. Niederschlagswasser darf nicht in Kleinkläranlagen oder abflußlose Sammelgruben für Schmutzwasser geleitet werden.

(3) Abflußlose Sammelgruben und Mehrkammergruben müssen wasserundurchlässig und ausreichend groß sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Anlagen sind so zu entlüften, daß Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Die Zuleitungen zu den Anlagen müssen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein."

35. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49
Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften

(1) Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften sind mit wasserundurchlässigen Böden anzulegen. Die Wände müssen ausreichend hoch wasserundurchlässig sein. Flüssige Abgänge aus Ställen und Anlagen zum

Lagern von Festmist sind in Jauche- und Güllebehälter, aus Silagen in dichte Behälter, insbesondere Güllebehälter, zu leiten, die keine Verbindung zu Abwasserbeseitigungsanlagen haben dürfen.

(2) Anlagen zum Lagern von Festmist sollen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen mindestens 5 m und von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 10 m entfernt sein; sie müssen von der Nachbargrenze mindestens 2 m entfernt sein."

36. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und senkrecht stehende" gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Oberlichter anstelle von Fenstern sind zulässig, wenn wegen der Nutzung des Aufenthaltsraumes Bedenken nicht bestehen."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für Aufenthaltsräume, die nicht dem Wohnen dienen, wenn wegen der Gesundheit Bedenken nicht bestehen."

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Aufenthaltsräume, die dem Wohnen dienen, dürfen anstelle einer Lüftung durch notwendige Fenster mechanisch betriebene Lüftungsanlagen haben, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen und die Lüftungsanlagen der Energieeinsparung dienen."

37. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen, insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung, nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

(3) Jede Wohnung muß eine Küche oder Kochnische haben; § 51 Abs. 1 und 2 ist anzuwenden. Von einer Beleuchtung durch notwendige Fenster kann bei Kochnischen abgesehen werden, wenn eine ausreichend große Öffnung zu einem anderen Aufenthaltsraum besteht.

(4) Jede Wohnung muß über Abstellraum von mindestens 6 m^2 verfügen; davon muß mindestens 1 m^2 innerhalb der Wohnung liegen."

38. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufenthaltsräume und Wohnungen in Kellergeschossen sind nur zulässig, wenn das Gelände vor Außenwänden mit notwendigen Fenstern in einer für die Beleuchtung mit Tageslicht ausreichenden Entfernung und Breite nicht mehr als 0,70 m über dem Fußboden liegt."

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Kellergeschossen sind Aufenthaltsräume zulässig, deren Nutzung eine Beleuchtung mit Tageslicht verbietet, ferner Verkaufsräume, Gaststätten, ärztliche Behandlungsräume, Sport- und Spielräume sowie ähnliche Räume."

c) In Absatz 5 zweiter Halbsatz werden die Worte „ ‚deren Aufenthaltsräume in nicht mehr als zwei Geschossen liegen" gestrichen.

39. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54
Bäder und Toiletten

(1) Jede Wohnung muß ein Bad mit Badewanne oder Dusche haben. Fensterlose Bäder sind zulässig, wenn eine wirksame Lüftung vorhanden ist.

(2) Jede Wohnung und jede selbständige Betriebs- oder Arbeitsstätte muß mindestens eine Toilette haben, die sich im Bad befinden kann. Toiletten für Wohnungen müssen innerhalb der Wohnung liegen. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß."

40. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Mit Einverständnis der Gemeinde kann ganz oder teilweise auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung verzichtet werden, insbesondere wenn eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht oder ausreichende Fahrradwege vorhanden sind."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Stellplätze, Garagen oder Abstellanlagen für Fahrräder können mit Einverständnis der Gemeinde in allen Baugebieten für verschiedene Vorhaben mehrfach genutzt werden, wenn sich ihre Nutzungszeiten nicht überschneiden und deren Zuordnung zu den Vorhaben öffentlich-rechtlich gesichert ist."

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1 Satz 4" die Angabe „und 5" eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sicherheit" die Worte „und Leichtigkeit" gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „von der obersten Bauaufsichtsbehörde zu genehmigende" gestrichen.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

d) Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde kann durch örtliche Bauvorschrift für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes die Herstellung von Stellplätzen und Garagen untersagen oder einschränken, wenn und soweit Gründe des Verkehrs, städtebauliche Gründe oder Gründe des Umweltschutzes dies erfordern."

e) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5 Satz 3" durch die Angabe „Absatz 5 Satz 4" ersetzt.

41. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Ausnahmen für" gestrichen.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1" durch die Angabe „§ 3 Abs. 2" ersetzt.

42. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Sonderbauten)" angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1" durch die Angabe „§ 3 Abs. 2" ersetzt.

bb) Satz 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Anordnung und Herstellung der Aufzüge sowie der Treppen, Treppenräume, Flure, Ausgänge und Rettungswege,"

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten insbesondere für" werden durch die Worte „Sonderbauten sind" ersetzt.

bb) Die Nummern 2 bis 11 werden durch folgende Nummern 2 bis 16 ersetzt:

„2. bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe,

3. bauliche Anlagen und Räume mit mehr als 1 600 m^2 Grundfläche, ausgenommen Wohngebäude,

4. Verkaufsstätten, Messe- und Ausstellungsbauten mit mehr als 2 000 m^2 Geschoßfläche,

5. Versammlungsstätten und religiöse Zusammenkunftstätten für mehr als 100 Personen,

6. Sportstätten mit mehr als 400 m^2 Hallensportfläche oder mehr als 100 Zuschauerplätzen, Freisportanlagen mit mehr als 400 Zuschauerplätzen,

7. Krankenhäuser, Entbindungs- und Säuglingsheime, Pflegeeinrichtungen,

8. Heime und Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen, Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Personen,

9. Gaststätten, Beherbergungsstätten und Vergnügungsstätten,

10. Schulen, Hochschulen und ähnliche Ausbildungseinrichtungen,

11. Abfertigungsgebäude von Flughäfen, Bahnhöfen und Fähranlegern,

12. Justizvollzugsanstalten,

13. bauliche Anlagen und Räume, deren Nutzung mit erhöhter Brand-, Explosions-, Gesundheits- oder Verkehrsgefahr verbunden ist, und Anlagen, die in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen enthalten sind,

14. Garagen mit mehr als 1 000 m^2 Nutzfläche,

15. Fliegende Bauten, ausgenommen solche nach § 69 Abs. 1 Nr. 51 bis 54,

16. Zelte, soweit sie nicht Fliegende Bauten sind."

43. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Barrierefreies Bauen"

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, zu denen ein allgemeiner Besucherverkehr führt, sind so herzustellen und instand zu halten, daß sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt und aufgesucht werden können."

c) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Geschäftshäusern" durch die Worte „Verkaufsstätten nach der Verkaufsstättenverordnung" ersetzt.

44. § 61 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Personen, die nach § 74 Abs. 4 oder § 75 Abs. 4 die bautechnischen Nachweise aufgestellt haben, den Baubeginn anzuzeigen."

45. § 63 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den genehmigten Bauvorlagen oder den nach § 74 Abs. 6 erforderlichen und innerhalb der Monatsfrist nach § 74 Abs. 9 Satz 1 nicht beanstandeten Bauvorlagen, den Technischen Baubestimmungen und den anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes entsprechende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich."

46. In § 64 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „allgemein anerkannten Regeln der Technik" durch die Worte „Technischen Baubestimmungen" ersetzt.

47. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf amtsfreie Gemeinden und Ämter übertragen. In diesen Fällen wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher untere Bauaufsichtsbehörde."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Fachaufsichtsbehörde über die unteren Bauaufsichtsbehörden nach den Absätzen 1 und 2 ist die oberste Bauaufsichtsbehörde."

48. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfamtes" die Worte „ , einer Prüfstelle" gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Worte „und Prüfstellen" gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und Prüfstellen" gestrichen.

c) Absatz 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. das 35. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten hat,"

49. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben"

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Einleitungssatz werden nach dem Wort „Baugenehmigung" die Worte „oder Bauanzeige" angefügt.

bb) Folgende Nummer 1 a wird eingefügt:

„1 a. notwendige Garagen nach § 6 Abs. 10 sowie notwendige Garagen in den Abmessungen des § 6 Abs. 10,"

cc) In Nummer 3 zweiter Halbsatz werden nach den Worten „oberirdische Anlagen" die Worte „sowie Gebäude" eingefügt und die Worte „ , Gebäude, Masten und Unterstützungen" gestrichen.

dd) In Nummer 5 wird das Wort „kleiner" durch die Worte „nicht größer" ersetzt.

ee) Folgende Nummer 6 a wird eingefügt:

„6 a. Behinderten-, Lagerhaus- und Mühlenaufzüge,"

ff) Folgende Nummer 9 a wird eingefügt:

„9 a. Sichtschutzwände bis zu 2,00 m Höhe und bis zu 5,00 m Länge,"

gg) In Nummer 12 erster Halbsatz werden die Worte „sowie Querschnittsverminderungen bestehender Schornsteine" gestrichen.

hh) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen und Wärmepumpen,"

ii) In Nummer 29 werden nach dem Wort „Sprungtürme" die Worte „und Rutschbahnen" und nach dem Wort „Höhe" die Worte „sowie bauliche Anlagen ohne Aufenthaltsräume auf Abenteuerspielplätzen" eingefügt.

jj) Nummer 31 erhält folgende Fassung:

„31. Behälter

a) für nicht verflüssigte Gase bis zu 6 m^3 Behälterinhalts,

b) für verflüssigte Gase mit weniger als 3 Tonnen Fassungsvermögen,

c) zur Lagerung wassergefährdender Stoffe bis zu 1 m^3 Behälterinhalts einschließlich Rohrleitungen, Auffangräumen und Auffangvorrichtungen sowie der zugehörigen Betriebs- und Sicherungseinrichtungen sowie Schutzvorkehrungen,

d) sonstige Behälter bis zu 50 m^3 Behälterinhalts und bis zu 6 m Höhe,"

kk) Nummer 32 erhält folgende Fassung:

„32. landwirtschaftliche Dünge- und Futtermittelsilos,"

ll) In Nummer 33 werden nach dem Wort „Durchmesser" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Blitzschutzanlagen" die Worte „und Sirenen und deren Masten" eingefügt.

mm) In Nummer 37 werden nach dem Wort „Fahrgastunterstände" die Worte „und Schutzhütten, die jedermann zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben" eingefügt.

nn) In Nummer 43 wird die Zahl „0,6" durch die Zahl „1" ersetzt.

oo) In Nummer 46 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

pp) Folgende Nummern 47 bis 54 werden angefügt:

„47. Toilettenwagen,
48. Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen und nur vorübergehend aufgestellt werden,
49. bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigtem Messe- oder Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten,
50. notwendige Stellplätze bis zu 50 m^2 Nutzfläche je Grundstück sowie deren Zufahrten und Fahrgassen,
51. Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen oder Besuchern betreten zu werden,
52. Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,

53. Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten bis zu 5 m Höhe mit einer Grundfläche bis zu 100 m^2 und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
54. Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche bis zu 75 m^2."

c) In den Absätzen 2 bis 4 werden jeweils nach dem Wort „Baugenehmigung" die Worte „oder Bauanzeige" eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Baugenehmigung" werden die Worte „oder Bauanzeige" eingefügt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit Ausnahme von gewerblich genutzten Antennenmasten, deren Höhe größer ist als der Abstand zum nächsten Gebäude."

cc) Nummer 4 wird gestrichen.

50. In § 70 Abs. 4 Satz 3 wird nach dem Wort „Bauherrin" das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

51. § 71 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „ist" das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt.

c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin" oder „Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist für die zu den Berufsaufgaben der Innenarchitektin oder des Innenar-

chitekten gehörenden Planungen nach § 1 Abs. 2 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes."

52. In § 72 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 73 Abs. 1, 2, 5 und 6," die Angabe „§ 75 Abs. 7 bis 11," eingefügt.

53. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3 a) Legt die Bauherrin oder der Bauherr Bescheinigungen einer oder eines Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle im Sinne einer Verordnung nach § 91 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 und 3 vor, so wird vermutet, daß die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage solcher Bescheinigungen verlangen."

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen" durch die Worte „Vorhaben nach § 71 Abs. 4" ersetzt.

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Liegen die Voraussetzungen für das Baugenehmigungsverfahren nach § 73 nicht vor, soll die Bauaufsichtsbehörde unter Benachrichtigung der Bauherrin oder des Bauherrn das Vorhaben in das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 75 übernehmen, wenn die Bauherrin oder der Bauherr nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung widerspricht; der Ablauf der Frist gilt als Eingang der Bauvorlagen nach § 75 Abs. 8. Satz 1 gilt nicht für Vorhaben nach § 69."

54. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die Worte „nur der Wohnnutzung dienenden" und „mit nicht mehr als zwei Wohnungen" gestrichen und nach der Angabe „§ 30 Abs. 1" die Angabe „oder 2" eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Sonderbauten (§ 58 Abs. 2), unterirdische Garagen mit mehr als 100 m^2 Nutzfläche und Gebäude mit unterirdischen Garagen mit mehr als 100 m^2 Nutzfläche."

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Baugesetzbuches" die Worte „oder eines förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereiches im Sinne des § 165 des Baugesetzbuches" eingefügt.

c) In Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bauvorlagen" die Worte „mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise" eingefügt.

d) In Absatz 9 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „die bautechnischen Nachweise müssen der Bauherrin oder dem Bauherrn bei Baubeginn vorliegen." angefügt.

e) In Absatz 11 Satz 1 werden nach dem Wort „Baubeginn" die Worte „der Feuerungsanlage" eingefügt.

f) Absatz 13 wird gestrichen.

g) Folgende neue Absätze 13 und 14 werden angefügt:

„(13) Die Bauherrin oder der Bauherr kann für Vorhaben nach Absatz 1 auch das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 75 durchführen lassen.

(14) Liegen die Voraussetzungen für das Verfahren der Baufreistellung nicht vor, soll die Bauaufsichtsbehörde unter Benachrichtigung der Bauherrin oder des Bauherrn das Vorhaben in das erforderliche bauaufsichtliche Verfahren übernehmen, wenn die Bauherrin oder der Bauherr nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung widerspricht. Mit Zugang der Benachrichtigung gilt der Baubeginn nach Absatz 9 Satz 1 als untersagt. Der Ablauf der Frist von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung gilt als Eingang der Bauvorlagen nach § 75 Abs. 8."

55. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Abbruch baulicher Anlagen mit Ausnahme der Sonderbauten wird nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 geprüft; § 71 Abs. 4 und § 74 Abs. 1 bleiben unberührt. Satz 1 erster Halbsatz gilt auch, wenn durch Nutzungsänderung eine bauliche Anlage entsteht, die kein Sonderbau (§ 58 Abs. 2) ist."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Vereinbarkeit der Vorhaben mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes; das gilt nicht für die Vereinbarkeit der Vorhaben mit den §§ 6, 7, 37 Abs. 2 und § 55, bei Gebäuden mittlerer Höhe zusätzlich mit § 19,"

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die bautechnischen Nachweise werden abweichend von Satz 1 Nr. 2 geprüft bei Gebäuden mittlerer Höhe, bei unterirdischen Garagen mit mehr als 100 m^2 Nutzfläche, bei Gebäuden mit unterirdischen Garagen mit mehr als 100 m^2 Nutzfläche und, mit Ausnahme von Wohngebäuden, bei baulichen Anlagen mit mehr als 10 m Höhe, bei Gebäuden mit mehr als 10 m Wandhöhe oder mit mehr als 12 m Spannweite, wie z. B. bei Hallen."

c) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Aufstellung der bautechnischen Nachweise auch von Personen zulässig, die nicht in der Liste nach § 73 Abs. 4 Nr. 3 eingetragen sind; die von diesen Personen aufgestellten Nachweise sind zu prüfen."

d) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die bautechnischen Nachweise sowie die geprüften bautechnischen Nachweise bei Gebäuden und baulichen Anlagen nach Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 4 Satz 4 müssen spätestens zehn Werktage vor Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen."

e) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „haben" die Worte „ , soweit eine Prüfung entfällt," gestrichen.

f) In Absatz 12 Satz 1 werden nach dem Wort „Baubeginn" die Worte „der Feuerungsanlage" eingefügt.

g) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Liegen die Voraussetzungen für das Baugenehmigungsverfahren nach § 73 vor, soll die Bauaufsichtsbehörde das Vorhaben unter Benachrichtigung der Bauherrin oder des Bauherrn in dieses Verfahren übernehmen, wenn die Bauherrin oder der Bauherr nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung widerspricht."

56. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und von Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes, die als Sollvorschriften aufgestellt sind oder in denen Ausnahmen vorgesehen sind, gestatten, wenn die festgelegten Voraussetzungen vorliegen und die Ausnahmen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind; zur Verwirklichung von Vorhaben zur Einsparung von Wasser oder Energie sind sie zuzulassen, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen."

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Genehmigung" die Worte „oder Bauanzeige" eingefügt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Über Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 92 entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde; § 36 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs gilt entsprechend."

d) Absatz 6 wird gestrichen.

57. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„sie ist nur insoweit zu begründen, wie von nachbarschützenden Vorschriften eine Ausnahme oder eine Befreiung erteilt wird und die Nachbarin oder der Nachbar der Ausnahme oder Befreiung nicht zugestimmt hat."

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verlängerung" die Worte „der Geltungsdauer" eingefügt und nach dem Wort „Teilbaugenehmigung" das Wort „ , Abbruchgenehmigung" gestrichen.

58. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Geltungsdauer"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist; Entsprechendes gilt im Baufreistellungsverfahren nach § 74."

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden; dies gilt nicht für das Baufreistellungsverfahren nach § 74."

59. § 81 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und höchstens für fünf Jahre erteilt werden."

60. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fliegende Bauten bedürfen vor ihrer Aufstellung einer Ausführungsgenehmigung; § 69 Abs. 1 Nr. 51 bis 54 bleibt unberührt."

b) In Absatz 7 Satz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1" durch die Angabe „§ 3 Abs. 2" ersetzt.

61. In § 83 Abs. 2 werden nach dem Wort „entsprechend" die Worte „ ; der Brandschutz (§ 19) und die bautechnischen Nachweise bedürfen in keinem Fall einer Prüfung" eingefügt.

62. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Zulassung" die Worte „ , das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis" und nach dem Wort „oder" das Wort „die" eingefügt.

bb) Nummer 13 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 14 bis 22 werden die Nummern 13 bis 21.

dd) In der neuen Nummer 13 wird die Angabe „§ 16 Abs. 5" durch die Angabe „§ 16 Abs. 4" ersetzt.

ee) In der neuen Nummer 14 wird die Angabe „§ 16 Abs. 4" durch die Angabe „§ 16 Abs. 3" ersetzt.

ff) In den neuen Nummern 16 und 17 werden jeweils die Worte „allgemein anerkannten Regeln der Technik" durch die Worte „Technischen Baubestimmungen" ersetzt.

gg) In der neuen Nummer 21 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

hh) Folgende Nummer 22 wird angefügt:

„22. als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser den Vorschriften dieses Gesetzes über die barrierefreie und behindertengerechte bauliche Gestaltung nach § 52 Abs. 2 und § 59 zuwiderhandelt."

b) In Absatz 5 werden die Angabe „Absatzes 1 Nr. 19" durch die Angabe „Absatzes 1 Nr. 18" und die Worte „in den übrigen Fällen des Absatzes 1" durch die Worte „in den übrigen Fällen der Absätze 1 und 2" ersetzt.

63. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 6, 7 und 8 werden die Nummern 5, 6 und 7.

cc) In der neuen Nummer 6 wird die Angabe „Nummer 6" durch die Angabe „Nummer 5" ersetzt.

dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und ihrer Bauteile vorzuschreiben. Die Anforderungen müssen dem Stand der Technik entsprechen und nach dem Stand der Technik erfüllbar und wirtschaftlich sein. Die Anforderungen gelten als wirtschaftlich, wenn die zusätzlichen Kosten durch die voraussichtlichen Einsparungen während der üblichen Nutzungs- und Restnutzungsdauer gedeckt werden. Die Anforderungen können sich beziehen auf die Begrenzung des Wärmedurchgangs an der Gebäudehülle, zwischen unterschiedlich beheizten oder gekühlten Räumen und zum Erdreich. Die Anforderungen können sich auch auf die Begrenzung von Lüftungswärmeverlusten beziehen; hierbei ist der Einfluß der Lüftungseinrichtungen, von Fenstern und Türen sowie der Fugen zwischen den einzelnen Bauteilen zu berücksichtigen."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Änderung des Baugenehmigungsverfahrens oder Baufreistellungsverfahrens sowie die Einführung sonstiger Verfahren für bestimmte Vorhaben; sie kann auch vorschreiben, daß auf die behördliche Prüfung öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise verzichtet wird,"

bbb) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Heranziehung von sachverständigen Personen und sachverständigen Stellen nach § 66 Abs. 2 Satz 1."

bb) In Satz 4 werden die Worte „und die Vergütung der sachverständigen Personen und sachverständigen Stellen" gestrichen.

cc) Satz 5 wird gestrichen.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie" durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

d) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Vergütung der Sachverständigen und sachverständigen Stellen, denen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben übertragen werden,

2. die Verwaltungsgebühren, Vergütung und den Auslagenersatz für die Tätigkeit von Behörden, Personen, Stellen und Überwachungsgemeinschaften nach § 31.

Verwaltungsgebühren und Vergütungen sind nach den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein festzusetzen."

e) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.

f) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, daß die Anforderungen der aufgrund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Verordnungen und des § 16

des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden."

bb) In Satz 2 wird das Wort „Verordnungen" durch das Wort „Vorschriften" ersetzt.

g) Der neue Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung den Katalog des § 58 Abs. 2 oder § 59 Abs. 2 zu erweitern, falls ein öffentliches Bedürfnis hierfür besteht."

64. § 92 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Satzung kann auch nach § 10 des Baugesetzbuchs bekanntgemacht werden."

65. § 94 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „oder einer aufgrund der Landesbauordnung erlassenen Rechtsvorschrift" gestrichen,

b) Die Absätze 3 und 7 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

Artikel 2
Übergangsvorschriften

Die vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen. § 93 bleibt unberührt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden dritten Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

Entwurf

Begründung zum Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung

Zu Artikel 1:

A Allgemeines

1 Voraussetzungen

Die Landesbauordnung 1994 setzte die rechtlich notwendige EG-Bauproduktenrichtlinie zur Verwirklichung des EG-Binnenmarktes auch für Bauprodukte um, berücksichtigte die seinerzeit von der ARGEBAU beschlossenen Änderungen der Musterbauordnung und wurde zeitgerecht fortentwickelt.

Sie hat die bauaufsichtlichen Verfahren wesentlich beschleunigt. Im Rahmen der Baufreistellung sind Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes lediglich anzuzeigen; es erfolgt keine bauaufsichtliche Prüfung mehr. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde, ob und ggf. in welchem Umfang Überprüfungen durchgeführt werden. Diese Regelung entlastet durch vollständigen gesetzlichen Prüfverzicht das Verfahren.

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren im Sinne des § 75 Landesbauordnung (LBO) erfaßt im gesamten Gebiet der Gemeinden mit Wohngebäuden geringer Höhe auch den größten Teil des Geschoßwohnungsbaus sowie den größten Teil des Landwirtschaftsbaus. Es wirkt durch weitgehende Prüfverzichte weiter vereinfachend. Eine Prüfung nach der Landesbauordnung und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes wird nicht durchgeführt; ausgenommen sind lediglich Vorschriften von besonderer nachbarrechtlicher und sozialpolitischer Bedeutung.

Gegenstand der Landesbauordnung 1994 sind vermehrt Gesichtspunkte ökologischen, energie- sowie ressourcensparenden und behindertengerechten Bauens entsprechend gewandelter umweltpolitischer, sozialer und technischer Ansprü-

che über die reine Gefahrenabwehr des herkömmlichen Baupolizeirechts hinausgehend. Dazu gehören neuorientierte praxisnahe Stellplatzvorschriften und die Forderung nach Abstellanlagen für Fahrräder. Aus dem früheren Kinderspielplatzgesetz wurden die Regelungen für das Anlegen von Kleinkinderspielplätzen übernommen. Die Landesbauordnung 1994 ermöglicht und fördert individuelles und auch familiengerechtes Bauen und regelt bereichsspezifisch den Datenschutz.

2 Vorgezogene Änderung der Landesbauordnung im Rahmen der Funktionalreform

Die Landesbauordnung 1994 wurde bereits im Zuge der Funktionalreform nach Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden im Rahmen des Baugesetzbuch-Ausführungsgesetzes vom 21. Oktober 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 303) angepaßt. Dieses betrifft den Verzicht der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde zu Befreiungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften für genehmigungsbedürftige Vorhaben der Kreise und Gemeinden, die Verlagerung des Zustimmungsverfahrens nach § 83 von der obersten Bauaufsichtsbehörde auf die unteren Bauaufsichtsbehörden - in der Hauptsache bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder betreffend -, den Verzicht des Genehmigungserfordernisses für örtliche Bauvorschriften der Gemeinden und - nach Änderung des planungsrechtlichen Teilungsverfahrens durch das Baugesetzbuch - die Aufhebung des Teilungsgenehmigungsverfahrens nach § 8.

3 Schwerpunkte der anstehenden umfassenden Änderung der Landesbauordnung

Die anstehende umfassende Änderung der Landesbauordnung setzt nach Bewertung Erkenntnisse aus der praktischen Erfahrung um, die seit Inkrafttreten der Landesbauordnung am 1. August 1994 insbesondere im kommunalen Bereich sowie in der Architekten- und Ingenieurschaft gesammelt wurden.

3.1 Bauaufsichtliche Verfahren

Bedeutsam sind dabei die neuen vereinfachten Verfahren. Eine repräsentative Umfrage bei den Bauaufsichtsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte hat für das Jahr 1996 ergeben, daß insgesamt im Durchschnitt von allen bauaufsichtli-

chen Verfahren bei den Bauaufsichtsbehörden ca. 10,2 % im Baufreistellungsverfahren nach § 74 und ca. 23,4 % im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 75 bearbeitet wurden. Somit fielen ca. 33,6 % aller Verfahren in die Baufreistellung und das vereinfachte Genehmigungsverfahren. Im Rahmen des Erfahrungsaustausches waren die Auffassungen über die neuen bauaufsichtlichen Verfahren unterschiedlich. Teilweise wurde die Auffassung vertreten, die neu eingeführten bauaufsichtlichen Verfahren hätten sich in der Praxis bewährt, teilweise, die neuen bauaufsichtlichen Verfahren hätten nicht die erwartete Erleichterung gebracht. Die Vertreter der Architekten- und Ingenieurkammer haben zum Ausdruck gebracht, manche ihrer Mitglieder seien nicht bereit, ihre durch die Landesbauordnung klargestellte Verantwortung auch immer zu tragen. Dementsprechend werde die Beratung und Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörden gern in Anspruch genommen.

Trotz teilweise erkennbarer Schwierigkeiten soll der eingeschlagene Weg, die Vereinfachung der bauaufsichtlichen Verfahren mit den teilweise oder vollständigen Prüfverzichten und der Klarstellung der Verantwortung der Bauherrinnen und der Bauherren sowie der am Bau Beteiligten, beibehalten und fortentwickelt werden. Staatliche Stellen sollen entlastet und die Verfahren weiter verschlankt und beschleunigt werden. Dabei haben die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser die Aufgabe, mit Hilfe der Architekten- und Ingenieurkammer die klargestellte Verantwortung durch entsprechende Aus- und Fortbildung zu bewältigen. Es ist nicht Aufgabe des Staates, derartige Defizite durch eigenes Nacharbeiten, durch regelmäßig umfassende baurechtliche Überprüfungen und Genehmigungen der Einzelvorhaben auszugleichen.

Die Verfahrensstruktur soll vereinfacht werden. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 75 soll künftig das am meisten zur Anwendung kommende Genehmigungsverfahren werden. In dieses Verfahren fallen alle baulichen Anlagen im gesamten Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme der Sonderbauten, die abschließend in § 58 aufgeführt sind. Im vereinfachten Genehmigungsverfahren werden im wesentlichen die planungsrechtlichen Regelungen sowie Vorschriften von besonderer nachbarrechtlicher oder sozialpolitischer Bedeutung geprüft. Bei Gebäuden mittlerer Größe sowie bei anderen sicherheitstechnisch besonders bedeutsamen baulichen Anlagen werden zusätzlich die Regelungen des Brandschutzes nach § 19 LBO sowie die bautechnischen Nachweise geprüft. Wie bisher brauchen auch künftig bei allen baulichen Anlagen nach § 75 die bautechni-

schen Nachweise sowie auch im Fall einer Prüfung die geprüften bautechnischen Nachweise erst nach Erteilung der Baugenehmigung - spätestens zehn Werktage vor Baubeginn - eingereicht zu werden. Im Baufreistellungsverfahren brauchen die bautechnischen Nachweise nicht mehr vorgelegt zu werden. Sie müssen erst bei Baubeginn der Bauherrin oder dem Bauherrn vorliegen. In das umfassende Genehmigungsverfahren nach § 73 fallen nur noch im öffentlichen Interesse die Sonderbauten, weil von ihnen eine besondere Gefahr ausgehen kann.

Das Baufreistellungsverfahren soll im erweiterten Umfange beibehalten werden. Entsprechend den Vorschlägen der kommunalen Landesverbände müssen die Bauherrinnen oder Bauherren sowie die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser auch bei Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen nicht zwingend das Baufreistellungsverfahren betreiben, sondern können auch das vereinfachte Genehmigungsverfahren wählen. Andererseits sollen weitergehend als bisher die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sowie Bauherrinnen und Bauherren die Möglichkeit haben, die Vergünstigungen der Baufreistellung zu nutzen. Künftig fällt in den Anwendungsbereich der Baufreistellung mit Wohngebäuden geringer Höhe auch fast der gesamte Geschoßwohnungsbau im Lande.

3.2 Vereinfachung und Minderung der Regelungsdichte

Die umfassende Änderung der Landesbauordnung zielt auf weitestgehende Vereinfachung und Verminderung der Vorschriftendichte. So entfallen Regelungen über Einfriedung der Grundstücke (§ 11), teilweise über Bäder und Toiletten (§ 54) sowie über Wohnungen (§ 52). Soweit Anforderungen heute bereits allseits verbreiteten Standard wiedergeben, brauchen sie nicht Gegenstand eines bauaufsichtlichen Verfahrens zu sein. So werden auf Anregung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein die Anforderungen an Umwehrungen (§ 43) wesentlich vermindert. Frühere Ausnahmetatbestände werden soweit wie möglich Zulässigkeitstatbestände. So bedarf es z. B. bei geneigten Fenstern und Oberlichtern bei Aufenthaltsräumen (§ 51) keiner Ausnahme mehr; dieses gilt auch bei Aufenthaltsräumen in Kellergeschossen und Dachräumen (§ 53). Die Regelungen für Grenzbebauungen oder grenznaher Bebauungen werden anwenderfreundlich gestaltet (§ 6 Abs. 10 und 14). Darüber hinaus ist die Bemessung der Tiefen der Abstandflächen bei steilen Dächern, bei Giebelflächen, die von steilen Dachflächen begrenzt werden, sowie bei Dachgauben

anwenderorientiert gestaltet, indem die Bemessung durch einfache Zuschläge zur Tiefe der Abstandfläche vorgenommen werden kann, ohne in der Regel mehr Grundstücksflächen als bisher zu verbrauchen.

3.3 Erweiterung des Katalogs der genehmigungsfreien Vorhaben

Durch Erweiterung des Kataloges der genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben (§ 69) sollen die Bauaufsichtsbehörden verstärkt vom bauaufsichtlichen Verfahren entlastet und wertvolle Kapazitäten für bedeutsamere bauliche Anlagen freisetzen können. So sind künftig auch notwendige Garagen im Sinne des § 6 Abs. 10 sowie in den Abmessungen des § 6 Abs. 10 und Sichtschutzwände in bestimmtem Umfang erfaßt. Die Genehmigungsfreiheit für den Abbruch baulicher Anlagen ist spürbar erweitert worden.

3.4 Beschränkung der Beachtenspflicht auf die Technischen Baubestimmungen

Der Klarstellung der Verantwortung der am Bau beteiligten Personen dient die Neufassung des § 3 Abs. 3, wonach öffentlich-rechtlich nur noch die als Technische Baubestimmungen bekanntgemachten technischen Regeln zu beachten sind. Damit bleiben öffentlich-rechtlich die Regelungen, die unmittelbar der Gefahrenabwehr dienen, beachtlich.

3.5 Barrierefreies Bauen

Die Landesbauordnung schreibt den Grundsatz des barrierefreien Bauens fest und übernimmt die neuen Regelungen der Musterbauordnung, wonach in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. In § 59 Abs. 1 ist das barrierefreie Bauen weitergehend klargestellt worden. Hier stellt die Instandhaltungspflicht auch bei Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen nach § 59 sicher, sie barrierefrei zu halten, wenn die neue Nutzung ebenfalls nach § 59 zu beurteilen ist. Sodann sind weitere diesbezügliche Regelungen des barrierefreien Bauens der neuen Musterbauordnung angepaßt worden, z. B. die konkreten Anforderungen an Türbreiten bei Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sein müssen.

3.6 Ressourcensparendes Bauen

Geeignete Regelungen sollen den Erfordernissen ressourcensparenden Bauens weitergehend als bisher Rechnung tragen. So sind in den in § 6 Abs. 10 genannten Gebäuden ohne Aufenthaltsräumen Feuerstätten und Wärmepumpen, auf den Garagen an der Grenze bzw. in Grenznähe Solaranlagen zulässig. Der neue § 3 Abs. 1 fordert, bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen und der Gestaltung von Grundstücken auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens Rücksicht zu nehmen. Des weiteren hat die im Rahmen der Erarbeitung der umfassenden Änderung der Landesbauordnung eingesetzte Unabhängige Sachverständigenkommission mehrheitlich beschlossen, § 20 Abs. 1 über Wärmeschutz, Schallschutz und Erschütterungsschutz nicht dahin gehend zu ergänzen, daß künftig Gebäude so anzuordnen und zu gestalten seien, daß sie eine sparsame und umweltverträgliche Energieverwendung ermöglichten, weil sich die Anordnung der Gebäude nach Planungsrecht richte. Es sei nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 Baugesetzbuch Aufgabe der Bauleitplanung, nach § 1 a Baugesetzbuch die Belange des Umweltschutzes, auch durch Nutzung erneuerbarer Energien, zu berücksichtigen; angesichts des diesbezüglichen Vorrangs des Bodenrechts bleibe kein Raum, bauordnungsrechtlich entsprechende Anforderungen an Gebäude zu stellen.

3.7 Regelung zugunsten des familien- und frauengerechten Bauens

Die Regelungen des barrierefreien Bauens dienen auch familien- und frauengerechtem Bauen. Darüber hinaus werden bedarfs- und nutzungsorientiert Regelungen über Küchen in § 52 sowie über Bäder und Toiletten in § 54 neu und wesentlich schlanker als bisher gefaßt. Die Regelungen des § 12 über die Sicherheit und Überschaubarkeit der Wegführung sind - auch angesichts von Forderungen nach Streichung - beibehalten worden.

3.8 Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden

Entsprechend der bereits im Zuge der Funktionalreform erfolgten Änderung der Landesbauordnung vom 21. Oktober 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), die auch auf die Genehmigungserfordernisse für örtliche Bauvorschriften der Gemeinde nach § 92 verzichtet, werden alle übrigen Satzungen der Gemeinden nach der Landesbauordnung künftig in ihre alleinige Verantwortung gestellt. Dieses betrifft

Satzungen nach § 10, mit denen die Gemeinden bestimmen können, daß für bestehende Gebäude Spielplätze für Kinder anzulegen sind, sowie Satzungen nach § 55 Abs. 3 und 5, nach denen für bestehende bauliche Anlagen in Teilen des Gemeindegebietes Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder herzustellen sind oder für Teile des Gemeindegebietes die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen untersagt oder eingeschränkt werden kann. Der Verzicht auf das Genehmigungserfordernis bei gemeindlichen Satzungen stärkt die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden. Fragen bei der Erarbeitung oder Ausführung dieser Satzungen können weiterhin im Rahmen von Beratungen abgeklärt werden. Auch sollen Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften im Einvernehmen mit den Gemeinden erteilt und so die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden gestärkt werden.

B Besondere Begründung

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nummer 1:

(Inhaltsübersicht)

Die Änderungen der Inhaltsübersicht berücksichtigen geänderte Bezeichnungen der dort genannten Regelungen.

Zu Nummer 2:

(§ 1 Abs. 2 Nr. 6)

Die Herausnahme von Schiffen und schwimmenden Anlagen, die in vom Wasserverkehrsrecht erfaßten Häfen liegen und dort überwiegend ortsfest genutzt werden, aus dem Geltungsbereich der Landesbauordnung schafft eine eindeutige Abgrenzung zum Wasserverkehrsrecht. Nach Wasserverkehrsrecht ist die Betreiberin oder der Betreiber eines Hafens verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und zu führen. Damit obliegt der Hafenbehörde die Regelung und Überwachung der Benutzung des Hafens und des Verkehrs im Hafen. Einer zusätzlichen bauaufsichtlichen Überwachung insbesondere der Benutzung der genannten Schiffe und baulichen Anlagen bedarf es deshalb nicht. Schiffe und

schwimmende Anlagen, die außerhalb von Häfen überwiegend ortsfest genutzt werden, bleiben im Geltungsbereich der Landesbauordnung und bedürfen einer Baugenehmigung.

Zu Nummer 3:

(§ 2)

Der Begriff Gebäude geringer Höhe in Absatz 3 wird einfacher als bisher gefaßt. Der Begriff Gebäude mittlerer Höhe wird neu eingefügt, weil diese Gebäude künftig dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 75 unterliegen.

Um Staffelgeschosse leichter als bisher zu ermöglichen, ohne sie als Vollgeschosse beurteilen zu müssen, werden Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 neu gefaßt und mit der allgemeinen Regelung über Vollgeschosse harmonisiert. Staffelgeschosse stellen ein wichtiges städtebauliches Gestaltungselement dar und beugen der Anordnung verunstaltender Gauben im Dachraum vor.

Zu Nummer 4:

(§ 3)

Der neue Absatz 1 fordert, bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen und der Gestaltung von Grundstücken auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens Rücksicht zu nehmen. Er schreibt außerdem den Grundsatz des barrierefreien Bauens fest, der neben den Belangen von Menschen mit Behinderung auch Familien mit Kindern sowie alten Menschen zugute kommt.

Weil der neue Absatz 1 den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens besonders hervorhebt, wird der bisherige Absatz 1, der Absatz 2 wird, neu gefaßt.

Entsprechend dem Ziel der neuen Landesbauordnung, die Verantwortung der am Bau Beteiligten weiter zu stärken und klarzustellen, beschränkt der bisherige Absatz 2, der Absatz 3 wird, die Beachtlichkeit der technischen Regeln auf die bekanntgemachten Technischen Baubestimmungen. Damit werden auch Zwei-

felsfragen, welche Regeln allgemein anerkannt sind, beseitigt. Die Neufassung stellt weiterhin sicher, daß die Regeln, die der besonderen Gefahrenabwehr dienen, beachtlich sind, und stellt klar, welche Regeln öffentlich-rechtlich gelten. Die sonstigen allgemeinen Regeln der Technik sind ohnehin nach zivilem Recht oder Strafrecht zu beachten, so daß öffentlich-rechtlich auf sie verzichtet werden kann. Die Regelung entspricht der Musterbauordnung.

Zu Nummer 5:

(§ 6)

Der neu gefaßte Absatz 4 erfaßt erleichternd die Hinzurechnung von steileren Dächern und Giebeln, die von steileren Dachflächen begrenzt werden, sowie von Dachgauben, ohne in der Regel mehr Grundstücksflächen als bisher zu verbrauchen. Damit erhöht sich anwenderorientiert die Akzeptanz insbesondere bei den Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern mit der Folge größerer Transparenz und Rechtssicherheit für alle am Bau Beteiligten als bisher.

Absatz 8 Satz 5 erfaßt weitergehend als bisher umfassend Kleingaragen einschließlich Abstellräumen mit nicht mehr als 20 m^2 Grundfläche - wobei sich das Flächenmaß auf die Abstellräume bezieht - sowie Abstellräume in der genannten Größe für sich allein z. B. auch in Holz an der Grenze oder in Grenznähe. Sie sind danach bauordnungsrechtlich ohne das Erfordernis einer Ausnahme oder einer Befreiung zulässig. Auf diese Weise werden die Kleingaragen einschließlich Abstellräume begünstigenden Regelungen aus der Garagenverordnung übernommen und auf auch für sich stehende Abstellräume an der Grenze oder Grenznähe ausgedehnt.

Nach der Änderung des Absatzes 9 haben die hier erfaßten baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, erleichternd nur gegenüber Gebäuden und Nachbargrenzen die erforderlichen Abstandflächen nach den Absätzen 1 bis 6 und 8 einzuhalten. Es besteht kein Bedürfnis, bei diesen Anlagen und Einrichtungen diese Abstandflächen auch untereinander sicherzustellen.

In Absatz 10 fallen anwenderorientiert die bisherigen Grundflächenbeschränkungen der erfaßten Gebäude im 3 m-Grenzbereich fort. Diese Erleichterung für die

Bauherrinnen und Bauherren ist auch nachbarrechtlich vertretbar, weil die Mindestanforderungen an Gesamtlänge sowie mittlerer Wandhöhe an der Grenze oder in Grenznähe für die baulichen Anlagen bestehenbleiben.

Absatz 10 Satz 1 bis 3 dient energie- und ressourcensparendem Bauen, indem die Nutzung erneuerbarer Energie erleichtert wird, wenn sie in den in Absatz 10 Satz 1 Nr. 3 genannten Gebäuden zulässig wird sowie entsprechende Anlagen auf den in Absatz 10 genannten Gebäuden errichtet werden dürfen. Die Begrenzung der Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis zu 28 kW berücksichtigt den bisherigen § 45 Abs. 6 Nr. 2, der § 45 Abs. 5 Nr. 2 wird, wonach die Abgase der dort genannten Gasfeuerstätten mit abgeschlossenen Verbrennungsraum abweichend vom bisherigen § 45 Abs. 5, der § 45 Abs. 4 wird, durch die Außenwand ins Freie geleitet werden dürfen, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Absatz 11 Satz 1 und 2 stellt sicher, daß die dort als zulässig oder ausnahmsweise zulässig genannten baulichen Anlagen nicht nur in den Abstandflächen von Gebäuden sowie baulichen Anlagen zulassungsfähig sind, sondern auch ihrerseits ohne eigene Abstandflächen an der Grenze und Grenznähe zulässig oder ausnahmsweise zulässig sind. Diese gesetzliche Klarstellung ist erforderlich, weil die schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichte dazu neigen, die Regelung in Abweichung zu ihrer früheren Rechtsprechung nur als innerhalb der Abstandflächen von Gebäuden und baulichen Anlagen für anwendungsfähig zu halten. Die Ersetzung des Wortes „Schornsteine" durch das Wort „Abgasanlagen" weitet die Zulässigkeit oder ausnahmsweise Zulässigkeit dieser Anlagen aus, weil Schornsteine nur eine besondere Art von Abgasanlagen sind. Angesichts der Zulässigkeit sonstiger Gebäude ohne Aufenthaltsräume an der Grenze oder Grenznähe nach Absatz 10 wird in Satz 2 auf die ausnahmsweise Zulassung von Geräteschuppen bis zu 10 m^2 umbauten Raumes ohne Feuerstätten verzichtet.

Absatz 14 Nr. 1 erleichtert weitergehend als bisher die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter Gebäude, weil sie nicht - wie bisher - bei Gebäuden auf solche mit zulässigerweise errichteten Aufenthaltsräumen beschränkt ist. Mißbräuche dahin gehend, etwa nach Absatz 10 zulässige Gebäude auf diese Weise umzunutzen, können wirksam unterbunden werden, weil die Zulassung der Nutzungsänderung wie bisher einer Ermessensentscheidung der Bauaufsichtsbe-

hörde bedarf. Das Wort „Baudenkmale" wird gestrichen, weil Baudenkmale regelmäßig zu den zulässigen Gebäuden zählen.

Die Ergänzung des Absatzes 14 Nr. 2 berücksichtigt auch Baumaßnahmen an Dächern, z. B. durch dickere Wärmedämmung aufgrund der aktuellen Wärmeschutzverordnung, indem die sich aufgrund dieser Maßnahmen ergebenden geringeren Tiefen leichter als bisher zugelassen werden können.

Absatz 14 Nr. 3 berücksichtigt die neuen Rechtsformen der Deutschen Bahn AG und Telekom AG. Die Zulassung geringerer Tiefen von Abstandflächen von Windenergieanlagen bleibt wie bisher bestehen; einer besonderen Regelung für Abstandflächen bei Windenergieanlagen bedarf es nicht, weil sich ihre Bemessung nach § 6 Abs. 9 ergibt.

Zu Nummer 6:

(§ 9)

Die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 1 um die Worte „Mietergärten oder Spielflächen" stellt unter dem Aspekt der Kinderfreundlichkeit klar, daß bei einer entsprechenden Nutzung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke die Verpflichtung nicht besteht, die diesbezüglichen Flächen gärtnerisch anzulegen oder naturnah zu belassen und entsprechend zu unterhalten.

Absatz 4 wird um den Begriff „Naturhaushalt" ergänzt, weil es sich bei dem bestehenden Begriffen „Ortsbild" und „Landschaftsbild" bereits um Teilbereiche handelt, die durch den naturschutzrechtlichen Eingriffsbegriff erfaßt werden. Unter Naturhaushalt ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Pflanzenschutzgesetzes das Wirkungsgefüge seiner Bestandteile Boden, Wasser, Luft sowie Tier und Pflanzenarten zu verstehen. Dabei ist das Zusammenwirken dieser Bestandteile in einem System zu beachten, nämlich durch die komplexen Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren.

Zu Nummer 7:

(§ 10)

Mit der Aufhebung des Genehmigungserfordernisses der in Absatz 2 erfaßten Satzungen der Gemeinden, mit denen sie bestimmen können, daß für bestehende Gebäude Spielplätze für Kinder anzulegen sind, wird auf die rechtliche und sachliche Überprüfung des Bauordnungsrechts, das die Gemeinden auf diese Weise schaffen, verzichtet. Diese Maßnahme stärkt die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden; Fragen, die sich mit der Erstellung und Ausführung dieser Satzungen ergeben, können weiterhin im Rahmen von Beratungen abgeklärt werden.

Die Streichung der Sätze 4 und 5 im Absatz 4 mindert die Regelungsdichte. Eine ausreichende Gefahrenabwehr kann nach § 3 Abs. 2 sichergestellt werden. Die Einfügung des Wortes „Spielhäuser" stellt unter dem Aspekt der Kinderfreundlichkeit klar, daß auch Spielhäuser in einem einwandfreien, funktionsfähigen und sicheren Zustand zu halten sind, wenn sie auf einen Kleinkinderspielplatz errichtet worden sind.

Zu Nummer 8:

(§ 11)

§ 11 über Einfriedung der Grundstücke wird gestrichen. Die von Grundstücken ausgehenden Gefahren sind nicht unbedingt bauordnungsrechtlicher Natur und können bereits ordnungsrechtlich abgewehrt werden.

Zu Nummer 9:

(§ 13 Abs. 1)

Die Ergänzung der beispielhaft genannten Gemeinschaftsanlagen um die Worte „Mietergärten (§ 9 Abs. 1)" sowie „Spielhäuser (§ 10)" stellt klar, daß zu den Gemeinschaftsanlagen insbesondere auch solche Anlagen gehören, die die gemeinschaftliche Verrichtung von wohnungsnahen Arbeiten ermöglichen sowie Kommunikation und gleichzeitig einen Synergieeffekt bei der Wahrnehmung ver-

schiedener Tätigkeiten in Wohnungsnähe zur sozialen Kontrolle erzielen. Gleichzeitig werden die beispielhaft genannten Gemeinschaftsanlagen entsprechend ihrer Paragraphenfolge neu aufgezählt.

Zu Nummer 10:

(§ 15)

Die Streichung der Anforderung in Absatz 2, wonach die Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden darf, folgt der bereits mit der Landesbauordnung 1994 gefaßten Regelung des § 21 über die Verkehrssicherheit, nach der es auf den Gesichtspunkt der „Leichtigkeit" des öffentlichen Verkehrs nicht mehr ankommt.

Die in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Baugebiete, in denen u. a. Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig sind, werden nunmehr anwenderorientiert in der Reihenfolge der Baunutzungsverordnung aufgeführt.

Zu Nummer 11:

(§ 16)

Absatz 3 wird gestrichen, weil die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes des Bundes und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes abschließend sind und die Entsorgung von Bauschutt oder Baustellenabfällen umfassend und auch weiterführend als im bisherigen Absatz 3 regeln. Soweit der bisherige Absatz 3 auf den Schutz von Mutterboden zielt, regelt diesen § 202 Baugesetzbuch abschließend.

Die neue Absatzfolge berücksichtigt die Streichung des bisherigen Absatzes 3.

Zu Nummer 12:

(§ 20 Abs. 1)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt die neue Verkaufsstättenverordnung.

Zu Nummer 13:

(§ 23)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 ist eine Folgeänderung der neuen Absatzfolge in § 3.

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 2, wonach die in der Bauregelliste A bekanntgemachten technischen Regelungen als Technische Baubestimmungen gelten, folgt dem neu gefaßten § 3 Abs. 3; Entsprechendes gilt für die Änderung des Absatzes 3 Satz 1.

Die Änderung des Absatzes 5 Satz 1 berücksichtigt, daß es zur Sicherstellung, daß die dort genannten Herstellungs- und Anwendungserfordernisse erfüllt sind, in der Regel Überprüfungen durch anerkannte Prüfstellen bedarf. Damit wird die bisherige Ermächtigung auf die Forderung nach Nachweisen gegenüber der Prüfstelle nach § 31 ausgedehnt; die Änderung entspricht der aktuellen Musterbauordnung.

Zu Nummer 14 und 15:

(§ 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 2)

Die Änderungen sind eine Folgeänderung der neuen Absatzfolge in § 3.

Zu Nummer 16:

(§ 26)

Die Änderungen in Satz 1 und 2 sind eine Folgeänderung der neuen Absatzfolge in § 3.

Zu Nummer 17:

(§ 27 Abs. 1)

Mit der Ergänzung des Absatzes 1 wird für nicht geregelte Bauarten als Verwendungsnachweis auch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ermöglicht, das bereits für nicht geregelte Bauprodukte anstelle der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, die vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt wird, zulässig ist. Sie erleichtert die Verfahren, weil bei nicht geregelten Bauarten, insbesondere wegen der Anforderung bei Bauteileigenschaften hinsichtlich des Brandschutzes, großer Bedarf an allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen besteht. Die Regelung entspricht der aktuellen Musterbauordnung.

Die übrige Änderung des Absatzes 1 ist eine Folgeänderung der neuen Absatzfolge in § 3.

Zu Nummer 18:

(§ 28 Abs. 5)

Die neue Fassung des Absatzes 5 berücksichtigt die Anforderungen der Gegebenheiten zum Vertrieb von Bauprodukten und erleichtert die Umsetzung; sie entspricht der aktuellen Musterbauordnung.

Zu Nummer 19:

(§ 31 Abs. 1)

Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 steht im Zusammenhang mit § 23 Abs. 5 Satz 1. Die Prüfstellen für die Überwachung nach § 23 Abs. 5 Satz 1 nehmen die angesprochenen Aufgaben bereits seit längerer Zeit wahr, gestützt auf Festlegungen von zugrunde zu legenden technischen Regeln. Diese Vorgehensweise stellt die Landesbauordnung entsprechend der aktuellen Musterbauordnung auf rechtlich einwandfreie Grundlage.

Zu Nummer 20:

(§ 32)

Die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 2 um Balkone berücksichtigt die Praxis, wonach die Anforderungen des § 32 an tragende Wände, Pfeiler und Stützen für die diesbezüglichen tragenden Teile bei Balkonen nicht gelten. Dieses gilt unabhängig davon, ob Balkone an Öffnungen des Gebäudes anschließen, die als zweiter Rettungsweg dienen.

Die Ergänzung des Absatzes 3 um die Ausnahmemöglichkeit für andere als in Satz 1 genannten Gebäude entspricht dem Anliegen der Praxis und macht diesbezüglich Befreiungen nach § 76 entbehrlich.

Zu Nummer 21:

(§ 35)

Die Einfügung des Wortes „auch" in Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß erleichternd eine feuerbeständige Ausführung der Gebäudetrennwände aus brennbaren Baustoffen zulässig ist; einer feuerbeständigen Ausführung der Gebäudetrennwände in massiver Bauweise oder aus nichtbrennbaren Baustoffen steht selbstverständlich nichts entgegen.

Der neu gefaßte Absatz 2 benennt entsprechend der Musterbauordnung konkret die Voraussetzungen, unter denen anstelle von Brandwänden Wände zur Unterteilung eines Gebäudes geschoßweise versetzt angeordnet zulässig sind. Die Neufassung dient der Verfahrensvereinfachung.

Die Streichung des Absatzes 5 Satz 2, wonach Brandwände 50 cm über Dach zu führen sind, folgt der aktuellen Musterbauordnung. Somit genügen entsprechend Absatz 5 Satz 1 Brandwände bei Weichdächern, die 30 cm über Dach führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 50 cm auskragenden feuerbeständigen Platte abschließen.

Zu Nummer 22:

(§ 36)

Die Streichung der Worte „ohne Aufenthaltsräume" in Absatz 1 Satz 2 entspricht der Musterbauordnung, dient der Klarstellung und berücksichtigt § 32 Abs. 1 Satz 2. Wenn im Dachraum Aufenthaltsräume hergestellt werden sollen, ist § 53 Abs. 5 anzuwenden, wonach die Aufenthaltsräume mit mindestens feuerhemmenden Wänden und Decken gegen den nicht ausgebauten Dachraum abzuschließen sind. Die Klarstellung, daß Satz 1 nicht für Balkone gilt, folgt dem neu gefaßten § 32 Abs. 1 Satz 2 und Anforderungen der Praxis.

Die Streichung der Worte „mit nicht mehr als 2 Wohnungen" bewirkt, daß Kellerdecken in Wohngebäuden geringer Höhe schlechthin nur noch mindestens feuerhemmend herzustellen sind. Damit werden Holzbauweisen im Wohnungsbau erleichtert.

Die weitergehende Ausnahmemöglichkeit für Decken bei anderen Gebäuden in Absatz 4 entspricht der Ergänzung des § 32 Abs. 3 mit der entsprechenden weitergehenden Ausnahmemöglichkeit bei tragenden Wänden, Pfeilern und Stützen.

Zu Nummer 23:

(§ 37)

Die Änderung des § 37 entspricht der Musterbauordnung. Nach Absatz 1 müssen Bedachungen gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

Nach Absatz 2 sind bei Gebäuden geringer Höhe Bedachungen zulässig, die nicht gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind. Jedoch müssen Gebäude mit diesen Bedachungen besondere Abstände von den Grundstücksgrenzen, von anderen Gebäuden und untereinander einhalten. Diese Regelung berücksichtigt die gegenüber harten Bedachungen größeren Risiken durch eine geringere Feuerwiderstandsdauer gegen Brandbeanspruchung von außen sowie eine hohe Brandlast und die leichtere Entflammbarkeit bei für diese Bedachungen verbreiteten Baustoffen. Die Bemessung der erforderlichen

Abstände hat sich historisch aufgrund von Vorgaben entwickelt, die bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurückzuverfolgen sind. Für Gebäude mit Stroh- oder Rohrbedachung waren z. B. Abstände untereinander von 5 Ruthen = ca. 23,37 m gefordert. Für solche Bedachungen bestand in der Entstehungszeit dieser Regelungen eine große Gefährdung durch den Umgang mit offenem Licht. Da die Errichtung von Gebäuden jeder Art und Größe - außer Gebäude mit feuergefährlichen Gewerbebetrieben - mit Stroh- oder Rohrbedachungen zulässig war, wurden die Abstände auch im Hinblick auf die Gefahren durch große brennende Stroh- oder Rohrbedachungen (Flugfeuer) für die Umgebung bemessen.

Rohr (Reet) wird auch heute insbesondere in landwirtschaftlich geprägten Gegenden - wie auf den nordfriesischen Inseln - für die Bedachung von Gebäuden verwendet, für die die Risiken hinsichtlich der Brandentstehung oder -ausbreitung aufgrund ihrer Nutzung und ihrer Größe unverändert entsprechend zu beurteilen sind, z. B. Hotels, Verkaufsstätten und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden.

Diese Gefährdung besteht nicht bei Ein- oder Zweifamilienwohngebäuden und entsprechenden Ferienwohngebäuden, weil ihre Bedachungen eine bestimmte Größe in aller Regel nicht überschreiten. Im übrigen haben sich die für die Wohnnutzung früher typischen Gefahren, insbesondere durch offenes Licht oder offene Feuerstellen, wesentlich verringert.

Im Hinblick auf die im Vergleich zu Hotels und Verkaufsstätten deutlich geringeren Risiken bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen und entsprechenden Ferienwohngebäuden stuft für diese Absatz 2 Satz 2 die erforderlichen Abstände ab. Sie müssen gegenüber den Abständen nach Absatz 2 Satz 1 bis zur Hälfte verringerte Abstände einhalten, untereinander aber mindestens 12,00 m. Damit mindert sich bei Errichtung dieser Gebäude der Grundstücksverbrauch deutlich. Außerdem werden weniger Ausnahmen nach Absatz 2 Satz 4 und 5 als bisher erforderlich, so daß künftig hiervon nur noch in vergleichsweise wenigen Fällen Gebrauch gemacht werden muß.

Absatz 3 entspricht dem Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 2; er stellt klar, welche Bedachungen und welche Öffnungen in Bedachungen die Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht zu erfüllen brauchen.

Absatz 4 regelt die Tatbestände, unter denen die Absätze 1 und 2 nicht gelten oder nach denen von Absatz 1 und 2 Ausnahmen gestattet werden können.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Absatz 6 entspricht dem Regelungsinhalt des bisherigen Absatz 6 Satz 1.

Absatz 7 entspricht dem Regelungsinhalt des bisherigen Absatz 5, Absatz 8 dem bisherigen Absatz 6.

Absatz 9 Satz 2 ermöglicht weitergehend als bisher bei Dächern von Anbauten an Wohngebäude geringer Höhe, sie ohne Anforderungen an die Widerstandsdauer herzustellen.

Die Absätze 10 und 11 entsprechen ihrem Regelungsgehalt den bisherigen Absätzen 8 und 9.

Die Regelungsinhalte der bisherigen Absätze 10 und 11 über die Wärme- und Schalldämmung von Dächern sowie die Zugänglichkeit des Dachraumes vom Treppenraum fallen fort.

Zu Nummer 24:

(§ 38)

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2, wonach statt notwendiger Treppen Rampen mit flacher Neigung gestattet werden können, ist im Hinblick auf Absatz 10 entbehrlich und wird gestrichen.

Entsprechend der Musterbauordnung gilt nach Absatz 3 Satz 2, daß notwendige Treppen in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen sind und mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein müssen, künftig nicht für Gebäude geringer Höhe.

Zu Nummer 25:

(§ 39)

Der neu gefaßte § 39 über Treppenräume und Ausgänge entspricht der aktuellen Musterbauordnung.

Absatz 1 Satz 1 führt für den Treppenraum mit einer notwendigen Treppe den Begriff „notwendiger Treppenraum" ein und erleichtert den Bezug auf derartige Treppenräume in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

Die Anforderungen an notwendige Treppenräume im bisherigen Absatz 1 werden mit der Regelung über innenliegende Treppenräume des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 wegen des sachlichen Zusammenhangs in Absatz 4 übernommen.

Absatz 2 führt auch hier den Begriff des notwendigen Treppenraumes ein.

Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 5 Satz 1.

Der bisherige Absatz 3 wird teilweise in Absatz 5 und 8 übernommen.

Die Anforderungen an notwendige Treppenräume in Absatz 4 Satz 1 werden aus dem bisherigen Absatz 1 Satz 1 übernommen. Absatz 4 Satz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 1 Satz 2. Die neue Begriffsbestimmung dient der eindeutigen Abgrenzung innenliegender Treppenräume.

Die Benutzung innenliegender Treppenräume darf durch Raucheintritt nicht gefährdet werden. Mit dieser Anforderung sind alle erheblichen Belange abgedeckt. Der bisherige darüber hinausgehende Vorbehalt, daß wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen dürfen, kann fortfallen.

Der bisherige Regelungsinhalt des Absatzes 4 wird in Absatz 6 übernommen.

Absatz 5 Satz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 3 Satz 1. Aus Absatz 5 Satz 2 ergibt sich, daß der Ausgang ins Freie - abweichend von dem bisherigen Absatz 3 Satz 1 und 2 - lediglich ermöglichen soll, aus dem Treppen-

raum ins Freie zu gelangen und deshalb keinen Anforderungen unterliegt, die an Räume zu stellen sind.

Bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung führt der Rettungsweg aus dem Treppenraum häufig nicht unmittelbar ins Freie, sondern über einen dazwischen liegenden Raum, z. B. zur Unterbringung der Pförtnerei oder zum Verkauf von Eintrittskarten. Der dazwischen liegende Raum darf auch nicht mit anderen Räumen in Verbindung stehen. In Fällen dieser Art muß der Rettungsweg aus dem Treppenraum ins Freie über den dazwischen liegenden Raum hinreichend sicher sein. Dazu dienen die Anforderungen des Absatzes 5 Satz 2.

Absatz 5 Satz 3 ermöglicht z. B. abgetrennte Räume für eine Pförtnerei, wenn die durch Absatz 5 Satz 2 gestellten Anforderungen erfüllt sind.

Der bisherige Absatz 5 Satz 1 wird in Absatz 3 übernommen und dahin gehend ergänzt, daß die geforderten Ausgänge zu notwendigen Treppenräume oder ins Freie führen müssen.

Die Forderung des bisherigen Absatz 5 Satz 2, wonach mindestens jeweils ein Ausgang aus den Kellergeschossen durch einen eigenen Treppenraum zu führen war, war überzogen; deshalb kann Absatz 5 Satz 2 und 3 entfallen.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 4. Der bisherige Absatz 6 Satz 1 und 2 wird in Absatz 7, der bisherige Absatz 6 Satz 3 wird in Absatz 8 übernommen.

Absatz 7 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 6 Satz 1 und 2. Die Wände notwendiger Treppenräume müssen bei Gebäuden geringer Höhe nicht mehr feuerbeständig, sondern nur noch mindestens feuerhemmend hergestellt sein; somit gelten für Treppenraumwände dieselben Anforderungen wie für die betreffenden tragenden Wände und Decken. Damit können sie ohne Systembruch in der gleichen Konstruktion, z. B. in feuerhemmender Holzbauweise, errichtet werden. Dem Sicherheitsbedürfnis wird mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten noch in ausreichender Weise Rechnung getragen. Entfallen sind im Hinblick auf Absatz 5 Satz 2 außerdem die Anforderungen an Ausgänge.

Der bisherige Absatz 7 wird in Absatz 9 übernommen.

Die Anforderungen an Verkleidungen, Dämmstoffe und Einbauten in Absatz 8 Satz 1 Nr. 1 werden aus dem bisherigen Absatz 3 Satz 3 und Absatz 6 Satz 3 übernommen. Klargestellt ist, daß auch Putze und Unterdecken nichtbrennbar sein müssen. Absatz 8 Satz 1 Nr. 2 stellt aus Gründen des Brandschutzes erstmalig Anforderungen an Bodenbeläge. Absatz 8 Satz 2 stellt klar, daß auch Leitungsanlagen in notwendigen Treppenräumen zulässig sind, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Eingehende Regelungen hierüber enthalten die Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen - Fassung September 1993 -, die mit Erlaß vom 30. Oktober 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 925) als Technische Baubestimmung eingeführt worden sind.

Der bisherige Absatz 8 ist in Absatz 10 einbezogen.

Absatz 9 entspricht dem bisherigen Absatz 7. Der bisherige Absatz 9 ist in Absatz 11 übernommen.

Absatz 10 enthält abgestufte Sicherheitsanforderungen an Türen in notwendigen Treppenräumen unter Berücksichtigung des bisherigen Absatzes 8. Absatz 10 Nr. 1 erfaßt die Türen zu den im bisherigen Absatz 8 Satz 1 genannten Räumen. Im Hinblick auf ihr Gefährdungspotential sind Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m^2 einbezogen. Die bisher nicht genannte Forderung nach Rauchdichtigkeit der Türen dient der erforderlichen Sicherung der Rettungswege durch notwendige Treppenräume. Absatz 10 Nr. 2 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 8 Satz 2. Absatz 10 Nr. 3 entspricht dem bisherigen Absatz 8 Satz 3. Der bisherige Absatz 10 ist in Absatz 12 übernommen.

Die Absätze 11 und 12 entsprechen weitgehend den bisherigen Absätzen 9 und 10. Der bisherige Absatz 11 ist in Absatz 13 übernommen.

Absatz 13 Satz 1 und 2 entspricht der Musterbauordnung. Satz 3 nimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 11 zweiter Halbsatz auf, wonach auch Außentreppen zulässig sind, und dehnt deren Zulässigkeit auf Wohngebäude geringer Höhe aus.

Zu Nummer 26:

(§ 40)

Der neu gefaßte § 40 über notwendige Flure und Gänge entspricht der aktuellen Musterbauordnung.

Weil der bisherige Begriff „allgemein zugängliche Flure" Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich bringt, orientiert sich der neue Begriff „notwendige Flure" in Absatz 1 Satz 2 am Begriff „notwendige Treppen" in § 38 Abs. 1 und „notwendige Treppenräume" in § 39 Abs. 1. Er erfaßt alle Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen zu notwendigen Treppenräumen oder zu Ausgängen ins Freie führen. Deshalb werden nicht sicherheitsbedeutsame Flure nach Absatz 1 Satz 2 von den Anforderungen an notwendige Flure freigestellt.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen weitgehend den bisherigen Absätzen 1 und 2. Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung der neuen Begriffsbestimmung an notwendige Flure gestellt.

Der bisherige Absatz 3 ist in Absatz 4 übernommen.

Der bisherige Absatz 4 ist in Absatz 5 übernommen. In Absatz 5 ist die Zulässigkeit von Leitungsanlagen einbezogen, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Diese Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der als Technische Baubestimmung eingeführte Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen.

Zu Nummer 27:

(§ 41 Abs. 5)

Absatz 5 Satz 3 stellt die „angemessene Durchgangsbreite" mit einer „lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m" klar, erleichtert den Vollzug und berücksichtigt entsprechend der aktuellen Musterbauordnung die Regelungen über barrierefreies Bauen.

Zu Nummer 28:

(§ 42)

Der neue Absatz 4 konkretisiert entsprechend der aktuellen Musterbauordnung zur Umsetzung des barrierefreien Bauens die Türbreite der Eingangstüren von Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sein müssen, mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m. Damit steigert sich auch hier die Benutzerfreundlichkeit, weil bei Benutzung von Aufzügen mit Kinderwagen und Rollstühlen auch die Türbreiten der Eingangstüren von Wohnungen, die über die Aufzüge erreichbar sind, nunmehr behindertengerecht ausgebildet sein müssen.

Zu Nummer 29:

(§ 43)

Absatz 4 Satz 1 stellt entsprechend der Regelung des Absatzes 5 nicht mehr auf die Zahl von Vollgeschossen, sondern auf feste Absturzhöhen ab.

Absatz 6 wird gestrichen. Anforderungen an Umwehrungen - auch zum Schutz von Kindern - ergeben sich aus den Regelungen über Umwehrungen von notwendigen Treppen nach DIN 18065, die mit Erlaß vom 30. Oktober 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 925) als Technische Baubestimmung eingeführt worden ist.

Zu Nummer 30:

(§ 44 Abs. 1)

Absatz 1 erfaßt bei der Leitungsdurchführung durch brandschutztechnisch bedeutsame Wände auch die Wände von Räumen nach § 39 Abs. 5 Satz 2, deren Anforderungen in § 39 näher bestimmt sind.

Zu Nummer 31:

(§ 45)

Absatz 3 wird gestrichen. Die eingehende Beratung in der Unabhängigen Sachverständigenkommission hat ergeben, daß für diese Regelung in der Praxis kein

Bedürfnis besteht. Die erforderlichen öffentlich-rechtlich bedeutsamen Regelungen ergeben sich aus der Heizungsanlagen-Verordnung.

Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen der Streichung des bisherigen Absatzes 3.

Zu Nummer 32:

(§ 46)

Die bisherige Regelung des Absatzes 1 Satz 2, wonach die sparsame Verwendung von Trinkwasser gewährleistet sein soll, wird gestrichen. Die eingehende Beratung in der Unabhängigen Sachverständigenkommission hat ergeben, daß diese allgemeine Regelung bauaufsichtlich nicht bedeutsam sei, weil sich nach ihr keine konkreten Anforderungen ableiten ließen. Von besonderer Wirkung sei hingegen der neu gefaßte Absatz 2 mit seiner konkreten Anforderung.

Nach dem neu gefaßten Absatz 2 muß nunmehr jede neu geschaffene Wohnung einen Wasserzähler haben. Nach Satz 2 sollen nur solche Armaturen und Sanitäreinrichtungen verwendet werden, die eine sparsame Verwendung des Trinkwassers gewährleisten. Diese Regelung dient weitergehend als bisher dem Wassersparen.

Zu Nummer 33:

(§ 47)

In Anpassung an das Wasserhaushaltsgesetz (§ 7 a WHG) und an das Landeswassergesetz (§ 31 Abs. 3 LWG) werden die Worte „Abwässer" und „Niederschlagwasser" durch die Worte „Abwasser" und „Niederschlagswasser" ersetzt. Der Abwasserbegriff ist in § 30 Abs. 1 LWG inhaltlich fest umschrieben. Danach ist Abwasser Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt. Das Niederschlagswasser wird somit vom Abwasserbegriff mit umfaßt. Satz 3 wird durch den Halbsatz „soweit keine Rechtsvor-

schriften dem entgegenstehen" ergänzt, weil insbesondere auch die Entwässerungssatzungen der Gemeinden zu beachten sind.

Zu Nummer 34:

(§ 48)

In der Überschrift sowie in den Regelungen wird aus Gründen der Rechtsklarheit der Begriff „Grube" durch den Begriff „abflußlose Sammelgrube" ersetzt. In Kleinkläranlagen darf nach der wasserrechtlich als allgemein anerkannte Regel der Technik eingeführten Norm DIN 4261 „Kleinkläranlagen" (Bekanntmachung des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung vom 23. Juni 1992 - Amtsbl. Schl.-H. S. 532 -) nur häusliche Schmutzwasser eingeleitet werden. Deshalb wird das Wort „Abwasser" durch die Worte „häusliches Schmutzwasser" oder „Schmutzwasser" ersetzt. Das Wort „Sammelkanalisation" in Absatz 1 wird durch die konkrete Bezeichnung „Schmutz- oder Mischwasserkanalisation" ersetzt. Die bisherigen Regelungen über die Versickerung des geklärten häuslichen Schmutzwassers werden gestrichen, weil die erforderlichen Regelungen im Wasserrecht, in der Bekanntmachung des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung vom 23. Juni 1992 (Amtsbl. Schl.-H. S. 532) und in der Norm DIN 4261 getroffen sind.

Zu Nummer 35:

(§ 49)

Die Regelungen des § 49 werden aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 19 g Abs. 2 WHG) sowie der in Vorbereitung befindlichen Änderung der Anlagenverordnung (VAwS) neu gefaßt. Anforderungen an die Lagerung von Silagen werden dementsprechend gestrichen.

Zu Nummer 36:

(§ 51)

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 1 macht Ausnahmeentscheidungen für geneigte Fenster entbehrlich. Entsprechendes gilt für Oberlichter; hier müssen die in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Absatz 4 Satz 2 bestimmt nunmehr die Voraussetzungen an Aufenthaltsräume, die nicht dem Wohnen dienen, nach denen sie abschließend als zulässig zu beurteilen sind. Einer Ausnahmeentscheidung entsprechend dem bisherigen Satz 2 bedarf es nicht mehr. Der neue Satz 3 dient der Energieeinsparung bei Aufenthaltsräumen, die dem Wohnen dienen, und nennt die Voraussetzungen, nach denen anstelle einer Lüftung durch notwendige Fenster mechanisch betriebene Lüftungsanlagen zuzulassen sind.

Zu Nummer 37:

(§ 52)

Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen. Die eingehende Beratung in der Unabhängigen Sachverständigenkommission hat ergeben, daß öffentlich-rechtlich keine Veranlassung bestehe, Einbruchschutz bei Wohnungen zu fordern. Hier sei die Eigenverantwortlichkeit der Bauherrinnen und Bauherren gefordert.

Der neue Absatz 2 entsprechend der aktuellen Musterbauordnung berücksichtigt die Wohnbedürfnisse eines immer größer werdenden Anteils älterer und behinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung. Die Regelung verbessert insbesondere die Teilnahme behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben. Nach Absatz 2 Satz 1 müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein, so daß diese Wohnungen insbesondere von Gehbehinderten und Rollstuhlfahrern ohne Schwierigkeiten erreicht werden können. Erfaßt mit dieser Regelung sind nicht Ein- und Zweifamilienwohngebäude. Barrierefrei heißt in diesem Zusammenhang, daß der stufenlose Zugang und die erforderliche Bewegungsfläche in den genannten Räumen sowie in Fluren vorhanden sein muß. In Satz 3 werden die Voraussetzungen genannt, unter denen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Pflicht der Schaffung barrierefreier Wohnungen nicht besteht; der Verzicht der in Satz 1 genannten Anforderungen ergibt sich aus dieser Bestimmung direkt und macht deshalb eine Ausnahmeentscheidung durch die Bauaufsichtsbehörde entbehrlich. Bei unverhältnismäßigem Mehraufwand gilt die Anforderung des Absatzes 2 nach alledem nicht.

Die Regelungen über Küchen und Kochnischen sowie über Abstellraum werden nutzungs- und anwenderorientiert in den Absätzen 3 und 4 neu gefaßt.

Die bisherige Regelung des Absatzes 4, nach der innerhalb der Wohnung an geeigneter Stelle ausreichend Raum für Behältnisse, die der Abfall- und Wirtschafttrennung dienen, vorzusehen ist, wird gestrichen. Die eingehende Beratung in der Unabhängigen Sachverständigenkommission hat ergeben, daß sie durch die Bauaufsichtsbehörden nicht vollziehbar sei.

Zu Nummer 38:

(§ 53)

Der neu gefaßte Absatz 1 stellt klar, daß unter den dort genannten Voraussetzungen in Kellergeschossen neben einzelnen Aufenthaltsräumen auch Wohnungen zulässig sind, und stellt klar, daß diese Anforderungen regelmäßig einzuhalten sind.

Absatz 2 Satz 1 wird von einer Ausnahmeregelung zu einer Zulässigkeitsregelung.

Durch Streichung der Worte „deren Aufenthaltsräume in nicht mehr als zwei Geschossen liegen" ist Absatz 5 für die dort genannten freistehenden Wohngebäude vereinfacht worden.

Zu Nummer 39:

(§ 54)

Die Regelungen des § 54 über Bäder und Toiletten werden anwenderfreundlich neu gefaßt.

Zu Nummer 40:

(§ 55)

Durch den neu gefaßten Absatz 1 Satz 4 wird die Möglichkeit erweitert, mit Einverständnis der Gemeinde ganz oder teilweise auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung zu verzich-

ten. Die Beschränkung auf Kerngebiete entfällt; die bisherige Voraussetzung zur Anwendung dieser Erleichterung, die auf eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr abstellt, wird dahin gehend erleichtert, daß der Verzicht möglich ist, insbesondere wenn eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht oder ausreichende Fahrradwege vorhanden sind. Die wesentlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Erleichterung werden beispielhaft genannt. Die Regelung des Satzes 5 kommt künftig erleichternd allen Baugebieten zugute, indem Stellplätze, Garagen oder Abstellanlagen für Fahrräder im Einverständnis der Gemeinde für verschiedene Vorhaben genutzt werden können, wenn sich ihre Nutzungszeiten nicht überschneiden und deren Zuordnung zu den Vorhaben öffentlich-rechtlich gesichert ist.

Die Ergänzung des Absatzes 2 stellt die Anwendung seiner Vergünstigung bei der Bemessung der Anzahl der herzustellenden Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder infolge einer Änderung von Anlagen auch für die neue Regelung des Absatzes 1 Satz 5 sicher.

Entsprechend der Regelungen über die Verkehrssicherheit in § 21 wird in Absatz 3 Satz 1 auf die Anforderung an die Leichtigkeit des Verkehrs gestrichen.

Die Änderungen des Absatzes 3 Satz 3 und des Absatzes 5 Satz 4 mit Streichung des Absatzes 3 Satz 4 ermöglichen den Gemeinden, die dort erfaßten örtlichen Bauvorschriften selbst in Kraft zu setzen; einer Genehmigung der obersten Bauaufsichtsbehörde bedarf es nicht mehr. Diese Regelung stärkt die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden; eine Beratung der Gemeinden kann im Einzelfall weiterhin wahrgenommen werden.

Die Ersetzung der Worte „Festsetzungen eines Bebauungsplanes" durch die Worte „städtebauliche Gründe" in Absatz 5 Satz 4 berücksichtigt, daß der Bebauungsplan in der Regel abschließend regelt, inwieweit die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen untersagt oder eingeschränkt ist; die „städtebaulichen Gründe" geben weiteren Spielraum für die Gemeinden, entsprechende Satzungen zu erlassen. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß solcher Satzungen wird um Gründe des Umweltschutzes erweitert. Um zu vermeiden, daß die Ermächtigungsgrundlage zu restriktiv ausgelegt wird, wird die bisherige Voraussetzung, daß die Belange des ruhenden Verkehrs angemessen berücksichtigt

werden, gestrichen. Fragen des ruhenden Verkehrs sind pflichtgemäß ohnehin von der Gemeinde bei Erlaß einer solchen Satzung zu würdigen.

Die neue Angabe in Absatz 6 Satz 2 dient der zutreffenden Verweisung auf die Satzungen nach Absatz 5 Satz 4.

Zu Nummer 41:

(§ 57)

Die neue Überschrift berücksichtigt, daß § 57 nicht nur Ausnahmen, sondern auch Anforderungen an Behelfsgebäude und untergeordnete Gebäude enthält. Im übrigen berücksichtigt die Änderung die neue Absatzfolge des § 3.

Zu Nummer 42:

(§ 58)

Die Ergänzung der Überschrift berücksichtigt die neu gefaßten bauaufsichtlichen Verfahren, nach denen in das Genehmigungsverfahren nach § 73 nur noch die in § 58 Abs. 2 aufgezählten Sonderbauten fallen.

Die neue Fassung der Nummer 7 in Absatz 1 Satz 3 folgt der aktuellen Musterbauordnung und stellt insbesondere auf die Rettungswege ab. Im übrigen berücksichtigt Absatz 1 die neue Absatzfolge des § 3.

Die neue Fassung des Absatzes 2 zählt abschließend die Gebäude und Räume besonderer Art und Nutzung als Sonderbauten auf. Dieses ist erforderlich, weil nunmehr grundsätzlich alle bauliche Anlagen mit Ausnahme der Sonderbauten in das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 75 oder das Baufreistellungsverfahren nach § 74 fallen. Um den am Bau Beteiligten und Bauaufsichtsbehörden eine klare Abgrenzung zu geben, welche Vorhaben dem umfassenden Genehmigungsverfahren nach § 73 zuzuordnen sind, ist der abschließende Katalog erforderlich. Sollten sich im nachhinein bauliche Anlagen ergeben, deren Gefährdungspotential es erforderlich macht, auch für sie ein Genehmigungsverfahren nach § 73 durchzuführen, eröffnet § 91 Abs. 9 die Möglichkeit, den Katalog des § 58 Abs. 2 zu erweitern.

Die aufgeführten Sonderbauten weisen - auch soweit sie nicht von Sonderbauvorschriften, z. B. durch Verordnung wie der Verkaufsstättenverordnung, erfaßt werden - wegen ihrer räumlichen Ausdehnung, ihrer Höhe, ihrer Nutzung, Konstruktion oder der Anzahl der sich in ihnen aufhaltenden Personen besondere Gefahren, Schwierigkeiten hinsichtlich der bautechnischen Durchbildung oder des Brandschutzes auf.

Absatz 2 Nr. 1 erfaßt Hochhäuser.

Die in Nummer 2 aufgeführten baulichen Anlagen sind zwar nicht „Hochhäuser", wegen der mit ihrer Höhe verbundenen besonderen Gefahren und bautechnischen Schwierigkeiten ist ihre Einordnung dennoch unter die Sonderbauten geboten.

Nummer 3 knüpft mit der Flächenbegrenzung von 1 600 m^2 Grundfläche an die in § 35 Abs. 1 zu bildenden Brandabschnitte an. Die bei größeren Gebäuden häufig zu klärende Frage, ob gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 größere Brandabschnitte gestattet werden können, gebietet eine Ermessensentscheidung der Bauaufsichtsbehörde. Ausgenommen sind Wohngebäude, weil für sie die Hochhausgrenze maßgeblich ist.

Nummer 4 erfaßt mit Verkaufsstätten sowie Messe- und Aufstellungsbauten mit mehr als 2 000 m^2 Geschoßfläche bauliche Anlagen, die aufgrund ihrer Nutzung vergleichsweise ähnlich gelagerte Risiken aufweisen. Die Größenabgrenzung entspricht dem Anwendungsbereich der Verkaufsstättenverordnung.

Nummer 5 erfaßt die Versammlungsstätten entsprechend der Versammlungsstättenverordnung und religiöse Zusammenkunftstellen, bei denen sich die Besucherzahl an den Geltungsbereich der Versammlungsstätten orientiert. Die Benennung der religiösen Zusammenkunftstellen ist erforderlich, weil sie bei der Größenordnung für mehr als 100 Personen noch nicht im Geltungsbereich der Versammlungsstättenverordnung liegen.

Nummer 6 erfaßt Sportstätten und Freisportanlagen unterhalb des Geltungsbereichs der Versammlungsstättenverordnung; wegen ihrer großen Besucherzahl ist eine umfassende präventive Prüfung geboten.

Nummer 7 erfaßt die bisher in Nummer 5 erfaßten Einrichtungen.

Nummer 8 nennt in Ergänzung zu Nummer 7 Einrichtungen, bei denen aufgrund ihrer Nutzung im Brandfall eine besondere Gefahr besteht. Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Personen erfaßt auch solche für Asylbewerberinnen und Asylbewerber.

Die in Nummer 9 erfaßten Gaststätten, Beherbergungsstätten und Vergnügungsstätten stellen ein besonderes Gefährdungspotential dar. Gleiches gilt für die in Nummer 10 aufgeführten Schulen, Hochschulen und ähnliche Ausbildungseinrichtungen.

Die in Nummer 11 erfaßten Abfertigungsgebäude von Flughäfen, Bahnhöfen und Fähranlegern machen eine umfassende präventive Prüfung notwendig.

Die in Nummer 12 erfaßten Justizvollzugsanstalten sind inbesondere wegen der notwendigen Flucht- und Rettungswege umfassend zu prüfen.

Die in Nummer 13 erfaßten baulichen Anlagen und Räume entsprechen im wesentlichen denen der bisherigen Nummer 7. Die Anlagen nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind aufgeführt, weil zahlreiche von ihr erfaßte Vorhaben nicht mehr dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen, dennoch die von ihrem Betrieb ausgehenden Gefahren und Besonderheiten ein umfassendes Genehmigungsverfahren nach Baurecht erforderlich machen.

Nummer 14 erfaßt Mittel- und Großgaragen nach der Garagenverordnung.

Nummer 15 erfaßt alle Fliegende Bauten mit Ausnahme derer, die nach § 69 genehmigungs- und bauanzeigefrei sind.

Nummer 16 entspricht der bisherigen Nummer 11.

Zu Nummer 43:

(§ 59)

Die neue Bezeichnung des § 59 wird den Anforderungen an das barrierefreie Bauen gerecht.

Der neu gefaßte Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt, daß der Tatbestand der Zugänglichkeit für den allgemeinen Besucherverkehr bei baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen, die barrierefrei genutzt und aufgesucht werden können, ausreichend ist. Die bisherige Formulierung „nicht nur gelegentlich aufgesucht" wird auch gestrichen, weil sie vielfach nicht auslegungsfähig ist.

Absatz 2 Nr. 1 berücksichtigt die neue Verkaufsstättenverordnung und ersetzt das Wort „Geschäftshäuser" durch „Verkaufsstätten nach der Verkaufsstättenverordnung".

Zu Nummer 44:

(§ 61 Abs. 2)

Die Personen, die im Baufreistellungsverfahren nach § 74 und im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 75 die bautechnischen Nachweise aufgestellt haben, sind nach § 74 Abs. 4 und § 75 Abs. 4 verpflichtet, bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen zu überwachen. Um die Erfüllung dieser Aufgaben sicherzustellen, ist Absatz 2 um die Verpflichtung der Bauherrin oder des Bauherrn, den Aufstellerinnen oder Aufstellern der bautechnischen Nachweise den Baubeginn anzuzeigen, ergänzt worden.

Zu Nummer 45:

(§ 63 Abs. 1 Satz 1)

Entsprechend der Neufassung des § 3 Abs. 3, wonach öffentlich-rechtlich nur die von der obersten Bauaufsichtsbehörde als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln zu beachten sind, werden in § 61 Abs. 1 Satz 1 die Worte „allgemein anerkannten Regeln der Technik" durch die Worte „Technische

Baubestimmungen" ersetzt und diese Regelung nach der anwenderorientierten Reihenfolge der Verpflichtungen redaktionell neu gefaßt.

Zu Nummer 46:

(§ 64 Abs. 1 Satz 1)

Entsprechend der Änderung des § 3 Abs. 3, wonach öffentlich-rechtlich nur die von der obersten Bauaufsichtsbehörde als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln zu beachten sind, werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „allgemein anerkannten Regeln der Technik" durch die Worte „Technischen Baubestimmungen" ersetzt.

Zu Nummer 47:

(§ 65)

Absatz 2 wird dahin gehend ergänzt, daß durch Verordnung auch Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Ämter übertragen werden können. Diese Ergänzung ermöglicht, bei erfolgreichen Modellversuchen weitere Zuständigkeiten im Rahmen der Funktionalreform zu übertragen. Angesichts dessen, daß die Ämter nicht mit entsprechendem Personal besetzt sind wie die Bauaufsichtsbehörden, ermöglicht der neu gefaßte Absatz 2, auch Teilaufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden zu übertragen.

Die neue Fassung des Absatzes 4 ist eine Folgeänderung des Absatzes 2.

Zu Nummer 48:

(§ 66)

Die Streichung der Worte „Prüfstellen" in den Absätzen 2 und 3 berücksichtigt, daß die früheren Prüfstellen aufgelöst worden sind. Nach der Bautechnischen Prüfungsverordnung ist die Einrichtung von Prüfstellen nicht mehr möglich; eine solche ist für die Zukunft nicht mehr geplant.

Die neue Fassung des Absatzes 5 Nr. 2 über das Alter für die Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Statik dient der Rechtssicherheit.

Zu Nummer 49:

(§ 69)

Die neue Überschrift dient der Klarstellung, daß § 69 die Vorhaben erfaßt, die keinem Baugenehmigungsverfahren nach § 73 oder § 75 oder Baufreistellungsverfahren nach § 74 unterliegen.

Entsprechend der Klarstellung in der Überschrift werden dem Einleitungssatz des Absatzes 1 die Worte „oder Bauanzeige" angefügt.

Die neue Nummer 1 a stellt in den Abstandflächen von Gebäuden sowie ohne eigene Abstandflächen oder mit einer bis auf 1 m Tiefe verringerten Abstandfläche nach § 6 Abs. 10 erfaßte notwendige Garagen genehmigungs- und anzeigefrei; gleiches gilt für notwendige Garagen in den Abmessungen des § 6 Abs. 10, die nicht an der Grundstücksgrenze oder in Grenznähe liegen. In die Genehmigungs- und Anzeigefreiheit fallen nur notwendige Garagen, die an ein zugelassenes Vorhaben anknüpfen. So sind selbständige Garagen - auch gerade im Außenbereich - nicht erfaßt, die nicht an ein zugelassenes Vorhaben anknüpfen.

Nummer 3 stellt nunmehr auch Transformatoren-, Schall-, Regler-, Pumpstationen oder Heizzentralen als Gebäude frei.

Nummer 5 schließt bei selbständigen Aufschüttungen oder Abgrabungen mit dem Begriff „nicht größer" an die Regelung des § 13 des Landesnaturschutzgesetzes an.

Die neue Nummer 6 a stellt Behinderten-, Lagerhaus- und Mühlenaufzüge genehmigungs- und anzeigefrei. Die Regelung berücksichtigt die neue Aufzugsverordnung (AufzV) vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1410). Nach § 7 AufzV sind Mühlen-, Lagerhaus- und Behindertenaufzüge anzeigepflichtig. Weil mit der neuen Aufzugsverordnung die Erlaubnisbedürftigkeit der Mühlen-, Lagerhaus- und Behindertenaufzüge weggefallen ist, werden diese Sonderaufzüge auch von der baurechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit freigestellt.

Die neue Nummer 9 a stellt Sichtschutzwände bis zu 2,00 m Höhe und bis zu 5,00 m Länge genehmigungs- und anzeigefrei und damit in einem Umfange, bei dem noch nicht die Wirkung wie von einem Gebäude im Sinne des § 6 Abs. 9 ausgeht.

Nummer 12 wird hinsichtlich der dort genannten Feuerungsanlagen dahin gehend klargestellt, daß die Worte „Querschnittsverminderungen bestehender Schornsteine" gestrichen werden. Querschnittsverminderungen bestehender Schornsteine sind Änderungen bestehender Schornsteine und somit bereits aufgrund des Einleitungssatzes des Absatzes 1 genehmigungs- und anzeigefrei.

Nummer 15 stellt umfassender als bisher Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen und Wärmepumpen baugenehmigungs- und anzeigefrei. Bei den genannten Anlagen handelt es sich um Technologien zur gleichzeitigen Erzeugung von Wärme und Elektrizität, die den Stand der Technik darstellen bzw. deren Markteinführung bevorsteht. Die Anlagen enthalten kein besonderes Gefahrpotential, das über dasjenige der bisherigen Nummer 15 hinausgeht.

Nummer 29 wird um „Rutschbahnen" in der Höhe bis zu 10 m genehmigungs- und anzeigefrei gestellt; erfaßt sind zudem bauliche Anlagen oder Aufenthaltsräume auf Abenteuerspielplätzen.

Nummer 31 führt Regelungen für Behälter aus den bisherigen Nummern 31 und 32 zusammen und übernimmt Regelungen der Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens vom 29. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 524), die mit Inkrafttreten der Änderung der Landesbauordnung gegenstandslos werden.

Nummer 32 beschränkt sich aufgrund der neu gefaßten Nummer 31 auf landwirtschaftliche Dünge- und Futtermittelsilos.

Nummer 33 wird durch Sirenen und deren Masten ergänzt.

Nummer 37 wird um Schutzhütten, die jedermann zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben, ergänzt.

In Nummer 43 wird die Genehmigungs- und Anzeigefreiheit von Werbeanlagen von 0,6 m^2 auf 1 m^2 erhöht.

Die neuen Nummern 47 bis 54 entsprechen den Anforderungen der Praxis. So sind nach Nummer 50 notwendige Stellplätze bis zu 50 m^2 Nutzfläche je Grundstück sowie deren Zufahrten und Fahrgassen genehmigungs- und anzeigefrei gestellt. In die Genehmigungs- und Anzeigefreiheit fallen nur notwendige Stellplätze, die an ein zugelassenes Vorhaben anknüpfen. So sind z. B. auch selbständige Stellplätze im Außenbereich nicht erfaßt, die nicht an ein dort zugelassenes Vorhaben anknüpfen.

Die Nummern 51 bis 54 enthalten einen Katalog genehmigungs- und anzeigefrei gestellter Fliegender Bauten entsprechend der aktuellen Musterbauordnung.

Die Änderungen der Absätze 2 bis 5 berücksichtigen die in Absatz 1 erfaßten baulichen Anlagen. Absatz 5 Nr. 3 wird dahin gehend erweitert, daß sämtliche bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind und dem Geltungsbereich der Landesbauordnung unterliegen, mit Ausnahme der dort genannten Antennenanlagen bei einem Abbruch keiner Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen. Somit kann auch Nummer 4 entfallen.

Zu Nummer 50:

(§ 70 Abs. 4)

Die Änderung in Absatz 4 Satz 3, nach der das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt wird, ist redaktioneller Art; danach kann die Bauaufsichtsbehörde von der Bauherrin oder dem Bauherrn die Vorlage der dort angesprochenen Zustimmungserklärung fordern.

Zu Nummer 51:

(§ 71 Abs. 3)

Die neue Nummer 3 in Absatz 3 schafft für die Innenarchitektinnen und Innenarchitekten die Bauvorlageberechtigung für die zu den Berufsaufgaben der Innenarchitektin oder des Innenarchitekten gehörenden Planungen nach § 1 Abs. 2

des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes. Auch wenn die mit den Berufsaufgaben der Innenarchitektin oder des Innenarchitekten verbundenen Tätigkeiten normalerweise nicht unter die genehmigungsbedürftigen Vorhaben nach § 68 Abs. 1 oder anzeigepflichtigen Vorhaben nach § 74 fallen, bei der es keiner Bauvorlagen einer bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasserin oder eines bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers bedarf, sind doch Fälle gegeben, bei denen genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Baumaßnahmen anfallen. Die neue Regelung ermöglicht es den Innenarchitektinnen oder Innenarchitekten, in diesen Fällen die erforderlichen Bauvorlagen zu erstellen.

Zu Nummer 52:

(§ 72 Abs. 2)

In das Vorbescheidsverfahren werden die Verfahrensregelungen des § 75 Abs. 7 bis 11 des vereinfachten Genehmigungsverfahrens eingeführt. Somit hat die Bauaufsichtsbehörde über einen Vorbescheidsantrag spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Bauvorlagen bei ihr, bei unvollständigen Bauvorlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der noch einzureichenden Bauvorlagen, zu entscheiden. Die Frist verlängert sich im Einzelfall nach § 75 Abs. 9 und 10. Im Vorbescheidsverfahren gilt entsprechend § 75 Abs. 11 die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird.

Zu Nummer 53:

(§ 73)

Der neue Absatz 3 a stellt die gesetzliche Vermutung auf, daß für den Fall, daß die Bauherrin oder der Bauherr Bescheinigungen einer oder eines Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle im Sinne einer Verordnung nach § 91 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Satz 2 und 3 vorlegt, die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind. Zur Vereinfachung der bauaufsichtlichen Verfahren kann die Bauaufsichtsbehörde die Vorlage solcher Bescheinigungen verlangen. Bescheinigungen nach Absatz 3 a kommen insbesondere nach Maßgabe der bestehenden Sonderbauverordnungen sowie zur Vereinfachung, Erleichterung oder Beschleunigung des bauaufsichtlichen Verfahrens oder zur Entlastung der

Bauaufsichtsbehörde aufgrund einer Verordnung nach § 91 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 in Betracht.

Absatz 4 Satz 1 bezieht sich auf die Vorhaben nach § 71 Abs. 4, für die die dort genannten Personen bauvorlageberechtigt sind, und stellt klar, daß dann, wenn auch hierfür die Personen aus der Liste nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 die bautechnischen Nachweise aufstellen, diese Nachweise nicht zu überprüfen sind. Für die bautechnischen Nachweise im Baufreistellungsverfahren nach § 74 und vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 75, in denen die bautechnischen Nachweise der Personen nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 nicht geprüft werden, ergibt sich dieses aus den dort aufgeführten Regelungen.

Zu Nummer 54:

(§ 74)

Die Änderung des Absatzes 1 weitet die Anwendung des Baufreistellungsverfahrens nach § 74 auf Wohngebäude geringer Höhe schlechthin aus. Damit sind nicht nur wie bisher Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen erfaßt, sondern auch der größte Teil des Geschoßwohnungsbaus. Erfaßt sind darüber hinaus mit dem Begriff der Wohngebäude auch Nutzungen nach § 13 Baunutzungsverordnung. Der Geltungsbereich betrifft neben den Bebauungsplänen nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch künftig auch vorhabenbezogene Bebauungspläne nach § 30 Abs. 2 Baugesetzbuch. Der neue Satz 2 stellt klar, daß das Baufreistellungsverfahren dann keine Anwendung findet, wenn mit den in Satz 1 aufgeführten Vorhaben Sonderbauten (§ 58 Abs. 2) oder unterirdische Garagen mit mehr als 100 m^2 Nutzfläche oder Gebäude mit unterirdischen Garagen mit mehr als 100 m^2 Nutzfläche ausgeführt werden sollen. Im Falle eines Sonderbaues fällt dieses Vorhaben in ein Genehmigungsverfahren nach § 73, bei einer unterirdischen Garage mit mehr als 100 m^2 Nutzfläche oder einem Gebäude mit einer unterirdischen Garage mit mehr als 100 m^2 Nutzfläche fallen diese Vorhaben in ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 75, bei dem die bautechnischen Nachweise nach § 75 Abs. 2 Satz 2 zu überprüfen sind.

Nach Absatz 2 Nr. 2 müssen die Vorhaben auch außerhalb eines förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereiches im Sinne des § 165 Baugesetzbuch liegen. Angesichts des Schutzzweckes eines städtebaulichen Entwick-

lungsbereiches ist auch hier sicherzustellen, daß ein Vorhaben dort nicht im Rahmen einer Baufreistellung ohne bauaufsichtliche Prüfung verwirklicht wird, sondern ein Genehmigungsverfahren nach § 75 durchgeführt wird.

Nach Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 sind der Bauanzeige nur noch die vollständigen Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise beizufügen. Die bautechnischen Nachweise, die wie bisher von Personen aus der Liste nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 zu fertigen sind, müssen künftig nach durchgeführtem Anzeigeverfahren der Bauherrin oder dem Bauherrn vor Baubeginn vorliegen (Absatz 9 Satz 1 letzter Halbsatz). Die Bauherrin oder der Bauherr ist erforderlichenfalls gehalten, die bautechnischen Nachweise der Bauaufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen.

Absatz 11 Satz 1 stellt klar, daß die dort genannte Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters zehn Werktage vor Baubeginn der Feuerungsanlage einzuholen ist, nicht bereits zehn Werktage vor Baubeginn des Hauptvorhabens.

Absatz 13 wird gestrichen, weil das Baufreistellungsverfahren nach Absatz 1 für den Bereich qualifizierter Bebauungspläne nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch oder vorhabenbezogener Bebauungspläne nach § 30 Abs. 2 Baugesetzbuch gilt. Innerhalb dieser Bereiche ist eine Genehmigung nach § 7 a Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz nicht erforderlich. Hier gilt allein § 8 a Landesnaturschutzgesetz, der auf die §§ 8 a und 8 c des früheren Bundesnaturschutzgesetzes verweist; auch hier ist kein Genehmigungsvorbehalt enthalten. Sollte der Bebauungsplan nach Eingang der Bauvorlagen aufgehoben werden und § 34 Baugesetzbuch für die Beurteilung des Vorhabens maßgebend sein, ist die Erklärung nach Absatz 6 Satz 2 Nr. 3 hinfällig, weil sie Festsetzungen des Bebauungsplanes voraussetzt.

Der neue Absatz 13 ermöglicht wahlweise der Bauherrin oder dem Bauherrn, für Vorhaben nach Absatz 1 anstelle des Baufreistellungsverfahrens auch das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 75 durchführen zu lassen. Hierzu bedarf es keines diesbezüglichen Antrages; es genügt, wenn die Bauherrin oder der Bauherr von sich aus anstelle der Baufreistellung nach § 74 durch Antragstellung das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 75 eröffnet.

Sollten die Voraussetzungen für das Verfahren der Baufreistellung nach § 74 nicht vorliegen, etwa weil es sich bei dem angezeigten Vorhaben nicht um ein Vorhaben nach Absatz 1 handelt oder entgegen der Annahme der Bauherrin oder des Bauherrn ein wirksamer Bebauungsplan nicht vorliegt, soll die Bauaufsichtsbehörde unter Benachrichtigung der Bauherrin oder des Bauherrn das Vorhaben nach Absatz 14 in das erforderliche bauaufsichtliche Verfahren übernehmen, wenn die Bauherrn oder der Bauherr nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der entsprechenden Benachrichtigung widerspricht. Mit Zugang der Benachrichtigung gilt der Baubeginn nach Absatz 9 Satz 1 als untersagt. Der Ablauf der Frist von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung gilt als Eingang der Bauvorlagen nach § 75 Abs. 8. Bei dieser Art der Umstellung des Verfahrens bedarf es nicht eines gesonderten Bauantrages nach § 75 oder § 73.

Zu Nummer 55:

(§ 75)

Mit dem neu gefaßten Absatz 1 wird das vereinfachte Genehmigungsverfahren künftig Regelverfahren. Nur noch die in § 58 Abs. 2 abschließend aufgeführten Sonderbauten unterliegen dem umfassenden Genehmigungsverfahren nach § 73. So erfaßt § 75 auch Gebäude mittlerer Höhe unterschiedlichster Nutzung. Aus dem Grunde werden im vereinfachten Genehmigungsverfahren bei Gebäuden mittlerer Höhe zusätzlich die Regelungen des Brandschutzes nach § 19 sowie die bautechnischen Nachweise überprüft. Aus dem Prüfkatalog des Absatzes 2 fällt § 10 über Kleinkinderspielplätze. Sollte diesbezüglich ein Verstoß festgestellt werden, läßt sich dieser durch entsprechende bauaufsichtliche Maßnahmen in der Regel leicht heilen.

Absatz 1 erfaßt die Errichtung, Änderung, Erweiterung und den Abbruch aller baulichen Anlagen mit Ausnahme der Sonderbauten nach § 58 Abs. 2. Dabei läßt er § 74 Abs. 1 und § 71 Abs. 4 unberührt. Das bedeutet hinsichtlich § 74 Abs. 1, daß bei dessen Vorliegen das Baufreistellungsverfahren betrieben werden kann, und hinsichtlich § 71 Abs. 4, daß bei der Erstellung von Bauvorlagen durch die nach § 71 Abs. 4 erfaßten Personen ein Genehmigungsverfahren nach § 73 durchzuführen ist. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren findet Anwendung, wenn durch Nutzungsänderung eine bauliche Anlage entsteht, die kein Sonderbau nach § 58 ist.

In Absatz 2 Nr. 1 wird § 10 über Kleinkinderspielplätze aus dem Katalog der noch zu überprüfenden Vorschriften der Landesbauordnung gestrichen. Die Ergänzung bei Nummer 1 stellt sicher, daß bei Gebäuden mittlerer Höhe zusätzlich zu den dort genannten Regelungen der Brandschutz nach § 19 zu prüfen ist.

Absatz 2 Nr. 2 berücksichtigt die Gefahren, denen aufgrund des umfassenden Anwendungsbereichs des vereinfachten Genehmigungsverfahrens zu begegnen ist. Der Prüfverzicht für bautechnische Nachweise gilt nicht bei Gebäuden mittlerer Höhe, unterirdischen Garagen mit mehr als 100 m^2 Nutzfläche, Gebäuden mit unterirdischen Garagen mit mehr als 100 m^2 Nutzfläche und - mit Ausnahme von Wohngebäuden - bei baulichen Anlagen mit mehr als 10 m Höhe, bei Gebäuden mit 10 m Wandhöhe oder 12 m Spannweite, wie z. B. bei Hallen. So wird sichergestellt, daß größere Bauvorhaben - wie Gebäude mittlerer Höhe sowie größere Hallen - mit ihren in der Regel auch größeren bautechnischen Schwierigkeiten einer Überprüfung der bautechnischen Nachweise unterliegen.

Die Ergänzung des Absatzes 4 für den Fall, daß die bautechnischen Nachweise nicht von Personen aufgestellt sind, die in der Liste nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 eingetragen sind, stellt klar, daß deren bautechnischen Nachweise zu überprüfen sind. Es müssen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nicht unbedingt die Personen, die bautechnische Nachweise für die nach § 75 erfaßten Vorhaben aufstellen, in der Liste eingetragen sein; wenn sie nicht eingetragen sind, sind deren bautechnischen Nachweise zu überprüfen.

Nach dem neu gefaßten Satz 2 des Absatzes 5 gilt die Erleichterung im vereinfachten Verfahren bei Gebäuden geringer Höhe, daß die bautechnischen Nachweise spätestens zehn Werktage vor Baubeginn einzureichen sind, sinngemäß auch bei den baulichen Anlagen und Gebäuden, deren bautechnische Nachweise zu überprüfen sind; in diesem Fall müssen die geprüften bautechnischen Nachweise zehn Werktage vor Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Die Beauftragung der Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure oder Prüfämter ergibt sich nach der Bautechnischen Prüfungsverordnung mit der ausschließlichen Beauftragung durch die Bauaufsichtsbehörde.

Zur Klarstellung der Verantwortung der Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser, der Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise

sowie der sachverständigen Personen haben diese künftig nach Absatz 6 Satz 2 umfassend die Erklärung abzugeben, daß die von ihnen gefertigten Bauvorlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Bisher ist diese Erklärung nur insoweit abzugeben, wie eine Prüfung entfällt.

Absatz 12 Satz 1 stellt entsprechend § 74 Abs. 11 Satz 1 klar, daß die Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters erst zehn Werktage vor Baubeginn der Feuerungsanlage einzuholen ist, nicht bereits zehn Werktage vor Baubeginn des Hauptvorhabens.

Nach Absatz 13 soll die Bauaufsichtsbehörde auch im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, wenn die Voraussetzungen für dieses Verfahren nicht vorliegen, unter entsprechender Benachrichtigung der Bauherrin oder des Bauherrn das Vorhaben in das Baugenehmigungsverfahren nach § 73 übernehmen, wenn die Bauherrin oder der Bauherr nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung widerspricht. Weil die Bauherrin oder der Bauherr frei entscheiden kann, anstelle des an sich möglichen Baufreistellungsverfahrens nach § 74 das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 75 zu wählen, kommt nur eine Übernahme in das Genehmigungsverfahren nach § 73 in Betracht.

Zu Nummer 56:

(§ 76)

Nach dem neu gefaßten Absatz 1 werden redaktionell den jeweiligen Fallgestaltungen der Ausnahmen, nämlich den Ausnahmen von Vorschriften, die als Sollvorschriften aufgestellt sind, sowie den Fallgestaltungen, in denen Ausnahmen vorgesehen sind, jeweils die konkreten Voraussetzungen zugeordnet. Erleichtert wird, Abweichungen zugunsten von Vorhaben zur Energie- und Wassereinsparung zuzulassen. Wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind, sind sie zuzulassen; insoweit steht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Bauaufsichtsbehörde ein Ermessen nicht zu. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen bleiben die öffentlichen Belange zu prüfen; hierzu gehören auch schutzwürdige Belange von Nachbarrinnen oder Nachbarn.

Entsprechend der Ergänzungen des § 69 über die genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben wird Absatz 4 über die baulichen Anlagen, anderen Anlagen

oder Einrichtungen, die keiner Genehmigung bedürfen, dahin gehend klarstellend ergänzt, daß sie auch keiner Bauanzeige bedürfen.

Der neu gefaßte Absatz 5 stärkt die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden, indem die Bauaufsichtsbehörde über Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 92 im Einvernehmen mit der Gemeinde entscheidet. Die Fristenregelungen des § 36 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch gelten entsprechend.

Die bisherige Regelung des Absatzes 6 fällt fort, weil nicht ausnahmslos bei Bedingungen, einem Vorbehalt des Widerrufs oder Befristungen bei Ausnahmen oder Befreiungen die Genehmigungen entsprechend einzuschränken sind. Notwendige Einschränkungen ergeben sich aus dem jeweiligen Zusammenhang nach den Grundsätzes des Landesverwaltungsgesetzes. Die bisherige Regelung des Absatzes 5 über Nebenbestimmungen, mit denen Ausnahmen und Befreiungen verbunden werden können, entfällt, weil die entsprechende Bestimmung des § 107 Landesverwaltungsgesetz zur Anwendung kommt, die umfassend alle bisher erfaßten Nebenbestimmungen sowie ihre Voraussetzungen enthält.

Zu Nummer 57:

(§ 78)

Der neu gefaßte Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz berücksichtigt, daß auch Ausnahmen von nachbarschützenden Vorschriften in Betracht kommen, die in nachbarliche Belange eingreifen können. Insofern wird klargestellt, daß die Baugenehmigung nur insoweit zu begründen ist, wie von nachbarschützenden Vorschriften eine Ausnahme oder eine Befreiung erteilt wird und die Nachbarin oder der Nachbar der Ausnahme oder Befreiung nicht zugestimmt hat.

Die Ergänzung durch die Worte „der Geltungsdauer" in Absatz 5 Satz 1 dient redaktioneller Klarstellung; die Streichung des Wortes „Abbruchgenehmigung" berücksichtigt, daß auch für den Abbruch nach § 68 Abs. 1 eine Baugenehmigung zu erteilen ist, soweit in den §§ 69, 74, 82 und 83 nichts anderes bestimmt ist.

Zu Nummer 58:

(§ 80)

§ 80 erhält eine neue Überschrift, weil der neu gefaßte Absatz 1 neben der Geltungsdauer der Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung regelt, wie lange die Bauaufsichtsbehörde und die Gemeinde mit einem Baubeginn nach Durchführung eines Baufreistellungsverfahrens nach § 74 rechnen müssen und wie lange die Bauherrin oder der Bauherr nach Durchführung des Baufreistellungsverfahrens noch mit dem Bau beginnen darf. Da eine Baugenehmigung nach § 68 Abs. 1 auch einen Abbruch baulicher Anlagen erfaßt, werden die Worte „und Abbruchgenehmigung" gestrichen.

Zu Nummer 59:

(§ 81 Abs. 2)

Der neu gefaßte Absatz 2 Satz 2 dient redaktioneller Klarstellung, wonach die Typengenehmigung nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und für höchstens fünf Jahre erteilt wird.

Zu Nummer 60:

(§ 82)

Absatz 2 berücksichtigt die weit gefaßte Baugenehmigungs- und Bauanzeigefreistellung des § 69 Abs. 1 Nr. 51 bis 54 entsprechend der aktuellen Musterbauordnung.

Absatz 7 berücksichtigt die neue Absatzfolge des § 3.

Zu Nummer 61:

(§ 83 Abs. 2)

Da im Zustimmungsverfahren nach § 83 bisher nur entsprechend dem Umfange des § 75 Abs. 2 geprüft wird, wird § 83 Abs. 2 dahin gehend ergänzt, daß der

Brandschutz (§ 19) und die bautechnischen Nachweise in keinem Fall einer Prüfung bedürfen. Damit bleibt der Rechtszustand im Zustimmungsverfahren gewahrt, bei dem es bisher bei keinem Vorhaben einer entsprechenden Prüfung bedarf.

Zu Nummer 62:

(§ 90)

In Absatz 1 wird die Nummer 8 mit den dort erfaßten Ordnungswidrigkeitentatbestand um das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ergänzt, das auch in § 27 über die Bauarten aufgenommen wurde. Danach handelt auch ordnungswidrig, wer ohne das erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis eine Bauart nach § 27 anwendet.

Nummer 13 wird gestrichen, weil § 16 Abs. 3, auf dem der bisherige Ordnungswidrigkeitentatbestand beruht, fortfällt.

In den neuen Nummern 13 und 14 werden die Angaben aufgrund der neuen Absatzfolge in § 16 geändert.

In den neuen Nummern 16 und 17 werden entsprechend der neu gefaßten Regelung des § 3 Abs. 3 die Worte „allgemein anerkannten Regeln der Technik" durch die Worte „Technischen Baubestimmungen" ersetzt.

Nach der neuen Nummer 22 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser den Vorschriften der Landesbauordnung über die barrierefreie und behindertengerechte bauliche Gestaltung zuwiderhandelt. Dieser neue Ordnungswidrigkeitentatbestand dient der wirkungsvollen Durchsetzung des barrierefreien und behindertengerechten Bauens.

In Absatz 5 dient die Anfügung der Angabe des Absatzes 2 der Rechtsklarheit und berücksichtigt die Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeitszuständigkeitsverordnung vom 28. Oktober 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 510), wonach die Verfolgung der Zuständigkeit der Ordnungswidrigkeit nach § 90 Abs. 2 den unteren Bauaufsichtsbehörden zugewiesen ist. Nach Inkrafttreten der

Änderung der Landesbauordnung wird die entsprechende Regelung in der genannten Landesverordnung gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 63:

(§ 91)

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die bislang verstreut in den Absätzen 1, 4 und 6 aufgeführten Verordnungsermächtigungen zum Erlaß von Vorschriften über Vergütungen oder Gebühren im neuen Absatz 7 zusammengefaßt, so daß die Absätze 1, 4 und 6 entsprechend geändert sowie die bisherigen Absätze 7 und 8 die neuen Absätze 8 und 9 werden.

Absatz 1 wird um eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung ergänzt, durch Rechtsverordnung weitergehende Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und ihrer Bauteile vorzuschreiben. Eine solche Verordnung hätte eine Minderung des CO_2-Ausstoßes durch Vermeidung von Energieverlusten beim Heizen oder Kühlen zur Folge.

Die Ergänzung der Verordnungsermächtigung in Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 ermöglicht zur Vereinfachung, Erleichterung oder Beschleunigung des bauaufsichtlichen Verfahrens oder zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden die Änderung des Baugenehmigungsverfahrens oder Baufreistellungsverfahrens sowie die Einführung sonstiger Verfahren für bestimmte Vorhaben.

Die Ergänzung der Verordnungsermächtigung in Absatz 4 Satz 1 um eine neue Nummer 8 ermöglicht u. a. den Erlaß einer Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht.

Die Änderungen im neuen Absatz 8 berücksichtigen die Aufhebung des bisherigen Energiewirtschaftsgesetzes und den § 16 des neuen Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730).

Die Ergänzung der Verordnungsermächtigung in Absatz 9 ermöglicht, den in § 58 Abs. 2 aufgeführten Katalog der Sonderbauten zu erweitern, falls z. B. aus Gründen der Gefahrenabwehr ein öffentliches Bedürfnis hierfür besteht. Bei diesbe-

züglicher Erweiterung des Katalogs fallen neu aufgeführte bauliche Anlagen in das Genehmigungsverfahren nach § 73.

Zu Nummer 64:

(§ 92 Abs. 3)

Die neue Fassung des Absatzes 3 gibt den Gemeinden praxisbezogen die Möglichkeit, örtliche Bauvorschriften - wie bei Bebauungsplänen - entweder nur durch eine Hinweisbekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB oder aber in ihrem gesamten Wortlaut bekanntzumachen.

Zu Nummer 65:

(§ 94)

Die Änderung der Landesbauordnung macht in Absatz 1 nur eine Übergangsvorschrift für die vor Inkrafttreten des Gesetzes eingeleiteten Verfahren erforderlich.

Die Absätze 3 und 7 werden wegen Fristablaufs gestrichen.

Anlage zur Drucksache
Nr. 14/2040

Landesbauordnung
für das Land Schleswig-Holstein
(LBO)
In der Fassung der Bekanntmachung vom

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffe
§ 3 Allgemeine Anforderungen

Zweiter Teil
Das Grundstück und seine Bebauung

§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden
§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken
§ 6 Abstandflächen
§ 7 Übernahme von Abständen und Abstandflächen auf Nachbargrundstücke
§ 8 Herstellung baurechtmäßiger Zustände nach Grundstücksteilung
§ 9 Herrichtung und Begrünung unbebauter Flächen
§ 10 Kleinkinderspielplätze
§ 11 - gestrichen -
§ 12 Sicherheit und Überschaubarkeit der Wegführung
§ 13 Gemeinschaftsanlagen

Legende:

Änderung der Landesbauordnung durch das Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch vom 21. Oktober 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 303)

Umfassende Änderung der Landesbauordnung entsprechend anliegendem Gesetzentwurf

Dritter Teil
Bauliche Anlagen

Abschnitt I
Gestaltung

§ 14 Gestaltung baulicher Anlagen
§ 15 Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten

Abschnitt II

Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung

§ 16 Baustelle
§ 17 Standsicherheit
§ 18 Schutz gegen schädliche Einflüsse
§ 19 Brandschutz
§ 20 Wärmeschutz, Schallschutz und Erschütterungsschutz
§ 21 Verkehrssicherheit
§ 22 Dauerhaftigkeit und Wiederverwertung

Abschnitt III
Bauprodukte und Bauarten

§ 23 Bauprodukte
§ 24 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
§ 25 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
§ 26 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall
§ 27 Bauarten
§ 28 Übereinstimmungsnachweis
§ 29 Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers
§ 30 Übereinstimmungszertifikat
§ 31 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

Abschnitt IV
Wände, Decken und Dächer

§ 32 Tragende Wände, Pfeiler und Stützen
§ 33 Außenwände
§ 34 Trennwände
§ 35 Brandwände
§ 36 Decken
§ 37 Dächer

Abschnitt V
Treppen, Rettungswege, Aufzüge und Öffnungen

§ 38 Treppen
§ 39 Treppenräume und Ausgänge
§ 40 Notwendige Flure und Gänge
§ 41 Aufzüge
§ 42 Fenster, Türen, Kellerlichtschächte
§ 43 Umwehrungen

Abschnitt VI
Haustechnische Anlagen und Feuerungsanlagen

§ 44 Leitungen, Lüftungsanlagen, Installationsschächte und Installationskanäle
§ 45 Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen
§ 46 Wasserversorgungsanlagen
§ 47 Anlagen für Abwasser
§ 48 Einleitung des häuslichen Schmutzwassers in Kleinkläranlagen oder abflußlose Sammelgruben
§ 49 Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften
§ 50 Anlagen für feste Abfall- und Wertstoffe

Abschnitt VII
Aufenthaltsräume und Wohnungen

§ 51 Aufenthaltsräume
§ 52 Wohnungen
§ 53 Aufenthaltsräume in Kellergeschossen und Dachräumen
§ 54 Bäder und Toiletten

Abschnitt VIII
Besondere Anlagen

§ 55 Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder
§ 56 Ställe
§ 57 Behelfsgebäude und untergeordnete Gebäude
§ 58 Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten)
§ 59 Barrierefreies Bauen

Vierter Teil
Die am Bau Beteiligten

§ 60 Grundsatz
§ 61 Bauherrin oder Bauherr
§ 62 Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser
§ 63 Unternehmerin oder Unternehmer
§ 64 Bauleiterin oder Bauleiter

Fünfter Teil
Bauaufsichtsbehörden und Verwaltungsverfahren

§ 65 Bauaufsichtsbehörden, Fachaufsicht
§ 66 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden
§ 67 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
§ 68 Genehmigungsbedürftige Vorhaben
§ 69 Genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben
§ 70 Bauantrag und Bauvorlagen

§ 71 Bauvorlageberechtigung
§ 72 Vorbescheid
§ 73 Behandlung des Bauantrages
§ 74 Baufreistellung bei Wohngebäuden und Nebenanlagen
§ 75 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren
§ 76 Ausnahmen und Befreiungen
§ 77 Beteiligung der Nachbarinnen oder Nachbarn
§ 78 Baugenehmigung und Baubeginn
§ 79 Teilbaugenehmigung
§ 80 Geltungsdauer
§ 81 Typengenehmigung
§ 82 Genehmigung Fliegender Bauten
§ 83 Bauaufsichtliche Zustimmung
§ 84 Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte
§ 85 Baueinstellung
§ 86 Beseitigung baulicher Anlagen
§ 87 Bauüberwachung
§ 88 Bauzustandsbesichtigung
§ 89 Baulasten und Baulastenverzeichnis

Sechster Teil
Ordnungswidrigkeiten,
Verordnungs- und Satzungsermächtigungen,
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 90 Ordnungswidrigkeiten
§ 91 Verordnungsermächtigungen
§ 92 Örtliche Bauvorschriften
§ 93 Bestehende bauliche Anlagen
§ 94 Übergangsvorschriften
§ 95 (Inkrafttreten)

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Es gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetriebe, mit Ausnahme von Gebäuden,
2. Anlagen, soweit sie der Bergaufsicht unterliegen, mit Ausnahme von Gebäuden,
3. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserbeseitigung oder dem Fernmeldewesen dienen,
4. Rohrleitungen, die dem Fernransport von Stoffen dienen,
5. Kräne und Krananlagen mit Ausnahme der Kranbahnen und Kranfundamente,
6. Schiffe und schwimmende Anlagen in Häfen, für die wasserverkehrsrechtliche Regelungen getroffen sind.

§ 2
Begriffe

(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden. Als bauliche Anlage gelten auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,

2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze mit Ausnahme von Bootslagerplätzen am Meeresstrand,

3. Zelt- und Campingplätze,

4. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und deren Zufahrten, Abstellanlagen für Fahrräder,

5. künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche,

6. Sport- und Spielplätze,

7. Bolz- und Kinderspielplätze,

8. Sportboothäfen,

9. Gerüste und

10. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

(2) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

(3) Gebäude geringer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden von Aufenthaltsräumen an keiner Stelle mehr als 7 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt. Gebäude mittlerer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 7 m und nicht mehr als 22 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt. Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 22 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt.

(4) Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mindestens 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt. Staffelgeschosse sind oberirdische Geschosse, wenn sie gegenüber mindestens einer Außenwand des jeweils darunterliegenden Geschosses um mindestens zwei Drittel ihrer Wandhöhe zurücktreten. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Geschosse.

(5) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, wenn sie über mindestens drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben, Staffelgeschosse sind Vollgeschosse, wenn sie über mindestens drei Viertel der Grundfläche des darunterlie-

genden Geschosses eine Höhe von mindestens 2,30 m haben; die Höhe der Geschosse wird von der Oberkante des Fußbodens bis zur Oberkante des Fußbodens der darüberliegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis zur Oberkante der Dachhaut gemessen.

(6) Die festgelegte Geländeoberfläche ist die in einem Bebauungsplan festgesetzte oder in der Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung bestimmte Geländeoberfläche; andernfalls gilt die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche als festgelegt.

(7) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind.

(8) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungsräume, Verkaufsräume, Werkräume und Lagerräume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze oder Garagen.

(9) Feuerstätten sind in oder an Gebäuden ortsfest genutzte Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.

(10) Bauprodukte sind

1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,

2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertiggaragen und Silos.

(11) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder zu Teilen von baulichen Anlagen.

§ 3
Allgemeine Anforderungen

(1) Bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen und der Gestaltung von Grundstücken ist auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens sowie auf die besonderen Belange von Familien mit Kindern, von alten Menschen sowie Menschen mit Behinderungen durch den Grundsatz barrierefreien Bauens Rücksicht zu nehmen.

(2) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instandzuhalten, daß die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

(3) Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden. Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn die Bauherrin oder der Bauherr nachweist, daß die in Absatz 2 genannten allgemeinen Anforderungen erfüllt werden; § 23 Abs. 3 und § 27 bleiben unberührt.

(4) Für den Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und für die Änderung ihrer Nutzung gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

(5) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.

Zweiter Teil
Das Grundstück und seine Bebauung

§ 4
Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden

(1) Das Baugrundstück muß nach seiner Beschaffenheit für die bauliche Anlage so geeignet sein, daß durch Wasser, Feuchtigkeit sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(2) Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat; bei Wohnwegen kann auf die Befahrbarkeit verzichtet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(3) Die Errichtung eines Gebäudes auf mehreren Grundstücken darf nur zugelassen werden, wenn durch Baulast gesichert ist, daß die Vorschriften dieses Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften eingehalten werden können.

§ 5
Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

(1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Der Zu- oder Durchgang muß mindestens 1,25 m breit sein und darf durch Einbauten nicht eingeengt werden; bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen genügt eine lichte Breite von 1m. Die lichte Höhe des Zu- oder Durchgangs muß mindestens 2 m betragen.

(2) Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, ist in den Fällen des Absatzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine mindestens 3 m breite Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muß senkrecht zur Fahrbahn gemessen mindestens 3,50 m betragen. Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein.

(3) Eine andere Verbindung als nach den Absätzen 1 oder 2 kann gestattet werden, wenn dadurch der Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird; sie kann verlangt werden, wenn der Einsatz der Feuerwehr es erfordert.

(4) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, können Zu- oder Durchfahrten nach Absatz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen verlangt werden.

(5) Bei Gebäuden, mit Ausnahme von Gebäuden geringer Höhe, bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, müssen Fenster oder sonstige zum Anleitern bestimmte Stellen für Feuerwehrfahrzeuge auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein. Diese Fläche muß ein Aufstellen von Hubrettungsfahrzeugen in einem Abstand von mindestens 3 m und höchstens 9 m von der Außenwand ermöglichen; größere Abstände können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

(6) Die Zu- und Durchfahrten nach Absatz 2 sowie die befahrbaren Flächen nach Absatz 5 dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und sind ständig freizuhalten. Sie müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Die befahrbaren Flächen nach Absatz 5 müssen nach oben offen sein.

§ 6
Abstandflächen

(1) Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Eine Abstandfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden, die an Nachbargrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften

1. das Gebäude an die Grenze gebaut werden muß oder

2. das Gebäude an die Grenze gebaut werden darf und öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß vom Nachbargrundstück angebaut wird.

Darf nach planungsrechtlichen Vorschriften nicht an die Nachbargrenze gebaut werden, ist aber auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude an der Grenze vorhanden, so kann gestattet oder verlangt werden, daß angebaut wird. Muß nach planungsrecht-

lichen Vorschriften an die Nachbargrenze gebaut werden, ist aber auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude mit Abstand zu dieser Grenze vorhanden, so kann gestattet oder verlangt werden, daß eine Abstandfläche eingehalten wird.

(2) Die Abstandflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Die Abstandflächen dürfen auch auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte.

(3) Die Abstandflächen dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für

1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75° zueinander stehen,

2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und

3. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandflächen zulässig sind oder gestattet werden.

(4) Die Tiefe der Abstandfläche bemißt sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. Als Wandhöhe gilt das Maß von der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand. Zur Wandhöhe werden jeweils hinzugerechnet

1. zu einem Viertel die Höhe von

   a) Dächern und Dachteilen, die von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 45° begrenzt werden,

   b) Dächern mit Dachgauben oder Dachaufbauten, deren Gesamtbreite je Dachfläche mehr als die Hälfte der Gebäudewand beträgt,

   c) Giebelflächen, die von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 45° begrenzt werden und die Neigung beider Dachflächen nicht mehr als 70° beträgt,

2. voll die Höhe von

a) Dächern und Dachteilen, die von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 70° begrenzt werden,

b) Giebelflächen, die auf beiden Seiten von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 70° begrenzt werden.

Das sich ergebende Maß ist H.

(5) Die Tiefe der Abstandfläche beträgt 1 H, mindestens 3 m. In Kerngebieten genügt eine Tiefe von 0,5 H, mindestens 3 m, in Gewerbe-und Industriegebieten eine Tiefe von 0,25 H, mindestens 3 m. In Sondergebieten können geringere Tiefen als nach Satz 1, jedoch nicht weniger als 3 m, gestattet werden, wenn dies aufgrund der Nutzung des Sondergebietes gerechtfertigt ist. Satz 3 gilt auch für Gebäude im Außenbereich. Zwischen Gebäuden auf demselben Baugrundstück, die nicht unmittelbar aneinandergebaut sind, ist eine Abstandfläche zulässig, die so zu bemessen ist, wie wenn zwischen ihnen eine Grenze verliefe.

(6) Die Tiefe der Abstandfläche eines jeden einzelnen Gebäudes gegenüber je einem höchstens 16 m langen Abschnitt zweier beliebiger Grundstücksgrenzen braucht nur die Hälfte der nach Absatz 5 Satz 1 bis 4 erforderlichen Tiefe, mindestens jedoch 3 m, zu betragen. Dabei gelten aneinandergebaute Gebäude auf demselben Grundstück als ein Gebäude. Wird ein Gebäude ohne Abstand an eine Grundstücksgrenze gebaut, so darf seine Abstandfläche nur noch gegenüber einer weiteren Grundstücksgrenze nach Satz 1 verringert werden. Wird ein Gebäude ohne Abstand an zwei Grundstücksgrenzen gebaut, so darf seine Abstandfläche gegenüber keiner weiteren Grundstücksgrenze mehr nach Satz 1 verringert werden. Soweit ein Gebäude auf einer Länge von weniger als 16 m an eine Grenze gebaut wird, brauchen Teile des Gebäudes, die nicht an diese Grenze gebaut werden, innerhalb des Grenzabschnittes von 16 m nur die Tiefe der Abstandfläche nach Satz 1 zu halten.

(7) Innerhalb der Abstandfläche vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Gesimse, Dachüberstände, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstreppen und deren Überdachungen und Vorbauten wie Erker, Balkone und ähnliche Vorbauten bleiben außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vortreten und von den Grundstücks-

grenzen mindestens 2 m entfernt bleiben. Sie dürfen sich nicht über mehr als die halbe Länge der Gebäudewand erstrecken. Satz 2 gilt nicht für Dachüberstände.

(8) Unbeschadet der Absätze 5 und 6 darf die Tiefe der Abstandsfläche 5 m nicht unterschreiten bei

1. Wänden aus brennbaren Baustoffen, die nicht mindestens feuerhemmend sind, sowie

2. feuerhemmenden Wänden, deren Oberfläche aus normalentflammbaren Baustoffen besteht oder die überwiegend eine Verkleidung aus normalentflammbaren Baustoffen haben, mit Ausnahme bei Wänden von Gebäuden geringer Höhe.

Für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Sinne des Absatzes 10 Satz 1 können Ausnahmen erteilt werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Abweichend von den Absätzen 5 und 6 und von Satz 1 genügt bei Wänden ohne Öffnungen als Tiefe der Abstandfläche

1. 1,50 m, wenn die Wände mindestens feuerhemmend sind und einschließlich ihrer Verkleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder

2. 3 m, wenn die Wände mindestens feuerhemmend sind oder einschließlich ihrer Verkleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Satz 3 gilt nicht für Abstandflächen gegenüber Grundstücksgrenzen. Auf Außenwände von Kleingaragen einschließlich Abstellräumen mit nicht mehr als 20 m^2 Grundfläche sowie Gebäuden im Sinne des Absatzes 10 Satz 1 Nr. 3 mit nicht mehr als 20 m^2 Grundfläche finden die Regelungen dieses Absatzes keine Anwendung.

(9) Für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gelten die Absätze 1 bis 6 und 8 gegenüber Gebäuden und Nachbargrenzen sinngemäß. Wirkungen wie von Gebäuden gehen von ihnen insbesondere aus, wenn sie länger als 5 m und höher als 2 m sind, bei Terrassen, wenn diese höher als 1 m sind.

(10) Auf einem Baugrundstück sind in den Abstandflächen von Gebäuden sowie ohne eigene Abstandflächen oder mit einer bis auf 1 m Tiefe verringerten Abstandfläche

1. Garagen,

2. Gebäude ohne Feuerstätten und Aufenthaltsräume, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Energie- oder Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen,

3. sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und

4. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m, in Gewerbe- und Industriegebieten bis zu einer Höhe von 2 m,

zulässig. Soweit die in Satz 1 genannten Gebäude den Abstand zur Grundstücksgrenze von 3 m unterschreiten, darf einschließlich darauf errichteter Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie

1. deren Gesamtlänge an keiner der jeweiligen Grundstücksgrenzen des Baugrundstücks größer als 9 m sein und

2. deren mittlere Wandhöhe 2,75 m über der an der Grundstücksgrenze festgelegten Geländeoberfläche nicht übersteigen.

In den in Satz 1 Nr. 3 genannten Gebäuden sind Leitungen und Zähler für Energie und Wasser, Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis zu 28 kW und Wärmepumpen entsprechender Leistung zulässig.

(11) In den Abstandflächen sowie ohne eigene Abstandflächen sind Kleinkinderspielplätze, Abstellanlagen für Fahrräder ohne Überdachung, Schwimmbecken, Maste, Terrassen, Pergolen und Überdachungen von Freisitzen sowie untergeordnete bauliche Anlagen wie offene Einfriedungen zulässig. Stellplätze, Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder mit Überdachung, bauliche Anlagen zur örtlichen Versorgung, Abgasanlagen, Rampen und ähnliche untergeordnete bauliche Anlagen können in den Abstandflächen sowie ohne eigene Abstandflächen gestattet werden, wenn von ihnen eine wesentliche Beeinträchtigung gegenüberliegender Räume nicht ausgeht.

(12) In überwiegend bebauten Gebieten können geringere Tiefen der Abstandflächen gestattet werden, wenn die Gestaltung des Straßenbildes oder besondere örtliche oder städtebauliche Verhältnisse dies rechtfertigen und Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

(13) Enthält ein Bebauungsplan Festsetzungen, bei deren Ausschöpfung sich geringere Tiefen der Abstandfläche ergeben, so können Ausnahmen gestattet werden, wenn Brandschutz, Beleuchtung mit Tageslicht sowie Belüftung in ausreichendem Maß gewährleistet bleiben.

(14) Geringere als die aus den Absätzen 1 bis 13 sich ergebenden Tiefen der Abstandflächen können zugelassen werden

1. bei Nutzungsänderungen in zulässigen Gebäuden, auch wenn diese bereits in den Abstandflächen liegen,

2. für Baumaßnahmen an Außenwänden und Dächern vorhandener Gebäude, wie Verkleidung oder Verblendung,

3. für Antennen- und Signalträgeranlagen, die hoheitlichen Aufgaben oder Aufgaben der Deutschen Bahn AG, dem allgemeinen Fernmeldewesen oder der Verbreitung von Rundfunk oder Fernsehen dienen, sowie Windenergieanlagen, wenn sie sonst nicht oder nur unter Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück errichtet werden können,

4. für die vorübergehende Aufstellung von Verkaufsständen und -buden bei Märkten, Straßen- und Volksfesten.

§ 7
Übernahme von Abständen und Abstandflächen auf Nachbargrundstücke

(1) Soweit nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Abstände und Abstandflächen auf dem Grundstück selbst liegen müssen, kann gestattet werden, daß sie sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß sie nicht überbaut und auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstände und Abstandflächen nicht angerechnet werden. Vorschriften, nach denen eine Überbauung zulässig ist oder ausnahmsweise gestattet

werden kann, bleiben unberührt. Als öffentlich-rechtliche Sicherung gelten die Eintragung einer Baulast, Festsetzungen eines Bebauungsplans oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen eine Grundstücksfläche von baulichen Anlagen freigehalten werden muß.

(2) Die bei der Errichtung eines Gebäudes vorgeschriebenen Abstände und Abstandflächen dürfen auch bei nachträglichen Grenzänderungen und Grundstücksteilungen nicht unterschritten oder überbaut werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 8
Herstellung baurechtmäßiger Zustände nach Grundstücksteilung

Werden durch Teilung bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes zuwiderlaufen, kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, daß ein baurechtmäßiger Zustand der Gebäude oder Gebäudeteile hergestellt wird. Die §§ 86 und 93 gelten entsprechend.

§ 9
Herrichtung und Begrünung unbebauter Flächen

(1) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen oder naturnah zu belassen und zu unterhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung, Mietergärten oder Spielflächen benötigt werden. Unbebaute Flächen von Grundstücken, auf denen Wohngebäude mit mehreren Wohneinheiten errichtet werden, sind im übrigen so zu gestalten, daß sie als Aufenthaltsort und Spielfläche für Kinder und Jugendliche geeignet sind.

(2) Auf den Flächen zwischen der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie oder der tatsächlichen Straßengrenze und der vorderen Fluchtlinie des Gebäudes (Vorgärten) können Stellplätze und Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter zugelassen werden, wenn die Gartengestaltung oder die Vegetationsentwicklung nicht beeinträchtigt wird. Wenn die Gartengestaltung und ein durch die Vorgärten geprägtes Straßenbild nicht beeinträchtigt werden, können eingeschossige Garagen und Abstellräume zugelassen werden.

(3) Flächen, die als Zufahrten, Gehwege, Stellplätze, Kinderspielplätze oder als Arbeits- und Lagerflächen zulässigerweise genutzt oder benötigt werden, dürfen nur dann und soweit versiegelt werden, wie es ihre Zweckbestimmung erfordert.

(4) Bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen kann verlangt werden, daß die Oberfläche des Grundstücks erhalten oder verändert wird, um eine Störung des Straßenbildes, Ortsbildes, Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen oder um die Oberfläche der Höhe der Verkehrsflächen oder der Nachbargrundstücke anzugleichen.

§ 10
Kleinkinderspielplätze

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder öffentlich-rechtlich gesichert auf einem geeigneten, gefahrlos zu erreichenden, in der Nähe in Sicht- und Rufweite gelegenen Grundstück ein Spielplatz für noch nicht schulpflichtige Kinder (Kleinkinder) anzulegen. Dies gilt nicht, wenn in geeigneter Nähe eine Gemeinschaftsanlage im Sinne des § 13 (Kleinkinderspielplatz) geschaffen wird oder vorhanden ist. Auf die Herstellung des Kleinkinderspielplatzes kann verzichtet werden, wenn nach der Zweckbestimmung des Gebäudes mit dem ständigen Aufenthalt von Kleinkindern nicht zu rechnen ist. Satz 1 gilt entsprechend für Erweiterungs- und Umbauten.

(2) Für bestehende Gebäude mit mehr als drei Wohnungen kann die Anlage von Spielplätzen für Kleinkinder verlangt werden, sofern auf dem Baugrundstück die benötigten Flächen in geeigneter Lage und Größe vorhanden sind. Die Gemeinde kann durch Satzung für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes bestimmen, daß für bestehende Gebäude mit mehr als drei Wohnungen Spielplätze für Kleinkinder anzulegen sind.

(3) Spielplätze für Kleinkinder können statt von jeder oder jedem Verpflichteten gesondert auch von mehreren Verpflichteten als Gemeinschaftsanlage angelegt und instandgehalten werden, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß die Gemeinschaftsanlage für die Wohnungen auf dem Baugrundstück dauernd zur Verfügung steht.

(4) Die Größe der Spielplätze für Kleinkinder richtet sich nach Anzahl und Größe der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Rechnerisch sollen je Wohnung mindestens 3 m^2

nutzbare Spielfläche vorhanden sein. Der Spielplatz muß jedoch mindestens 30 m^2 groß sein. Spielgeräte, Spielhäuser und Spieleinrichtungen sind in einem einwandfreien, funktionsfähigen und sicheren Zustand zu halten.

§ 11
- gestrichen -

§ 12
Sicherheit und Überschaubarkeit der Wegführung

Die Fuß- und Radwege auf den Grundstücken zwischen öffentlicher Verkehrsfläche, Gemeinschaftsanlagen und Eingängen von Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten sind überschaubar und behindertengerecht zu gestalten und, soweit erforderlich, zu beleuchten.

§ 13
Gemeinschaftsanlagen

(1) Die Herstellung, die Instandhaltung und der Betrieb von Gemeinschaftsanlagen, insbesondere von Mietergärten (§ 9 Abs. 1), Kleinkinderspielplätzen und Spielhäusern (§ 10), Anlagen für feste Abfall- und Wertstoffe (§ 50), Stellplätzen und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder (§ 55), für die in einem Bebauungsplan Flächen festgesetzt sind, obliegen den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind. Eine Erbbauberechtigte oder ein Erbbauberechtiger tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers. Ist die Bauherrin oder der Bauherr nicht Eigentümerin oder Eigentümer oder nicht Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter, so obliegen ihr oder ihm die Herstellung, die Instandhaltung und der Betrieb der Gemeinschaftsanlage. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für die Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger.

(2) Die Gemeinschaftsanlage muß hergestellt werden, sobald und soweit sie zur Erfüllung ihres Zweckes erforderlich ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann durch schriftliche Anordnung den Zeitpunkt für die Herstellung bestimmen.

(3) Die Baugenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Bauherrin oder der Bauherr in Höhe des voraussichtlich auf sie oder ihn entfallenden Anteils der Herstellungskosten eine Sicherheitsleistung erbringt.

Dritter Teil
Bauliche Anlagen

Abschnitt I
Gestaltung

§ 14
Gestaltung baulicher Anlagen

(1) Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, daß sie nicht verunstaltend wirken.

(2) Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derartig in Einklang zu bringen, daß sie das Straßenbild, Orts- oder Landschaftsbild oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Auf Kultur- und Naturdenkmäler, auf erhaltenswerte Eigenheiten ihrer Umgebung, auf das historische Ortsbild und auf Landschaftsbestandteile, die das Landschaftsbild prägen, ist Rücksicht zu nehmen.

§ 15
Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2) Für Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, gelten die in diesem Gesetz an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen. Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßenbild, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit des Verkehrs gefährden. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

(3) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. Ausgenommen sind, soweit in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist,

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,

2. Schilder, die die Inhaberin oder den Inhaber und die Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefaßt sind,

3. einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,

4. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken und

5. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen.

(4) In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Dorfgebieten sind Werbeanlagen nur zulässig an der Stätte der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen; freie Flächen dieser Anlagen dürfen auch für andere Werbung verwendet werden. In reinen Wohngebieten darf an der Stätte der Leistung nur mit Hinweisschildern geworben werden. Auf öffentlichen Verkehrsflächen können ausnahmsweise auch andere Werbeanlagen in Verbindung mit baulichen Anlagen, die dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, zugelassen werden, soweit diese die Eigenart des Gebietes und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Warenautomaten entsprechend.

(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,

2. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen,

3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen,

4. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes,

5. Werbemittel für einmalige Veranstaltungen, die längstens für die Dauer von 14 Tagen aufgestellt oder angebracht werden.

Abschnitt II
Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung

§ 16
Baustelle

(1) Baustellen sind so einzurichten, daß bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

(2) Können durch die Baustelle unbeteiligte Personen gefährdet werden, ist die Gefahrenzone so abzugrenzen oder durch Warnsignale so zu kennzeichnen, daß sie für diese Personen, insbesondere für Blinde, erkennbar ist. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen und mit den zum Schutz vor Gefahren erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere gegen herunterfallende Gegenstände, zu versehen und zu beleuchten.

(3) Bäume, Sträucher oder sonstige Landschaftsbestandteile, die aufgrund öffentlichrechtlicher Vorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung durch geeignete fachgerechte Vorkehrungen geschützt und bei Grundwasserabsenkung ausreichend bewässert werden.

(4) Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben oder Bauvorhaben im Sinne des § 74 Abs. 1 haben die Unternehmerinnen oder Unternehmer an der Baustelle ein Schild anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerinnen oder Unternehmer für den Rohbau enthalten muß. Das Schild ist dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

§ 17
Standsicherheit

(1) Jede bauliche Anlage muß im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks dürfen nicht gefährdet werden.

(2) Die Verwendung gemeinsamer Bauteile für mehrere bauliche Anlagen ist zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß die gemeinsamen Bauteile beim Abbruch einer der baulichen Anlagen bestehen bleiben.

§ 18
Schutz gegen schädliche Einflüsse

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 müssen so angeordnet und beschaffen sein, daß durch Einflüsse im Sinne des § 4 Abs. 1 Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

§ 19
Brandschutz

(1) Bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, daß der Entstehung und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Die durch Löscharbeiten entstehenden Schadstoffe dürfen nicht zu nachhaltigen Umweltbeeinträchtigungen führen. Besondere bauliche Maßnahmen, die den Schutz der Umwelt sichern, können verlangt werden.

(2) Leicht entflammbare Baustoffe dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht für Baustoffe, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leicht entflammbar sind.

(3) Feuerbeständige Bauteile müssen in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für feuerbeständige Abschlüsse von Öffnungen.

(4) Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muß in jedem Geschoß über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein. In Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, muß der erste Rettungsweg über mindestens eine notwendige Treppe führen; der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle oder eine weitere notwendige Treppe sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum). Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der örtlichen Feuerwehr vorgehalten werden.

(5) Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

§ 20
Wärmeschutz, Schallschutz und Erschütterungsschutz

(1) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung entsprechenden Wärmeschutz haben. Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung beheizt oder gekühlt werden müssen, sind so zu errichten und instandzuhalten, daß der Energiebedarf für das Heizen und Kühlen gering und sparsam gehalten und umweltschonend gedeckt wird, insbesondere bei Verkaufsstätten nach der Verkaufsstättenverordnung, Versammlungsstätten und vergleichbaren Gebäuden.

(2) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Grundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, daß Gefahren, unzumutbare Belästigungen oder erhebliche Nachteile nicht entstehen.

(3) Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Grundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, daß Gefahren, unzumutbare Belästigungen oder erhebliche Nachteile nicht entstehen.

§ 21
Verkehrssicherheit

(1) Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein.

(2) Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder ihre Nutzung nicht gefährdet werden.

§ 22
Dauerhaftigkeit und Wiederverwertung

(1) Jede bauliche Anlage und ihre Teile müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen der §§ 17 bis 21 ihrem Zweck entsprechend angemessen dauerhaft erfüllen.

(2) Bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen sollen nur solche Bauprodukte verwendet werden, die umweltverträglich und darüber hinaus mehrfach verwendbar oder wiederverwertbar sind.

Abschnitt III
Bauprodukte und Bauarten

§ 23
Bauprodukte

(1) Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck

1. von den nach Absatz 2 bekanntgemachten technischen Regeln nicht oder nicht wesentlich abweichen (geregelte Bauprodukte) oder nach Absatz 3 zulässig sind und wenn sie aufgrund des Übereinstimmungsnachweises nach § 28 das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen oder

2. nach den Vorschriften

   a) des Bauproduktengesetzes,

   b) zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie) vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

   c) zur Umsetzung sonstiger Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, soweit diese die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes berücksichtigen,

   in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere das Zeichen der Europäischen Gemeinschaften (CE-Zeichen) tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nr. 1 festgelegten Klassen und Leistungsstufen ausweist.

Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht abweichen, dürfen auch verwendet werden, wenn diese Regeln nicht in der Bauregelliste A bekanntgemacht sind. Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichen, bedürfen keines Nachweises ihrer Verwendbarkeit nach Absatz 3; § 3 Abs. 3 Satz 3 1. Halbsatz bleibt unberührt.

(2) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde für Bauprodukte, für die nicht nur die Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 maßgebend sind, in der Bauregelliste A die technischen Regeln bekannt, die zur Erfüllung der in diesem Gesetz und in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen erforderlich sind. Diese technischen Regeln gelten als Technische Baubestimmungen im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1.

(3) Bauprodukte, für die technische Regeln in der Bauregelliste A nach Absatz 2 bekanntgemacht worden sind und die von diesen wesentlich abweichen oder für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauprodukte), müssen

1. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 24),

2. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 25)
   oder

3. eine Zustimmung im Einzelfall (§ 26)

haben. Ausgenommen sind Bauprodukte, die für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung haben und die das Deutsche Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in einer Liste C öffentlich bekanntgemacht hat.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnungen vorschreiben, daß für bestimmte Bauprodukte, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen bestimmte Nachweise der Verwendbarkeit und bestimmte Übereinstimmungsnachweise nach Maßgabe der §§ 23 bis 26 und der §§ 28 bis 31 zu führen sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften diese Nachweise verlangen oder zulassen.

(5) Für Bauprodukte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, daß die Herstellerin oder der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 31 zu erbringen hat. In der Verordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(6) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszweckes einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 31 vorgeschrieben werden.

(7) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste B

1. festlegen, welche der Klassen und Leistungsstufen, die in Normen, Leitlinien oder europäischen technischen Zulassungen nach dem Bauproduktengesetz oder in anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften enthalten sind, Bauprodukte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllen müssen, und

2. bekanntmachen, inwieweit andere Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes nicht berücksichtigen.

§ 24
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für nicht geregelte Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 5 nachgewiesen ist.

(2) Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Soweit erforderlich, sind Probestücke von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen oder durch Sachverständige, die das Deutsche Institut für Bautechnik bestimmen kann, zu entnehmen oder Probeausführungen unter Aufsicht der Sachverständigen herzustellen. § 73 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann für die Durchführung der Prüfung die sachverständige Stelle und für Probeausführungen die Ausführungsstelle und Ausführungszeit vorschreiben.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann auf schriftlichen Antrag in der Regel um fünf Jahre verlängert werden; § 80 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

(6) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht die von ihm erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt.

(7) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach dem Recht anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 25

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

(1) Bauprodukte,

1. deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient, oder

2. die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden,

bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Das Deutsche Institut für Bautechnik macht dies mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauprodukte im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste A bekannt.

(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für nicht geregelte Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 5 nachgewiesen ist. § 24 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

§ 26

Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz oder nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemein-

schaften in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, jedoch deren Anforderungen nicht erfüllen, und

2. nicht geregelte Bauprodukte

verwendet werden, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 5 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 2 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

§ 27
Bauarten

(1) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauarten), dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder

2. eine Zustimmung im Einzelfall

erteilt worden ist. Anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, wenn die Bauart nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient oder nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt wird. Das Deutsche Institut für Bautechnik macht diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauarten im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste A bekannt. § 23 Abs. 5 und 6 sowie §§ 24, 25 Abs. 2 und § 26 gelten entsprechend. Sind Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 2 nicht zu erwarten, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, daß eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich ist.

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung vorschreiben, daß für bestimmte Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften

unterliegen, Absatz 1 ganz oder teilweise anwendbar ist, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.

§ 28
Übereinstimmungsnachweis

(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den technischen Regeln nach § 23 Abs. 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch

1. Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers (§ 29 Abs. 1) oder

2. Übereinstimmungszertifikat (§ 30 Abs. 1).

Die Bestätigung durch Übereinstimmungszertifikat kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder in der Bauregelliste A vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur der Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers nach § 29 Abs. 1, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat gestatten, wenn nachgewiesen ist, daß diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Für Bauarten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Übereinstimmungserklärung und die Erklärung, daß ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat die Herstellerin oder der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(5) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

(6) Ü-Zeichen aus anderen Bundesländern und aus anderen Staaten gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 29

Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers

(1) Die Herstellerin oder der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn sie oder er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, daß das von ihr oder ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(2) In den technischen Regeln nach § 23 Abs. 2, in der Bauregelliste A, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

§ 30

Übereinstimmungszertifikat

(1) Ein Übereinstimmungszertifikat ist von einer Zertifizierungsstelle nach § 31 zu erteilen, wenn das Bauprodukt

1. den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und

2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.

(2) Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 31 durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

§ 31
Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann eine Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft als

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 25 Abs. 2),

2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 29 Abs. 2),

3. Zertifizierungsstelle (§ 30 Abs. 1),

4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 30 Abs. 2),

5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 23 Abs. 6 oder

6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 23 Abs. 5

anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, daß diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind.

(2) Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Bundesländer gilt auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsergebnisse von Stellen, die nach Artikel 16 Abs. 2 der Bauprodukten-

richtlinie von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt worden sind, stehen den Ergebnissen der in Absatz 1 genannten Stellen gleich. Dies gilt auch für Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsergebnisse von Stellen anderer Staaten, wenn sie in einem Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie entsprechenden Verfahren anerkannt worden sind.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde erkennt auf Antrag eine Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde als Stelle nach Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie an, wenn in dem in Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen Verfahren nachgewiesen ist, daß die Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde die Voraussetzungen erfüllt, nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen. Dies gilt auch für die Anerkennung von Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften oder Behörden, die nach den Vorschriften eines anderen Staates zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen beabsichtigen, wenn der erforderliche Nachweis in einem Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie entsprechenden Verfahren geführt wird.

Abschnitt IV
Wände, Decken und Dächer

§ 32
Tragende Wände, Pfeiler und Stützen

(1) Tragende Wände, Pfeiler und Stützen sind feuerbeständig, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend herzustellen. Satz 1 gilt nicht für oberste Geschosse von Dachräumen sowie für Balkone. § 53 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Im Keller sind tragende Wände, Pfeiler und Stützen feuerbeständig, bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen mindestens feuerhemmend herzustellen; § 45 bleibt unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als einer Wohnung, deren Aufenthaltsräume in nicht mehr als zwei Geschossen liegen,

sowie für andere freistehende Gebäude ähnlicher Größe, freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude und Gewächshäuser. Für andere Gebäude können Ausnahmen gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

§ 33
Außenwände

(1) Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände sind, außer bei Gebäuden geringer Höhe, aus nichtbrennbaren Baustoffen oder mindestens feuerhemmend herzustellen.

(2) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandverkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen sind aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen herzustellen; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Bei Gebäuden geringer Höhe sind Außenwandverkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen eine Brandausbreitung auf angrenzende Gebäude verhindert wird; § 6 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 34
Trennwände

(1) Zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und nicht zur Wohnung gehörenden Räumen sind feuerbeständige, in obersten Geschossen von Dachräumen und in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmende Trennwände herzustellen. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe sind die Trennwände bis zur Rohdecke oder bis unter die Dachhaut zu führen; dies gilt auch für Trennwände zwischen Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden sowie zwischen dem landwirtschaftlichen Betriebsteil und dem Wohnteil eines Gebäudes.

(2) Außer bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen sind Öffnungen in Trennwänden zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und nicht zur Wohnung gehörenden Räumen unzulässig. Sie können gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und die Öffnungen mit mindestens feu-

erhemmenden, selbstschließenden Abschlüssen versehen sind oder der Brandschutz auf andere Weise sichergestellt ist.

§ 35
Brandwände

(1) Brandwände sind herzustellen

1. zum Abschluß von Gebäuden, bei denen die Abschlußwand bis zu 2,50 m von der Nachbargrenze errichtet wird, es sei denn, daß ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen Gebäuden gesichert ist,

2. zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude und bei aneinandergereihten Gebäuden auf demselben Grundstück in Abständen von höchstens 40 m; größere Abstände können gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes es erfordert und wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen,

3. zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden auf demselben Grundstück sowie zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlichen Betriebsteil eines Gebäudes, wenn der umbaute Raum des Betriebsgebäudes oder des Betriebsteiles größer als 2000 m^3 ist.

Für Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen sind abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 anstelle von Brandwänden auch feuerbeständige Wände aus brennbaren Baustoffen zulässig.

(2) Brandwände müssen in einer Ebene durchgehend sein. Anstelle von Brandwänden dürfen Wände zur Unterteilung eines Gebäudes geschoßweise versetzt angeordnet werden, wenn

1. die Nutzung des Gebäudes dies erfordert,

2. die Wände in der Bauart von Brandwänden hergestellt sind,

3. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben,

4. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,

5. die Außenwände innerhalb des Gebäudeabschnitts, in dem diese Wände angeordnet sind, in allen Geschossen feuerbeständig sind und

6. Öffnungen in den Außenwänden so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, daß eine Brandübertragung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist.

(3) Müssen auf einem Grundstück Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muß der Abstand der Brandwand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen. Dies gilt nicht, wenn die Gebäude oder Gebäudeteile in einem Winkel von mehr als 120° über Eck zusammenstoßen.

(4) Brandwände müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Sie dürfen bei einem Brand ihre Standsicherheit nicht verlieren und müssen die Verbreitung von Feuer auf andere Gebäude oder Gebäudeabschnitte verhindern.

(5) Brandwände sind 30 cm über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 50 cm auskragenden feuerbeständigen Platte abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. Bei Gebäuden geringer Höhe sind Brandwände sowie Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, bis unmittelbar unter die Dachhaut zu führen.

(6) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen Brandwände nicht überbrücken. Bauteile dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, daß der verbleibende Wandquerschnitt feuerbeständig bleibt; dies gilt für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine entsprechend.

(7) In Brandwänden und in Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, sind Öffnungen unzulässig; sie können in inneren Brandwänden gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert. Die Öffnungen sind mit feuerbeständigen, selbstschließenden Abschlüssen zu versehen; Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Brandschutz auf andere Weise sichergestellt ist.

(8) In inneren Brandwänden können Teilflächen aus lichtdurchlässigen nichtbrennbaren Baustoffen gestattet werden, wenn diese Flächen feuerbeständig sind.

§ 36
Decken

(1) Decken und ihre Unterstützungen sind feuerbeständig, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend herzustellen. Dies gilt nicht für oberste Geschosse von Dachräumen sowie für Balkone.

(2) Kellerdecken sind feuerbeständig, in Wohngebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend herzustellen.

(3) Decken und ihre Unterstützungen zwischen dem landwirtschaftlichen Betriebsteil und dem Wohnteil eines Gebäudes sind feuerbeständig herzustellen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als einer Wohnung, deren Aufenthaltsräume in nicht mehr als zwei Geschossen liegen, für andere freistehende Gebäude ähnlicher Größe sowie für freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Für andere Gebäude können Ausnahmen gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(5) Decken über und unter Wohnungen und Aufenthaltsräumen sowie Böden nichtunterkellerter Aufenthaltsräume müssen wärmedämmend sein.

(6) Decken über und unter Wohnungen, Aufenthaltsräumen und Nebenräumen müssen schalldämmend sein. Dies gilt nicht für Decken von Wohngebäuden mit nur einer Wohnung sowie für Decken zwischen Räumen derselben Wohnung und gegen nicht nutzbare Dachräume, wenn die Weiterleitung von Schall in Räume anderer Wohnungen vermieden wird.

(7) Die Absätze 5 und 6 Satz 1 gelten nicht für Decken über und unter Arbeitsräumen einschließlich Nebenräumen, die nicht an Wohnräume oder fremde Arbeitsräume grenzen, wenn wegen der Benutzung der Arbeitsräume ein Wärmeschutz oder Schallschutz unmöglich oder unnötig ist.

(8) Öffnungen in begehbaren Decken sind sicher abzudecken oder zu umwehren.

(9) Öffnungen in Decken, für die eine mindestens feuerhemmende Bauart vorgeschrieben ist, sind, außer bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen, unzulässig; dies gilt nicht für den Abschluß von Öffnungen innerhalb von Wohnungen. Öffnungen können gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und die Öffnungen mit Abschlüssen versehen werden, deren Feuerwiderstandsdauer der der Decken entspricht. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Brandschutz auf andere Weise sichergestellt ist.

§ 37
Dächer

(1) Bedachungen müssen gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

(2) Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind bei Gebäuden geringer Höhe zulässig, wenn die Gebäude

1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m,

2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 15 m,

3. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, einen Abstand von mindestens 24 m,

4. von kleinen, nur Nebenzwecken dienenden Gebäuden ohne Feuerstätten auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 5 m

einhalten. Soweit Gebäude nach Satz 1 Abstand halten müssen, genügt bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen und Ferienwohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Ferienwohnungen in den Fällen

1. der Nummer 1 ein Abstand von mindestens 6 m,
2. der Nummer 2 ein Abstand von mindestens 9 m,
3. der Nummer 3 ein Abstand von mindestens 12 m und

4. der Nummer 4 ein Abstand von mindestens 3 m.

Gebäude mit harter Bedachung müssen von vorhandenen Gebäuden mit weicher Bedachung nach Satz 1 auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 15 m, von vorhandenen Gebäuden mit weicher Bedachung nach Satz 2 auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 9 m einhalten. Ausnahmen von Satz 1 und 2 sind auf Halligen, Warften sowie in Ortskernen mit bauhistorisch oder volkskundlich wertvollem Baubestand zulässig, wenn wegen der Lage der Gebäude zueinander Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes zurückgestellt werden können. Ausnahmen von Satz 3 können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Zur Befestigung weicher Bedachung dürfen nur nichtbrennbare Stoffe verwendet werden. Die Ausgänge weichgedeckter Gebäude sind gegen herabrutschende brennende Dachteile in ausreichender Breite zu schützen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und des Satzes 2 Nr. 1 gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen,

2. Lichtkuppeln von Wohngebäuden,

3. Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen,

4. Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können

1. lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach Absatz 1 und

2. begrünte Bedachungen

gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

(5) Bei aneinandergebauten giebelständigen Gebäuden ist das Dach für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen mindestens feuerhemmend auszubilden; seine

Unterstützungen müssen mindestens feuerhemmend sein. Öffnungen in Dachflächen müssen, waagerecht gemessen, mindestens 2 m von der Gebäudetrennwand entfernt sein.

(6) An Dächer, die Aufenthaltsräume abschließen, können wegen des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden.

(7) Dachvorsprünge, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen und Lichtkuppeln sind so anzuordnen und herzustellen, daß Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein

1. Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Dachhaut, wenn diese Wände nicht mindestens 30 cm über Dach geführt sind,

2. Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

(8) Dächer, die zum auch nur zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen umwehrt werden. Öffnungen und nicht begehbare Glasflächen dieser Dächer sind gegen Betreten zu sichern.

(9) Die Dächer von Anbauten, die an Wände mit Öffnungen oder an Wände, die nicht mindestens feuerhemmend sind, anschließen, sind innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden so widerstandsfähig gegen Feuer herzustellen, wie die Decken des anschließenden Gebäudes. Dies gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude geringer Höhe.

(10) Bei Dächern an Verkehrsflächen und über Eingängen können Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis verlangt werden.

(11) Für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.

Abschnitt V
Treppen, Rettungswege, Aufzüge und Öffnungen

§ 38
Treppen

(1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe); weitere Treppen können gefordert werden, wenn die Rettung von Menschen im Brandfall nicht auf andere Weise möglich ist.

(2) Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. Einschiebbare Treppen und Leitern sind bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsräume zulässig; sie können als Zugang zu sonstigen Räumen, die keine Aufenthaltsräume sind, gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(3) Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein. Satz 1 gilt nicht für Gebäude geringer Höhe.

(4) Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen feuerbeständig sein. Bei Gebäuden geringer Höhe müssen sie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder mindestens feuerhemmend sein. Satz 1 und 2 gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

(5) Die nutzbare Breite der Treppen und Treppenabsätze notwendiger Treppen muß mindestens 1m betragen. In Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen genügt eine Breite von 80 cm. Für Treppen mit geringer Benutzung können geringere Breiten gestattet werden.

(6) Treppen in Gebäuden geringer Höhe müssen mindestens einen, in allen anderen Gebäuden auf beiden Seiten einen festen und griffsicheren Handlauf haben; der zweite Handlauf darf sich in der nutzbaren Breite befinden. Ausnahmen sind zulässig, wenn Aufzüge mit Haltestellen in allen Vollgeschossen vorhanden sind. Bei großer nutzbarer Breite der Treppe können zusätzliche Zwischenhandläufe gefordert werden.

(7) Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert werden. Fenster, die unmittelbar an Treppen liegen und deren Brüstungen unter der notwendigen Geländerhöhe liegen, sind zu sichern.

(8) Treppengeländer müssen mindestens 90 cm, bei Treppen mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 1,10 m hoch sein.

(9) Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt; zwischen Treppe und Tür ist ein Treppenabsatz anzuordnen, der mindestens so tief sein soll, wie die Tür breit ist.

(10) Statt der Treppen können gehsichere Rampen mit flacher Neigung eingebaut werden.

(11) In und an Gebäuden, in denen mit der Anwesenheit von Kindern gerechnet werden muß, darf bei Treppen ohne Setzstufen oder ohne geschlossene Unterseiten das lichte Maß der Öffnung zwischen den Trittstufen 12 cm nicht übersteigen.

§ 39
Treppenräume und Ausgänge

(1) Jede notwendige Treppe muß in einem eigenen Treppenraum (notwendiger Treppenraum) liegen. Für die Verbindung von Geschossen innerhalb derselben Wohnung sind notwendige Treppen ohne Treppenraum zulässig, wenn in jedem Geschoß ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann.

(2) Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muß mindestens ein notwendiger Treppenraum oder ein Ausgang ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, daß die Rettungswege möglichst kurz sind.

(3) Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge zu notwendigen Treppenräumen oder ins Freie haben.

(4) Notwendige Treppenräume müssen durchgehend sein und an einer Außenwand liegen. Notwendige Treppenräume, die nicht an einer Außenwand liegen (innenliegende

notwendige Treppenräume), können gestattet werden, wenn ihre Benutzung durch Raucheintritt nicht gefährdet werden kann.

(5) Jeder notwendige Treppenraum muß einen sicheren Ausgang ins Freie haben. Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muß der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie

1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppen,

2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen,

3. Rauchschutztüren zu notwendigen Fluren haben und

4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein.

Ausnahmen von Satz 2 Nr. 2 und 4 können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

(6) In Geschossen mit mehr als vier Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe müssen notwendige Flure angeordnet sein.

(7) Die Wände notwendiger Treppenräume müssen in der Bauart von Brandwänden (§ 35 Abs. 4), bei Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend hergestellt sein. Dies gilt nicht, soweit diese Wände Außenwände sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können.

(8) In notwendigen Treppenräumen und in Räumen nach Absatz 5 Satz 2 müssen

1. Verkleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen,

2. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen

bestehen. Leitungsanlagen sind nur zulässig, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

(9) Der obere Abschluß eines notwendigen Treppenraumes muß feuerbeständig, bei Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend sein. Satz 1 gilt nicht, wenn der obere Abschluß das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut geführt werden.

(10) In notwendigen Treppenräumen müssen Öffnungen

1. zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m^2, ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende rauchdichte und selbstschließende Türen,

2. zu notwendigen Fluren Rauchschutztüren,

3. zu sonstigen Räumen und sonstigen Nutzungseinheiten mindestens dichtschließende Türen

haben.

(11) Notwendige Treppenräume müssen zu lüften und zu beleuchten sein. Notwendige Treppenräume, die an einer Außenwand liegen, müssen in jedem Geschoß Fenster mit einer Größe von mindestens 0,60 m x 0,90 m haben, die geöffnet werden können. Innenliegende notwendige Treppenräume müssen in Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen eine Sicherheitsbeleuchtung haben.

(12) In Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen sowie bei innenliegenden notwendigen Treppenräumen muß an der obersten Stelle eines notwendigen Treppenraumes ein Rauchabzug vorhanden sein. Der Rauchabzug muß eine Rauchabzugsöffnung mit einem freien Querschnitt von mindestens 5 % der Grundfläche, mindestens jedoch von 1 m^2 haben. Der Rauchabzug muß vom Erdgeschoß und vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Rauch auf andere Weise abgeführt werden kann.

(13) Die Absätze 1 bis 5 und 7 bis 11 gelten nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen. Absatz 6 gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe. Bei Wohngebäuden geringer Höhe sind die notwendigen Treppen auch als Außentreppen zulässig, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

§ 40
Notwendige Flure und Gänge

(1) Notwendige Flure sind Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen zu Treppenräumen notwendiger Treppen oder zu Ausgängen ins Freie führen. Als notwendige Flure gelten nicht

1. Flure innerhalb von Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe,

2. Flure innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und deren Nutzfläche in einem Geschoß nicht mehr als 400 m^2 beträgt.

(2) Notwendige Flure müssen so breit sein, daß sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. Notwendige Flure von mehr als 30 m Länge sollen durch nichtabschließbare Rauchschutztüren unterteilt werden. In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.

(3) Wände notwendiger Flure sind mindestens feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend herzustellen. Türen müssen dicht schließen. Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(4) Wände, Decken und Brüstungen von offenen Gängen vor den Außenwänden, die die einzige Verbindung zwischen Aufenthaltsräumen und Treppenräumen herstellen, sind mindestens feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend herzustellen.

(5) In notwendigen Fluren und offenen Gängen sind

1. Verkleidungen, Unterdecken und Dämmstoffe aus brennbaren Baustoffen unzulässig; dies gilt nicht in Gebäuden geringer Höhe,

2. Leitungsanlagen nur zulässig, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

§ 41
Aufzüge

(1) Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Schächte in feuerbeständiger Bauart haben. In einem Aufzugsschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. In Gebäuden bis zu fünf Vollgeschossen dürfen Aufzüge ohne eigene Schächte innerhalb der Umfassungswände des Treppenraumes liegen. Sie müssen sicher umkleidet sein.

(2) Der Fahrschacht muß zu lüften und mit Rauchabzugsvorrichtungen versehen sein. Die Rauchabzugsöffnungen in Fahrschächten müssen eine Größe von mindestens 2,5 v.H. der Grundfläche des Fahrschachtes, mindestens jedoch von 0,1 m^2 haben.

(3) Fahrschachttüren und andere Öffnungen in feuerbeständigen Schachtwänden sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übergreifen können.

(4) Bei Aufzügen, die außerhalb von Gebäuden liegen oder die nicht mehr als drei übereinanderliegende Geschosse verbinden, sowie bei vereinfachten Güter-, Kleingüter-, Mühlen- und Lagerhausaufzügen und bei Aufzugsanlagen, die den aufgrund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften nicht unterliegen, können Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 gestattet werden, wenn wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Dies gilt auch für Behindertenaufzüge.

(5) In Gebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl eingebaut werden, von denen einer auch zur Aufnahme von Lasten, Krankentragen und Rollstühlen geeignet sein muß. Hierbei ist das oberste Vollgeschoß nicht zu berücksichtigen, wenn seine Nutzung einen Aufzug nicht erfordert. Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhles von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor den Aufzügen muß eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein und stufenlos erreichbare Haltestellen in allen Geschossen mit Aufenthaltsräumen und erforderlichen Nebenräumen haben.

§ 42
Fenster, Türen, Kellerlichtschächte

(1) Können die Fensterflächen nicht gefahrlos vom Erdboden, vom Innern des Gebäudes oder von Loggien und Balkonen aus gereinigt werden, so sind Vorrichtungen, wie Aufzüge, Halterungen oder Stangen, anzubringen, die eine Reinigung von außen ermöglichen.

(2) Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, daß sie leicht erkannt werden können. Für größere Glasflächen können Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Verkehrs verlangt werden.

(3) Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinanderliegende Kellergeschosse sind unzulässig.

(4) Eingangstüren von Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sein müssen, müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben.

(5) Öffnungen und Fenster, die als Rettungswege dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß sein. Liegen diese Öffnungen in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so soll ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt, horizontal gemessen, nicht mehr als 1m von der Traufkante entfernt und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein.

§ 43
Umwehrungen

(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind Flächen, die im allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1m tiefer liegende Flächen angrenzen, zu umwehren. Dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht, wie bei Verladerampen, Kais und Schwimmbecken.

(2) Nicht begehbare Oberlichte und Glasabdeckungen in Flächen, die im allgemeinen zum Begehen bestimmt sind, sind zu umwehren, wenn sie weniger als 50 cm aus diesen Flächen herausragen.

(3) Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, sind zu umwehren oder verkehrssicher abzudecken; liegen sie in Verkehrsflächen, so sind sie in Höhe der Verkehrsflächen verkehrssicher abzudecken. Abdeckungen an und in öffentlichen Verkehrsflächen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein.

(4) Fensterbrüstungen müssen bei einer Absturzhöhe von bis zu 12 m mindestens 0,80 m, darüber mindestens 0,90 m hoch sein. Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn durch andere Vorrichtungen, wie z. B. Geländer, die nach Absatz 5 vorgeschriebenen Mindesthöhen eingehalten werden. Im Erdgeschoß können geringere Brüstungshöhen gestattet werden.

(5) Andere notwendige Umwehrungen müssen folgende Mindesthöhen haben:

1. Umwehrungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbaren Decken, Dächern sowie Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe

   von 1 m bis zu 12 m — 0,90 m,

2. Umwehrungen von Flächen mit mehr als

   12 m Absturzhöhe — 1,10 m.

Abschnitt VI
Haustechnische Anlagen und Feuerungsanlagen

§ 44

Leitungen, Lüftungsanlagen, Installationsschächte und Installationskanäle

(1) Leitungen dürfen durch Brandwände, durch Wände nach § 35 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, Treppenraumwände, Wände von Räumen nach § 39 Abs. 5 Satz 2 sowie durch Trennwände und Decken, die feuerbeständig sein müssen, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist

oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht für Decken innerhalb von Wohnungen.

(2) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen. Technische Möglichkeiten zur Wärmerückgewinnung sollen genutzt werden.

(3) Lüftungsleitungen sowie deren Verkleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; Ausnahmen können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Bei eingeschossigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden ohne nutzbaren Dachraum sind Lüftungsleitungen aus brennbaren Baustoffen zulässig. Lüftungsanlagen, außer in Gebäuden geringer Höhe, und Lüftungsanlagen, die Brandwände überbrücken, sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in Treppenräume, andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können.

(4) Lüftungsanlagen sind so herzustellen, daß sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen. Gegen die Weiterleitung von Schall in fremde Räume ist eine Dämmung vorzusehen.

(5) Lüftungsanlagen dürfen nicht in Schornsteine eingeführt werden; die gemeinsame Benutzung von Lüftungsleitungen zur Entlüftung und zur Ableitung der Abgase von Gasfeuerstätten kann gestattet werden. Die Abluft und die Abgase sind ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.

(6) Lüftungsschächte, die aus Mauersteinen oder aus Formstücken für Schornsteine hergestellt sind, müssen den Anforderungen an Schornsteine entsprechen und gekennzeichnet werden.

(7) Für raumlufttechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

(8) Für Installationsschächte und Installationskanäle gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäß.

(9) Die Absätze 3, 4, 7 und 8 gelten nicht für Lüftungsanlagen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und nicht für Lüftungsanlagen innerhalb einer Wohnung.

§ 45
Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen

(1) Feuerstätten und Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, (Feuerungsanlagen), Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen ortsfester Verbrennungsmotoren sowie Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein und dürfen auch sonst nicht zu Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen führen. Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muß ausreichend gedämmt sein. Abgasanlagen müssen leicht und sicher zu reinigen sein.

(2) Für die Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 sinngemäß.

(3) Feuerstätten, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Verdichter sowie Behälter für brennbare Gase und Flüssigkeiten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, bei denen nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Benutzungsart Gefahren dadurch nicht entstehen.

(4) Die Abgase der Feuerstätten sind durch Abgasanlagen über Dach, die Verbrennungsgase ortsfester Verbrennungsmotoren sind durch Anlagen zur Abführung dieser Gase über Dach abzuleiten. Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, daß die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. Ausnahmen von Satz 1 können gestattet werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(5) Die Abgase von Gasfeuerstätten mit abgeschlossenem Verbrennungsraum, denen die Verbrennungsluft durch dichte Leitungen vom Freien zuströmt (raumluftunabhängige Gasfeuerstätten), dürfen abweichend von Absatz 4 durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn

1. eine Ableitung des Abgases über Dach nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist und

2. die Nennwärmeleistung der Feuerstätte 11 kW zur Beheizung und 28 kW zur Warmwasserbereitung nicht überschreitet

und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(6) Ohne Abgasanlage sind zulässig

1. Gasfeuerstätten, wenn durch einen sicheren Luftwechsel im Aufstellraum gewährleistet ist, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen,

2. Gas-Haushalt-Kochgeräte mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 11 kW, wenn der Aufstellraum einen Rauminhalt von mehr als 20 m^3 aufweist und mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann, hat,

3. nicht leitungsgebundene Gasfeuerstätten zur Beheizung von Räumen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, sowie Gas-Durchlauferhitzer, wenn diese Gasfeuerstätten besondere Sicherheitseinrichtungen haben, die die Kohlenmonoxidkonzentration im Aufstellraum so begrenzen, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(7) Gasfeuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn durch besondere Vorrichtungen an den Feuerstätten oder durch Lüftungsanlagen sichergestellt ist, daß gefährliche Ansammlungen von unverbranntem Gas in den Räumen nicht entstehen.

(8) Brennstoffe sind so zu lagern, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

§ 46
Wasserversorgungsanlagen

(1) Gebäude mit Aufenthaltsräumen dürfen nur errichtet werden, wenn die Versorgung mit Trinkwasser dauernd gesichert ist. Zur Brandbekämpfung muß eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen; Ausnahmen können bei Einzelgehöften in der freien Feldflur gestattet werden.

(2) Jede Wohnung muß einen eigenen Wasserzähler haben. Es sollen nur solche Armaturen und Sanitäreinrichtungen verwendet werden, die eine sparsame Verwendung des Trinkwassers gewährleisten.

(3) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art und Nutzung (§ 58) sollen zur Verminderung des Wasserverbrauchs besondere Einrichtungen hergestellt oder Verfahren wie wassersparende Kreisläufe, Wiederaufbereitungsanlagen oder die Nutzung von bereits gebrauchtem Wasser angewendet werden.

(4) Wasserversorgungsanlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instandzuhalten, daß sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

§ 47
Anlagen für Abwasser

Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die einwandfreie Beseitigung des Abwassers dauernd gesichert ist. Die Anlagen dafür sind so anzuordnen, herzustellen und instandzuhalten, daß sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Niederschlagswasser soll, soweit örtlich möglich, auf dem Grundstück versickern dürfen, soweit keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 48
Einleitung des häuslichen Schmutzwassers in Kleinkläranlagen oder abflußlose Sammelgruben

(1) Kleinkläranlagen oder abflußlose Sammelgruben dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn das Schmutzwasser nicht in eine Schmutz- oder Mischwasserkanalisation eingeleitet werden kann.

(2) Die Einleitung des Schmutzwassers in Kleinkläranlagen oder in abflußlose Sammelgruben ist nur zulässig, wenn die einwandfreie weitere Beseitigung innerhalb und

außerhalb des Grundstücks dauernd gesichert ist. Niederschlagswasser darf nicht in Kleinkläranlagen oder abflußlose Sammelgruben für Schmutzwasser geleitet werden.

(3) Abflußlose Sammelgruben und Mehrkammergruben müssen wasserundurchlässig und ausreichend groß sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Anlagen sind so zu entlüften, daß Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Die Zuleitungen zu den Anlagen müssen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.

§ 49
Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften

(1) Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften sind mit wasserundurchlässigen Böden anzulegen. Die Wände müssen ausreichend hoch wasserundurchlässig sein. Flüssige Abgänge aus Ställen und Anlagen zum Lagern von Festmist sind in Jauche- und Güllebehälter, aus Silagen in dichte Behälter, insbesondere Güllebehälter, zu leiten, die keine Verbindung zu Abwasserbeseitigungsanlagen haben dürfen.

(2) Anlagen zum Lagern von Festmist sollen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen mindestens 5 m und von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 10 m entfernt sein; sie müssen von der Nachbargrenze mindestens 2 m entfernt sein.

§ 50
Anlagen für feste Abfall- und Wertstoffe

Für die vorübergehende Aufbewahrung fester Abfall- und Wertstoffe sind dichte Behältnisse, die für die Aufbewahrung dieser Stoffe geeignet sind, außerhalb der Gebäude herzustellen oder aufzustellen. Die Aufstellung der Behältnisse in besonderen Räumen von Gebäuden kann gestattet werden. Abfallschächte müssen brandsicher sein und so hergestellt werden, daß sie Abfälle sicher abführen, daß Feuer, Rauch, Gerüche und Staub nicht in das Gebäude dringen können und die Weiterleitung von Schall gedämmt wird. In Wohngebäuden ist der Einbau von Abfallschächten unzulässig. Bei der Errichtung sonstiger Gebäude ist die Anlage von Abfallschächten nur zulässig, wenn eine getrennte Erfassung der festen Abfall- und Wertstoffe sichergestellt ist.

Abschnitt VII
Aufenthaltsräume und Wohnungen

§ 51
Aufenthaltsräume

(1) Aufenthaltsräume müssen eine für ihre Nutzung ausreichende Grundfläche und eine lichte Höhe von mindestens 2,40 m über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche haben.

(2) Aufenthaltsräume müssen unmittelbar ins Freie führende Fenster von solcher Anzahl und Beschaffenheit haben, daß die Räume ausreichend belüftet und mit Tageslicht beleuchtet werden können (notwendige Fenster). Oberlichter anstelle von Fenstern sind zulässig, wenn wegen der Nutzung des Aufenthaltsraumes Bedenken nicht bestehen.

(3) Verglaste Vorbauten und Loggien sind vor notwendigen Fenstern zulässig, wenn für die dahinterliegenden Räume eine ausreichende Beleuchtung mit Tageslicht und Lüftung sichergestellt ist.

(4) Aufenthaltsräume, deren Benutzung eine Beleuchtung mit Tageslicht verbietet, sind ohne notwendige Fenster zulässig, wenn dies durch besondere Maßnahmen, wie den Einbau von raumlufttechnischen Anlagen und Beleuchtungsanlagen, ausgeglichen wird. Das gleiche gilt für Aufenthaltsräume, die nicht dem Wohnen dienen, wenn wegen der Gesundheit Bedenken nicht bestehen. Aufenthaltsräume, die dem Wohnen dienen, dürfen anstelle einer Lüftung durch notwendige Fenster mechanisch betriebene Lüftungsanlagen haben, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen und die Lüftungsanlagen der Energieeinsparung dienen.

§ 52
Wohnungen

(1) Jede Wohnung muß von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum oder einem Flur haben. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen zu sein. Wohnungen in

Gebäuden, die nicht nur zum Wohnen dienen, müssen einen besonderen Zugang haben; gemeinsame Zugänge können gestattet werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Benutzerinnen oder Benutzer der Wohnungen nicht entstehen.

(2) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen, insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung, nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

(3) Jede Wohnung muß eine Küche oder Kochnische haben; § 51 Abs. 1 und 2 ist anzuwenden. Von einer Beleuchtung durch notwendige Fenster kann bei Kochnischen abgesehen werden, wenn eine ausreichend große Öffnung zu einem anderen Aufenthaltsraum besteht.

(4) Jede Wohnung muß über Abstellraum von mindestens 6 m^2 verfügen; davon muß mindestens 1 m^2 innerhalb der Wohnung liegen.

(5) Für Wohngebäude mit mehr als zwei Vollgeschossen sollen leicht erreichbare und gut zugängliche abschließbare Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und bei behindertengerechten Wohnungen auch für Rollstühle hergestellt werden. Sie sind auch ebenerdig in der Abstandfläche von Gebäuden zulässig.

(6) Für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sollen ausreichend große Trockenräume zur gemeinschaftlichen Benutzung eingerichtet werden.

§ 53
Aufenthaltsräume in Kellergeschossen und Dachräumen

(1) Aufenthaltsräume und Wohnungen in Kellergeschossen sind nur zulässig, wenn das Gelände vor Außenwänden mit notwendigen Fenstern in einer für die Beleuchtung mit Tageslicht ausreichenden Entfernung und Breite nicht mehr als 0,70 m über dem Fußboden liegt.

(2) In Kellergeschossen sind Aufenthaltsräume zulässig, deren Nutzung eine Beleuchtung mit Tageslicht verbietet, ferner Verkaufsräume, Gaststätten, ärztliche Behandlungsräume, Sport- und Spielräume sowie ähnliche Räume. § 51 Abs. 4 Satz 1 gilt sinngemäß.

(3) Räume nach Absatz 2 müssen unmittelbar mit Rettungswegen in Verbindung stehen, die ins Freie führen. Die Räume und Rettungswege müssen von anderen Räumen im Kellergeschoß feuerbeständig abgetrennt sein. Dies gilt nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

(4) Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Höhe bis zu 1,50 m bleiben bei der Berechnung der Grundfläche außer Betracht.

(5) Aufenthaltsräume und Wohnungen im Dachraum müssen einschließlich ihrer Zugänge mit mindestens feuerhemmenden Wänden und Decken gegen den nicht ausgebauten Dachraum abgeschlossen sein; dies gilt nicht für freistehende Wohngebäude mit nur einer Wohnung.

§ 54
Bäder und Toiletten

(1) Jede Wohnung muß ein Bad mit Badewanne oder Dusche haben. Fensterlose Bäder sind zulässig, wenn eine wirksame Lüftung vorhanden ist.

(2) Jede Wohnung und jede selbständige Betriebs- oder Arbeitsstätte muß mindestens eine Toilette haben, die sich im Bad befinden kann. Toiletten für Wohnungen müssen innerhalb der Wohnung liegen. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

Abschnitt VIII
Besondere Anlagen

§ 55
Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Größe und in geeigneter Beschaffenheit (notwendige Stellplätze oder Garagen) sowie Abstellanlagen für Fahrräder hergestellt werden. Ihre Anzahl und Größe richtet sich nach Art und Anzahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und ständigen Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen. Es kann gestattet werden, daß die notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie die Abstellanlagen für Fahrräder innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung der Anlage im Sinne des Satzes 1 hergestellt werden. Mit Einverständnis der Gemeinde kann ganz oder teilweise auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung verzichtet werden, insbesondere wenn eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht oder ausreichende Fahrradwege vorhanden sind. Stellplätze, Garagen oder Abstellanlagen für Fahrräder können mit Einverständnis der Gemeinde in allen Baugebieten für verschiedene Vorhaben mehrfach genutzt werden, wenn sich ihre Nutzungszeiten nicht überschneiden und deren Zuordnung zu den Vorhaben öffentlichrechtlich gesichert ist.

(2) Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder in solcher Anzahl und Größe hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Für bestehende bauliche Anlagen und sonstige Anlagen kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder fordern, wenn dies im Hinblick auf die Art und Anzahl der Kraftfahrzeuge und der Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und ständigen Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlage aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs geboten ist. Die hierfür benötigten Flächen müssen in geeigneter Lage und Größe auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon vorhanden sein oder durch zumutbare Maßnahmen frei und zugänglich gemacht werden können. Die Gemeinde kann durch örtliche Bauvorschrift bestimmen, daß in genau abgegrenzten Teilen des

Gemeindegebietes Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder für bestehende bauliche Anlagen herzustellen sind, wenn die Bedürfnisse des ruhenden oder fließenden Verkehrs dies erfordern.

(4) Die Herstellung von Garagen anstelle von Stellplätzen oder von Stellplätzen anstelle von Garagen kann im Einzelfall gefordert werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder die in Absatz 9 genannten Erfordernisse dies gebieten.

(5) Die Stellplätze und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück herzustellen; die Stellplätze und Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück, die Abstellanlagen für Fahrräder in unmittelbarer Nähe auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird. Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann mit Einverständnis der Gemeinde auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfüllt werden; Absatz 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Bauaufsichtsbehörde kann, wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, im Einzelfall bestimmen, daß die Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. Die Gemeinde kann durch örtliche Bauvorschrift für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes die Herstellung von Stellplätzen und Garagen untersagen oder einschränken, wenn und soweit Gründe des Verkehrs, städtebauliche Gründe oder Gründe des Umweltschutzes dies erfordern.

(6) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen oder Abstellanlagen für Fahrräder nach Absatz 5 Satz 1 nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde verlangen, daß die oder der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlt. Dies gilt auch, wenn nach Absatz 3 Satz 3 für bestehende bauliche Anlagen Stellplätze und Garagen oder Abstellanlagen für Fahrräder gefordert werden und wenn und soweit die Herstellung nach Absatz 5 Satz 4 untersagt oder eingeschränkt worden ist. Der Geldbetrag ist zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze und Stellplatzanlagen, zur Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen oder zur Herstellung und Modernisierung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr und für den Fahrradverkehr, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, zu verwenden. Der Geldbetrag, den die oder der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen hat, darf 80 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkein-

richtungen nach Satz 3, der Geldbetrag, den die oder der zur Herstellung von Abstellanlagen für Fahrräder Verpflichtete zu zahlen hat, darf 80 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Abstellanlagen für Fahrräder, jeweils einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes, nicht übersteigen.

(7) Wird in einem Gebäude, dessen Fertigstellung mindestens drei Jahre zurückliegt, eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Änderung der Nutzung, durch Aufstocken oder durch Änderung des Daches eines solchen Gebäudes geschaffen, braucht der dadurch verursachte Mehrbedarf an Stellplätzen und Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder nicht gedeckt zu werden, wenn dies auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(8) Stellplätze, Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder und ihre Nebenanlagen müssen überschaubar und verkehrssicher sein; Stellplätze und Garagen müssen entsprechend dem Gefährlichkeitsgrad der Treibstoffe, der Anzahl und Art der abzustellenden Kraftfahrzeuge dem Brandschutz genügen. Abfließende Treib- und Schmierstoffe müssen unschädlich beseitigt werden können. Garagen und ihre Nebenanlagen müssen zu lüften sein.

(9) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden, daß ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. Stellplatzanlagen sollen durch Bepflanzungen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern gestaltet werden; § 9 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(10) Stellplätze und Garagen müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus auf möglichst kurzem Wege verkehrssicher zu erreichen sein. Rampen sollen in Vorgärten nicht angelegt werden. Es kann verlangt werden, daß Hinweise auf Stellplätze und Garagen angebracht werden.

(11) Für das Abstellen nicht ortsfester Geräte mit Verbrennungsmotoren gelten die Absätze 8 und 9 sinngemäß.

(12) Notwendige Stellplätze und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.

§ 56
Ställe

(1) Ställe sind so anzuordnen, zu errichten und instandzuhalten, daß eine gesunde und artgerechte Tierhaltung sichergestellt ist und schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Ställe müssen eine für ihre Benutzung ausreichende Grundfläche und lichte Höhe haben. Ställe sind ausreichend zu be- und entlüften.

(2) Die ins Freie führenden Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Jedoch sind Schiebetore, Schwing- und Falttore zulässig, wenn sie von innen und außen geöffnet werden können. Ihre Anzahl, Höhe und Breite muß so groß sein, daß die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können.

(3) Wände, Decken und Fußböden sind gegen schädliche Einflüsse der Stalluft, der Jauche und des Flüssigmists zu schützen.

(4) Der Fußboden des Stalles oder darunterliegende Auffangräume für Abgänge müssen wasserundurchlässig sein.

(5) Für Schaf-, Ziegen- und Kleintierställe sowie für Offen- und Laufställe und für Räume, in denen Tiere nur vorübergehend untergebracht werden, können Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 gestattet werden.

§ 57
Behelfsgebäude und untergeordnete Gebäude

(1) Für bauliche Anlagen, die nach ihrer Ausführung für eine dauernde Nutzung nicht geeignet sind oder die für eine begrenzte Zeit aufgestellt werden sollen (Behelfsbauten), können Ausnahmen von den §§ 32 bis 56 gestattet werden, wenn keine Gründe nach § 3 Abs. 2 entgegenstehen.

(2) Absatz 1 gilt auch für kleine, Nebenzwecken dienende Gebäude ohne Feuerstätten und für freistehende andere Gebäude, die eingeschossig sind und nicht für einen Aufenthalt oder nur für einen vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, wie z. B. Lauben und Unterkunftshütten.

(3) Gebäude nach Absatz 1, die überwiegend aus brennbaren Baustoffen bestehen, dürfen nur eingeschossig hergestellt werden. Ihre Dachräume dürfen nicht ausgebaut werden können und müssen von den Giebelseiten oder vom Flur aus für die Brandbekämpfung erreichbar sein. Brandwände (§ 35) sind mindestens alle 30 m anzuordnen und stets 30 cm über Dach und vor die Seitenwände zu führen.

§ 58

Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten)

(1) Können durch die besondere Art oder Nutzung baulicher Anlagen und Räume ihre Benutzerinnen oder Benutzer oder die Allgemeinheit gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden, können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 2 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Dies gilt insbesondere für

1. die Abstände von Nachbargrenzen, von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und von öffentlichen Verkehrsflächen sowie für die Größe der freizuhaltenden Flächen der Baugrundstücke,

2. die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück,

3. die Öffnungen nach öffentlichen Verkehrsflächen und nach angrenzenden Grundstücken,

4. die Bauart und Anordnung aller für die Standsicherheit, Verkehrssicherheit, den Brandschutz, den Wärme- und Schallschutz oder Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile,

5. Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzvorkehrungen sowie Auffangvorrichtungen für Löschwasser, damit durch Brand oder Löschwasser nachhaltige Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere bei gewerblichen Bauten, vermieden werden,

6. die Feuerungsanlagen und Heizräume,

7. die Anordnung und Herstellung der Aufzüge sowie der Treppen, Treppenräume, Flure, Ausgänge und Rettungswege,

8. die zulässige Anzahl der BenutzerInnen oder Benutzer, Anordnung und Anzahl der zulässigen Sitzplätze und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Tribünen und Fliegenden Bauten (§ 82),

9. die Lüftung,

10. die Beleuchtung und Energieversorgung,

11. die Wasserversorgung,

12. die Aufbewahrung und Beseitigung von Abwasser und festen Abfall- und Wertstoffen,

13. die Stellplätze und Garagen sowie die Abstellanlagen für Fahrräder,

14. die Anlagen der Zu- und Abfahrten,

15. die Anlage von Grünstreifen, Baumpflanzungen und anderen Pflanzungen sowie die Begrünung oder Beseitigung von Halden und Gruben,

16. den Betrieb und die Benutzung.

Als Nachweis dafür, daß diese Anforderungen erfüllt sind, können bestimmte Bescheinigungen verlangt werden, die bei den Bauzustandsbesichtigungen und Abnahmen vorzulegen sind; ferner können Nachprüfungen und deren Wiederholung in festzulegenden Zeitabständen verlangt werden.

(2) Sonderbauten sind

1. Hochhäuser,

2. bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe,

3. bauliche Anlagen und Räume mit mehr als 1 600 m^2 Grundfläche, ausgenommen Wohngebäude,

4. Verkaufsstätten, Messe- und Ausstellungsbauten mit mehr als 2 000 m^2 Geschoßfläche,

5. Versammlungsstätten und religiöse Zusammenkunftstätten für mehr als 100 Personen,

6. Sportstätten mit mehr als 400 m^2 Hallensportfläche oder mehr als 100 Zuschauerplätzen, Freisportanlagen mit mehr als 400 Zuschauerplätzen,

7. Krankenhäuser, Entbindungs- und Säuglingsheime, Pflegeeinrichtungen,

8. Heime und Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen, Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Personen,

9. Gaststätten, Beherbergungsstätten und Vergnügungsstätten,

10. Schulen, Hochschulen und ähnliche Ausbildungseinrichtungen,

11. Abfertigungsgebäude von Flughäfen, Bahnhöfen und Fähranlegern,

12. Justizvollzugsanstalten,

13. bauliche Anlagen und Räume, deren Nutzung mit erhöhter Brand-, Explosions-, Gesundheits- oder Verkehrsgefahr verbunden ist, und Anlagen, die in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen enthalten sind,

14. Garagen mit mehr als 1 000 m^2 Nutzfläche,

15. Fliegende Bauten, ausgenommen solche nach § 69 Abs. 1 Nr. 51 bis 54,

16. Zelte, soweit sie nicht Fliegende Bauten sind.

(3) Die Bauaufsichtsbehörden können auch Anforderungen an die Beschaffenheit von Maschinen und anderen beweglichen Teilen, die in Verbindung mit baulichen Anlagen aufgestellt werden, stellen. Dies gilt auch für die Nachweise, daß die Anforderungen erfüllt sind, und für die heranzuziehenden sachverständigen Personen sowie sachverständigen Stellen.

§ 59
Barrierefreies Bauen

(1) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, zu denen ein allgemeiner Besucherverkehr führt, sind so herzustellen und instand zu halten, daß sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt oder aufgesucht werden können. § 58 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile von

1. Verkaufsstätten nach der Verkaufsstättenverordnung,

2. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,

3. Gaststätten und Beherbergungsbetrieben,

4. Büro-, Verwaltungsgebäuden und Gerichten,

5. Schalter- und Abfertigungsräumen der Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie der Kreditinstitute,

6. Schulen, Hochschulen und sonstigen Ausbildungsstätten,

7. Museen, öffentlichen Bibliotheken, Messe- und Ausstellungsbauten,

8. Krankenhäusern,

9. Sportstätten, Spielplätzen und ähnlichen Anlagen,

10. Apotheken, Arztpraxen und Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialdienste,

11. Stellplätzen und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder, die zu den Anlagen und Einrichtungen nach den Nummern 1 bis 10 gehören,

12. öffentlichen Bedürfnisanstalten,

13. öffentlich zugänglichen Parkhäusern und

14. den mit den Nummern 1 bis 13 genannten vergleichbaren Gebäuden und baulichen Anlagen.

(3) Für

1. Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Behinderte,

2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenbegegnungsstätten,

3. Kindertagesstätten und Kinderheime

gilt Absatz 1 für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen.

(4) § 41 Abs. 5 gilt auch für Gebäude mit weniger als fünf Vollgeschossen, soweit Geschosse von Behinderten mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(5) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 4 können gestattet werden, soweit wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder der Sicherheit der Behinderten oder alten Menschen die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Vierter Teil
Die am Bau Beteiligten

§ 60
Grundsatz

Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Instandhaltung oder dem Abbruch einer baulichen Anlage sind die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

§ 61
Bauherrin oder Bauherr

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens oder eines Bauvorhabens im Sinne des § 74 Abs. 1 eine Entwurfsverfasserin oder einen Entwurfsverfasser (§ 62), eine Unternehmerin oder einen Unternehmer (§ 63) und eine Bauleiterin oder einen Bauleiter (§ 64) zu bestellen. Der Bauherrin oder dem Bauherrn obliegt es, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise an die Bauaufsichtsbehörde zu erbringen. Hierzu zählt auch der Nachweis über die Eignung des Baugrundstückes und seiner Beschaffenheit für die bauliche Anlage im Sinne des § 4 Abs. 1.

(2) Vor Baubeginn hat die Bauherrin oder der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde die Bauleiterin oder den Bauleiter und, sobald bekannt, die Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter zu benennen und während der Bauausführung jeden Wechsel in der Bauleitung mitzuteilen; die Mitteilung ist von der Bauleiterin oder dem Bauleiter, bei einem Wechsel von der neuen Bauleiterin oder dem neuen Bauleiter, mit zu unterschreiben. Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Personen, die nach § 74 Abs. 4 oder § 75 Abs. 4 die bautechnischen Nachweise aufgestellt haben, den Baubeginn anzuzeigen.

(3) Bei geringfügigen oder bei technisch einfachen baulichen Anlagen kann die Bauaufsichtsbehörde darauf verzichten, daß eine Entwurfsverfasserin oder ein Entwurfsverfasser und eine Bauleiterin oder ein Bauleiter nach Absatz 1 bestellt werden. Bei Bauarbeiten, die in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, ist die Bestellung von Unternehmerinnen oder Unternehmern nach Absatz 1 nicht erforderlich, wenn

dabei genügend Fachkräfte mit der notwendigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken. Genehmigungsbedürftige Abbrucharbeiten dürfen nicht in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden.

(4) Sind die von der Bauherrin oder dem Bauherrn bestellten Personen für ihre Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung nicht geeignet, so kann die Bauaufsichtsbehörde vor und während der Bauausführung verlangen, daß diese durch geeignete Personen ersetzt oder geeignete Sachverständige herangezogen werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Bauarbeiten einstellen lassen, bis geeignete Personen oder Sachverständige bestellt sind.

(5) Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 62
Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser

(1) Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser muß nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Sie oder er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit ihres oder seines Entwurfs verantwortlich. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, daß die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf oder den durch § 74 Abs. 9 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, sind geeignete Sachverständige heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachentwürfe bleibt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser verantwortlich.

§ 63
Unternehmerin oder Unternehmer

(1) Jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den genehmigten Bauvorlagen oder den nach § 74 Abs. 6 erforderlichen und innerhalb der Monatsfrist nach § 74 Abs. 9 Satz 1 nicht beanstandeten Bauvorlagen, den Techni-

schen Baubestimmungen und den anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes entsprechende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Sie oder er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Sie oder er darf, unbeschadet der Vorschriften des § 78, Arbeiten nicht ausführen oder ausführen lassen, bevor nicht die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen auf der Baustelle vorliegen.

(2) Die Unternehmerinnen oder Unternehmer haben auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Bauarbeiten, bei denen die Sicherheit der baulichen Anlagen in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkunde und Erfahrung der Unternehmerin oder des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, daß sie für diese Bauarbeiten geeignet sind und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen.

(3) Hat die Unternehmerin oder der Unternehmer für einzelne Arbeiten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachunternehmerinnen oder geeignete Fachunternehmer oder Fachleute heranzuziehen. Diese sind für ihre Arbeiten verantwortlich.

§ 64
Bauleiterin oder Bauleiter

(1) Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, daß die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, den anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes, den Technischen Baubestimmungen und den genehmigten Bauvorlagen oder den durch § 74 Abs. 9 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen entsprechend durchgeführt wird; sie oder er hat die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmerinnen oder Unternehmer, zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmerinnen oder Unternehmer bleibt unberührt.

(2) Die Bauleiterin oder der Bauleiter muß über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiterinnen

oder geeignete Fachbauleiter heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle der Bauleiterin oder des Bauleiters. Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter und ihre oder seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen.

Fünfter Teil
Bauaufsichtsbehörde und Verwaltungsverfahren

§ 65
Bauaufsichtsbehörden, Fachaufsicht

(1) Bauaufsichtsbehörden sind

1. das Innenministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde und

2. die Landrätinnen oder Landräte und Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Bauaufsichtsbehörden.

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf amtsfreie Gemeinden und Ämter übertragen. In diesen Fällen wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher untere Bauaufsichtsbehörde.

(3) Die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nach Weisung erfüllt.

(4) Fachaufsichtsbehörde über die unteren Bauaufsichtsbehörden nach den Absätzen 1 und 2 ist die oberste Bauaufsichtsbehörde.

§ 66
Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden

(1) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzung und der Instandhaltung baulicher Anlagen nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu wachen, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund

dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Anhörung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen. Eine Anhörung entfällt, wenn es sich um die Heranziehung eines Prüfamtes oder einer Prüfingenieurin oder eines Prüfingenieurs für Baustatik handelt. Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind verpflichtet, sich bei bestimmten Prüfaufgaben, wie z.B. bei Teilen der bautechnischen Prüfung von Bauvorlagen nach § 70 Abs. 2, Sachverständiger zu bedienen. Als Sachverständige gelten auch die Prüfämter für Baustatik.

(3) Auf die Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger besteht kein Anspruch. Dies gilt nicht für die Einrichtung von Prüfämtern für Baustatik.

(4) Die Anerkennung kann auf jeweils höchstens fünf Jahre begrenzt und auf bestimmte Fachrichtungen und Niederlassungen beschränkt werden. Eine Anerkennung verpflichtet die Bauaufsichtsbehörden nicht zur Erteilung von Prüfaufträgen. Die oder der Sachverständige hat bei Widerruf ihrer oder seiner Anerkennung keinen Anspruch auf Entschädigung.

(5) Die Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Baustatik kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß die Bewerberin oder der Bewerber

1. als Bauingenieurin oder Bauingenieur selbständig tätig ist,

2. das 35. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten hat,

3. das Studium des Bauingenieurwesens an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Erfolg abgeschlossen hat,

4. über besondere Fachkenntnisse und praktische Berufserfahrungen verfügt und die Gewähr dafür bietet, daß sie oder er die Aufgaben einer Prüfingenieurin oder eines Prüfingenieurs ordnungsgemäß erfüllen wird und

5. einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweist.

(6) Die Anerkennung erlischt, wenn die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur

1. auf die Anerkennung verzichtet,

2. als Beamtin oder Beamter oder als Angestellte oder Angestellter in den öffentlichen Dienst eintritt; dies gilt nicht für Professorinnen und Professoren und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter an wissenschaftlichen Hochschulen,

3. infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert,

4. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt ist,

5. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr oder sein Vermögen beschränkt ist,

6. das 70. Lebensjahr vollendet hat.

(7) Die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung ist insbesondere zulässig, wenn die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur

1. infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht mehr in der Lage ist, ihre oder seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,

2. an verschiedenen Stellen ohne Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde Niederlassungen als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur einrichtet oder den Ort der Niederlassung ohne Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde wechselt,

3. gegen die ihr oder ihm obliegenden Pflichten gröblich verstößt,

4. ihre oder seine Tätigkeit als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur länger als zwei Jahre nicht oder nur in einem geringen Umfange ausgeübt hat oder

5. nachträglich Gründe eintreten, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.

(8) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 67
Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Für den Vollzug dieses Gesetzes sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Errichtung, Änderung, Nutzung, Instandhaltung oder den Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben die untere Bauaufsichtsbehörde von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern können.

(2) Örtlich zuständig sind die Bauaufsichtsbehörden oder die Ordnungsbehörden, in deren Bezirk die bauliche Anlage durchgeführt wird, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Sind für zusammenhängende bauliche Anlagen mehrere Bauaufsichtsbehörden zuständig oder ist die örtliche Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft, so bestimmt die oberste Bauaufsichtsbehörde die zuständige Bauaufsichtsbehörde. Sie bestimmt die zuständige Bauaufsichtsbehörde auch, wenn eine Zuständigkeit nach Absatz 2 nicht gegeben ist; in diesem Fall bestimmt sie auch die zu beteiligende Gemeinde.

§ 68
Genehmigungsbedürftige Vorhaben

(1) Die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt sind, bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 69, 74, 82 und 83 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis nach den aufgrund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S.1793) erlassenen Vorschriften, die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes sowie die Genehmigungen nach § 13 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 36 Abs. 4, § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes schließen eine Genehmigung nach Absatz 1 sowie eine Zustimmung nach § 83 ein. Die für die Genehmigung oder Erlaubnis zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes im Benehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde. Die Bauüberwachung nach § 87 und die Bauzustandsbesichtigungen nach § 88 obliegen der Bauaufsichtsbehörde, bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes der obersten Bauaufsichtsbehörde.

§ 69
Genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben

(1) Die Errichtung, Herstellung und Änderung folgender baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen bedarf keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige

1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Aborte und ohne Feuerstätten mit Ausnahme von Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsständen sowie untergeordnete bauliche Anlagen bis zu 30 m^3 - im Außenbereich bis zu 10 m^3 - umbauten Raumes,

1 a. notwendige Garagen nach § 6 Abs. 10 sowie notwendige Garagen in den Abmessungen des § 6 Abs. 10,

2. Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz,

3. Anlagen für das Fernmeldewesen, für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und für die öffentliche Abwasserbeseitigung; ausgenommen sind oberirdische Anlagen sowie Gebäude mit mehr als 100 m^3 umbauten Raumes oder Behälterinhalts,

4. die Herstellung oder Änderung künstlicher Hohlräume unter der Erdoberfläche bis zu 100 m^3 Rauminhalts,

5. selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen, die nicht größer als 1 000 m^2 sind oder deren zu verbringende Menge nicht mehr als 30 m^3 beträgt,

6. Gerüste,

6 a. Behinderten-, Lagerhaus- und Mühlenaufzüge,

7. Regale, insbesondere Hochregale,

8. Stützmauern bis zu 2 m Höhe über Geländeoberfläche,

9. Einfriedungen bis zu 1,50 m Höhe,

9 a. Sichtschutzwände bis zu 2,00 m Höhe und bis zu 5,00 m Länge,

10. offene Einfriedungen ohne Sockel für landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Grundstücke,

11. Maste und Unterstützungen der Freileitungen, Maste für Fahnen sowie Flutlichtmaste bis zu 12 m Höhe auf Sportanlagen,

12. Feuerungsanlagen mit Ausnahme von Schornsteinen, Schornsteine in und an vorhandenen Gebäuden; die Bauherrin oder der Bauherr muß vor Baubeginn eine Bescheinigung im Sinne des § 74 Abs. 11 Satz 1 einholen und außerdem für den Rohbau und die Fertigstellung die Bescheinigungen im Sinne des § 88 Abs. 1 Satz 4 und 6,

13. Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Warmwasser- und Niederdruckdampfheizungen,

14. Solaranlagen auf oder an Gebäuden, die keine Kulturdenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind und nicht in deren Umgebung liegen,

15. Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen und Wärmepumpen,

16. Lüftungsleitungen, Leitungen von Klimaanlagen und Warmluftheizungen, Installationsschächte und -kanäle, die nicht durch feuerbeständige Decken oder Wände oder durch Brandwände geführt werden,

17. nichttragende oder nichtaussteifende Bauteile innerhalb baulicher Anlagen,

18. Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen, der Einrichtungsgegenstände und der Armaturen,

19. Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Einrichtungsgegenstände und der Armaturen,

20. Energieleitungen,

21. Durchlässe und Brücken bis zu 5 m Lichtweite,

22. landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe, wenn sie nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen oder Tieren bestimmt sind,

23. Gewächshäuser bis zu 4 m Firsthöhe,

24. Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lager- und Schutzhallen sowie der zum vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterkünfte (Baubuden),

25. Stege,

26. Denkmäler und Skulpturen bis zu 4 m Höhe sowie Grabkreuze, Grabsteine und Grabdenkmale auf Friedhöfen,

27. Wasserbecken bis zu 100 m^3 Beckeninhalts, im Außenbereich nur als Nebenanlage eines höchstens 50 m entfernten Gebäudes mit Aufenthaltsräumen,

28. luftgetragene Schwimmbeckenüberdachungen bis zu 100 m^2 Grundfläche außer im Außenbereich,

29. Sprungtürme und Rutschbahnen bis zu 10 m Höhe sowie bauliche Anlagen ohne Aufenthaltsräume auf Abenteuerspielplätzen,

30. Signalhochbauten der Landesvermessung,

31. Behälter
    a) für nicht verflüssigte Gase bis zu 6 m^3 Behälterinhalts,

    b) für verflüssigte Gase mit weniger als 3 Tonnen Fassungsvermögen,

    c) zur Lagerung wassergefährdender Stoffe bis zu 1 m^3 Behälterinhalts einschließlich Rohrleitungen, Auffangräumen und Auffangvorrichtungen sowie der zugehörigen Betriebs- und Sicherungseinrichtungen sowie Schutzvorkehrungen,

    d) sonstige Behälter bis zu 50 m^3 Behälterinhalts und bis zu 6 m Höhe,

32. landwirtschaftliche Dünge- und Futtermittelsilos,

33. Antennenanlagen bis zu 10 m Antennenhöhe, Parabolantennenanlagen bis zu einer Größe der Reflektorschalen von 1,20 m Durchmesser, Blitzschutzanlagen und Sirenen und deren Masten,

34. bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung, der wohnwirtschaftlichen Ausrüstung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel- und Sportplätzen dienen, wie Pergolen, Trockenmauern, Wäschepfähle, Teppichstangen, Klettergerüste und Tore für Ballspiele,

35. die Einrichtung von unbefestigten Lager- oder Abstellplätzen für landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Erzeugnisse,

36. Ausstellungsplätze, Abstellplätze und Lagerplätze bis zu 300 m^2 Fläche außer in Wohngebieten und im Außenbereich,

37. Fahrgastunterstände und Schutzhütten, die jedermann zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben,

38. Fahrradabstellanlagen,

39. Unterstützungen von Seilbahnen,

40. bauliche Anlagen, die zu Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen nur kurzfristig errichtet werden und die keine Fliegenden Bauten (§ 82) sind,

41. Markisen,

42. Fahrzeugwaagen,

43. Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1 m^2,

44. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen,

45. Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind,

46. Warenautomaten,

47. Toilettenwagen,

48. Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen und nur vorübergehend aufgestellt werden,

49. bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigtem Messe- oder Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten,

50. notwendige Stellplätze bis zu 50 m^2 Nutzfläche je Grundstück sowie deren Zufahrten und Fahrgassen,

51. Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen oder Besuchern betreten zu werden,

52. Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,

53. Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten bis 5 m Höhe mit einer Grundfläche bis 100 m^2 und einer Fußbodenhöhe bis 1,50 m,

54. Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche bis 75 m^2.

(2) Keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf die Änderung der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen.

(3) Keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf die Änderung der Nutzung einer Anlage, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften für die neue Nutzung keine anderen Anforderungen stellen.

(4) Keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen Instandhaltungsarbeiten.

(5) Keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf der Abbruch oder die Beseitigung von

1. baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1,

2. Gebäuden mit einem umbauten Raum bis zu 500 m^3,

3. baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit Ausnahme von gewerblich genutzten Antennenmasten, deren Höhe größer ist als der Abstand zum nächsten Gebäude.

§ 70
Bauantrag und Bauvorlagen

(1) Über den Bauantrag entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde. Der Bauantrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Diese hat ihn unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang, an die untere Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

(2) Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrages erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. Es kann gestattet werden, daß einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden. Mit dem Bauantrag gelten alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Errichtung, Änderung, Nutzung oder den Abbruch von baulichen Anlagen oder Werbeanlagen erforderlichen Anträge auf Genehmigung, Zustimmung, Bewilligung und Erlaubnis als gestellt, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. § 76 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) In besonderen Fällen kann zur Beurteilung der Einwirkung der baulichen Anlage auf die Umgebung verlangt werden, daß die bauliche Anlage in geeigneter Weise auf dem Grundstück dargestellt wird.

(4) Die Bauherrin oder der Bauherr und die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser haben den Bauantrag, die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser auch die Bauvorlagen zu unterschreiben. Die von den Sachverständigen nach § 62 Abs. 2 bearbeiteten Unterlagen müssen auch von diesen unterschrieben werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann von der Bauherrin oder dem Bauherrn, die oder der nicht Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer ist, die Vorlage einer Zustimmungserklärung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben fordern.

(5) Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherrinnen oder Bauherren auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, daß ihr gegenüber eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt wird, die oder der die der Bauherrin oder dem Bauherrn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat.

§ 71
Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die genehmigungsbedürftige Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser, welche oder welcher bauvorlageberechtigt ist, unterschrieben werden (§ 70 Abs. 4 Satz 1). § 62 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für

1. eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 250 m^2 Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand,

2. landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu 250 m^2 Grundfläche,

3. Garagen bis zu 100 m^2 Nutzfläche,

4. Behelfsgebäude und untergeordnete Gebäude (§ 57).

(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer aufgrund

1. des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die Berufsbezeichnung "Architektin" oder "Architekt" zu führen berechtigt ist,

2. des § 7 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen ist oder als auswärtige Ingenieurin oder auswärtiger Ingenieur entweder die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes erfüllt oder als bauvorlageberechtigte Ingenieurin oder bauvorlageberechtigter Ingenieur in der entsprechenden Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen ist oder

3. des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin" oder „Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist für die zu den Berufsauf-

gaben der Innenarchitektin oder des Innenarchitekten gehörenden Planungen nach § 1 Abs. 2 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes.

(4) Bauvorlageberechtigt für freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und untergeordnete eingeschossige Anbauten an bestehende Wohngebäude geringer Höhe sind auch Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die an einer Wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, sowie Meisterinnen oder Meister des Maurer-, Zimmerer-, Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks und staatlich geprüfte Technikerinnen oder staatlich geprüfte Techniker.

(5) Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung einer oder eines Bauvorlageberechtigten nach den Absätzen 3 und 4 aufstellen. Auf den Bauvorlagen ist der Name der oder des Bauvorlageberechtigten anzugeben.

(6) Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser nach Absatz 3 müssen ausreichend berufshaftpflichtversichert sein. Das Bestehen des Versicherungsschutzes überwacht die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein. Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2864). Die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sind verpflichtet, den Bauherrinnen und Bauherren sowie der Architekten- und Ingenieurkammer im Einzelfall bestehende Haftungsausschlußgründe unverzüglich zu offenbaren.

§ 72
Vorbescheid

(1) Vor Einreichen des Bauantrages kann auf schriftlichen Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens ein schriftlicher Bescheid (Vorbescheid) erteilt werden. Der Vorbescheid gilt drei Jahre. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.

(2) § 70 Abs. 1 bis 4, § 73 Abs. 1, 2, 5 und 6, § 75 Abs. 7 bis 11, § 77 sowie § 78 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 73
Behandlung des Bauantrages

(1) Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung nach landesrechtlichen Vorschriften der Zustimmung oder des Einvernehmens einer anderen Behörde, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht zwei Monate nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe verweigert wird. Stellungnahmen anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen können im bauaufsichtlichen Verfahren unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Stellungnahme bei der Bauaufsichtsbehörde eingehen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde soll den Bauantrag zurückweisen, wenn die Bauvorlagen erhebliche Mängel aufweisen.

(3) Einer Prüfung bautechnischer Nachweise bedarf es nicht, soweit mit dem Bauantrag Nachweise vorgelegt werden, die von einem Prüfamt für Baustatik allgemein geprüft sind (Typenprüfung). Typenprüfungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3 a) Legt die Bauherrin oder der Bauherr Bescheinigungen einer oder eines Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle im Sinne einer Verordnung nach § 91 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 und 3 vor, so wird vermutet, daß die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage solcher Bescheinigungen verlangen.

(4) Bei Vorhaben nach § 71 Abs. 4 sowie bei den in § 71 Abs. 2 genannten Gebäuden prüft die Bauaufsichtsbehörde die bautechnischen Nachweise nicht, wenn diese von Personen aufgestellt worden sind, die

1. das Studium als Bauingenieurin oder Bauingenieur an einer Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben,

2. mindestens drei Jahre mit dem Aufstellen oder Prüfen von bautechnischen Nachweisen befaßt waren und

3. in der entsprechenden Liste eingetragen sind, die von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein geführt wird.

§ 71 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde hat, soweit andere Behörden zuständig sind, die für die Errichtung, Änderung, Nutzung oder den Abbruch von baulichen Anlagen und Werbeanlagen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse einzuholen und mit der Baugenehmigung gleichzeitig auszuhändigen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Versagt eine andere Behörde, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften dazu befugt ist, diese Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis, so teilt sie dies, wenn bauaufsichtliche Gründe dem Bauantrag nicht entgegenstehen, unter Benachrichtigung der Bauaufsichtsbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid unmittelbar mit. Das gesetzlich geregelte Planfeststellungsverfahren und die Vorschriften des Bergrechts bleiben unberührt.

(6) Soweit die Errichtung, die Änderung oder der Abbruch baulicher Anlagen für den Nachweis der Liegenschaften in öffentlichen Registern von Bedeutung ist, hat die Bauaufsichtsbehörde die registerführende Behörde über die erteilte Baugenehmigung und die durch § 74 Abs. 9 Satz 1 erfaßten Bauvorhaben zu unterrichten.

(7) Personenbezogene Daten, die der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit von ihr durchzuführenden Verwaltungsverfahren bekanntwerden, dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit

1. dies für die Einholung einer Genehmigung, Zustimmung, Bewilligung oder Erlaubnis nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich ist (§ 70 Abs. 2, § 73 Abs. 5),

2. dies notwendig ist, um die Vereinbarkeit mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen oder

3. dadurch die gesetzlich vorgeschriebene Fortführung des Nachweises der Liegenschaften in öffentlichen Registern gewährleistet wird,

an andere Stellen daneben auch, soweit

4. es erforderlich ist, daß die Bauaufsichtsbehörde sich zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben der besonderen Sachkunde der Empfängerin oder des Empfängers bedient.

Darüber hinaus darf die Bauaufsichtsbehörde personenbezogene Daten an andere Behörden, sonstige öffentliche Stellen oder andere Stellen nur mit Einwilligung der Bauherrin oder des Bauherrn oder aufgrund besonderer gesetzlicher Zulassungen übermitteln. Die Bauaufsichtsbehörde hat, wenn die Bauherrin oder der Bauherr entsprechende zusätzliche Bauvorlagen einreicht, die Übermittlung ohne Nennung von Namen und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers und der oder des Bauvorlageberechtigten vorzunehmen, wenn der Zweck der Übermittlung auch auf diese Weise ohne zusätzliche Erschwerung erreicht werden kann.

(8) Liegen die Voraussetzungen für das Baugenehmigungsverfahren nach § 73 nicht vor, soll die Bauaufsichtsbehörde unter Benachrichtigung der Bauherrin oder des Bauherrn das Vorhaben in das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 75 übernehmen, wenn die Bauherrin oder der Bauherr nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung widerspricht; der Ablauf der Frist gilt als Eingang der Bauvorlagen nach § 75 Abs. 8. Satz 1 gilt nicht für Vorhaben nach § 69.

§ 74
Baufreistellung bei Wohngebäuden und Nebenanlagen

(1) Die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Abbruch von Wohngebäuden geringer Höhe und der dazugehörigen notwendigen Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung unterliegt der Baufreistellung und bedarf keiner Baugenehmigung, wenn die Vorhaben im Zeitpunkt der Einreichung der Bauvorlagen und Erklärungen im Sinne des Absatzes 6 innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 des Baugesetzbuches, der nach dem 29. Juni 1961 rechtsverbindlich geworden ist, liegen und die Bauvorlagen, mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise, von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern gefertigt werden, die nach § 71 Abs. 3 bauvorlageberechtigt sind; die Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 6 sind zu erfüllen. Satz 1 gilt nicht für Sonderbauten (§ 58 Abs. 2),

unterirdische Garagen mit mehr als 100 m^2 Nutzfläche und Gebäude mit unterirdischen Garagen mit mehr als 100 m^2 Nutzfläche.

(2) Die Vorhaben nach Absatz 1 müssen außerhalb

1. des Geltungsbereiches einer Veränderungssperre im Sinne des § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuches,

2. eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes im Sinne des § 142 des Baugesetzbuches oder eines förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereiches im Sinne des § 165 des Baugesetzbuches und

3. eines festgelegten Gebietes im Sinne des § 172 des Baugesetzbuches

liegen.

(3) Grundlage des Lageplans muß ein Auszug aus dem aktuellen Flurkartenwerk sein.

(4) Die bautechnischen Nachweise müssen von Personen aufgestellt sein, die in der Liste nach § 73 Abs. 4 Nr. 3 eingetragen sind. Werden diese Nachweise von verschiedenen Personen aufgestellt, ist jede Person für die von ihr gefertigten Unterlagen verantwortlich; für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen dieser Nachweise hat eine dieser von der Bauherrin oder dem Bauherrn der Bauaufsichtsbehörde zu benennenden Personen die Verantwortung zu übernehmen. Die in Satz 1 genannten Personen haben bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen zu überwachen; Satz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) Die Entwurfsverfasserinnen oder die Entwurfsverfasser, die Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise und die sachverständigen Personen im Sinne des § 62 Abs. 2 haben die Erklärung abzugeben, daß die von ihnen gefertigten Unterlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(6) Die Bauherrin oder der Bauherr hat an die Bauaufsichtsbehörde eine von ihr oder ihm und der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser unterschriebene Bauanzeige einzureichen. Der Bauanzeige sind beizufügen

1. die vollständigen Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise; eine weitere Ausfertigung ist zeitgleich bei der Gemeinde einzureichen, wenn sie nicht Bauaufsichtsbehörde ist,

2. eine Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn, daß die Verpflichtung, Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder nach § 55 herzustellen, erfüllt wird; dabei ist die Zahl der Stellplätze und Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder anzugeben. Bei deren Herstellung auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück und deren öffentlich-rechtlichen Sicherung bleibt § 55 Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz, bei Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder bleibt § 55 Abs. 6 Satz 1 unberührt,

3. die Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn, daß sie oder er die auf dem Grundstück festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwirklichen wird. Diese Maßnahmen sind im einzelnen zu nennen,

4. die Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise und der sachverständigen Personen im Sinne des § 62 Abs. 2, daß sie die erforderlichen, mit ihren Unterschriften versehenen Unterlagen unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verfaßt haben; die Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser haben außerdem zu bestätigen, daß die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen; die Namen und Anschriften der genannten Personen sind jeweils anzugeben,

5. eine Erklärung der Gemeinde, daß die Erschließung des Vorhabens gesichert ist,

6. eine Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn, daß keine hindernde Baulast besteht.

(7) Einer bauaufsichtlichen Prüfung bedarf es nicht. § 66 Abs. 1 bleibt unberührt.

(8) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde auf besonderen Antrag.

(9) Mit der Ausführung des Vorhabens darf einen Monat nach Eingang der nach Absatz 6 bezeichneten Bauvorlagen und Erklärungen bei der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden, es sei denn, die Bauaufsichtsbehörde untersagt den Baubeginn; die bautechnischen Nachweise müssen der Bauherrin oder dem Bauherrn bei Baubeginn vorliegen. Der Baubeginn und die Bauausführung können untersagt werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht, insbesondere wenn die nach Absatz 6 erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen, das Vorhaben oder die Bauausführung öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht oder die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen. Wenn Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich sind, darf mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn dem schriftlichen Antrag entsprochen wurde.

(10) Die Bauherrin oder der Bauherr hat eine Bauleiterin oder einen Bauleiter im Sinne des § 64 zu bestellen.

(11) Für die Feuerungsanlagen im Sinne des § 45 Abs. 1 muß die Bauherrin oder der Bauherr zehn Werktage vor Baubeginn der Feuerungsanlage eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters einholen, aus der hervorgeht, daß sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, daß beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Außerdem hat die Bauherrin oder der Bauherr Bescheinigungen im Sinne des § 88 Abs. 1 Satz 4 und 6 einzuholen, die unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen sind.

(12) Die Bauherrin oder der Bauherr hat, soweit andere Behörden zuständig sind, die für die Errichtung, Änderung, Erweiterung oder den Abbruch der in Absatz 1 genannten Bauvorhaben nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse vor Baubeginn einzuholen.

(13) Die Bauherrin oder der Bauherr kann für Vorhaben nach Absatz 1 auch das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 75 durchführen lassen.

(14) Liegen die Voraussetzungen für das Verfahren der Baufreistellung nicht vor, soll die Bauaufsichtsbehörde unter Benachrichtigung der Bauherrin oder des Bauherrn das Vorhaben in das erforderliche bauaufsichtliche Verfahren übernehmen, wenn die Bauherrin oder der Bauherr nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Benachrich-

tigung widerspricht. Mit Zugang der Benachrichtigung gilt der Baubeginn nach Absatz 9 Satz 1 als untersagt. Der Ablauf der Frist von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung gilt als Eingang der Bauvorlagen nach § 75 Abs. 8.

§ 75
Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

(1) Die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Abbruch baulicher Anlagen mit Ausnahme der Sonderbauten wird nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 geprüft; § 71 Abs. 4 und § 74 Abs. 1 bleiben unberührt. Satz 1 erster Halbsatz gilt auch, wenn durch Nutzungsänderung eine bauliche Anlage entsteht, die kein Sonderbau (§ 58 Abs. 2) ist.

(2) Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren werden nicht geprüft

1. die Vereinbarkeit der Vorhaben mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes; das gilt nicht für die Vereinbarkeit der Vorhaben mit den §§ 6, 7, 37 Abs. 2 und § 55, bei Gebäuden mittlerer Höhe zusätzlich mit § 19,

2. die bautechnischen Nachweise und

3. die Einhaltung der zulässigen Grund- und Geschoßfläche und der zulässigen Baumasse, wenn die Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, der hierüber Festsetzungen enthält.

Die bautechnischen Nachweise werden abweichend von Satz 1 Nr. 2 geprüft bei Gebäuden mittlerer Höhe, bei unterirdischen Garagen mit mehr als 100 m^2 Nutzfläche, bei Gebäuden mit unterirdischen Garagen mit mehr als 100 m^2 Nutzfläche und, mit Ausnahme von Wohngebäuden, bei baulichen Anlagen mit mehr als 10 m Höhe, bei Gebäuden mit mehr als 10 m Wandhöhe oder mit mehr als 12 m Spannweite, wie z. B. bei Hallen.

(3) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde auf besonderen Antrag.

(4) Die bautechnischen Nachweise müssen von Personen aufgestellt sein, die in der Liste nach § 73 Abs. 4 Nr. 3 eingetragen sind. Werden diese Nachweise von verschiedenen Personen aufgestellt, ist jede Person für die von ihr gefertigten Unterlagen ver-

antwortlich; für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen dieser Nachweise hat eine dieser von der Bauherrin oder dem Bauherrn der Bauaufsichtsbehörde zu benennenden Personen die Verantwortung zu übernehmen. Die in Satz 1 genannten Personen haben bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen zu überwachen; Satz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Abweichend von Satz 1 ist die Aufstellung der bautechnischen Nachweise auch von Personen zulässig, die nicht in der Liste nach § 73 Abs. 4 Nr. 3 eingetragen sind; die von diesen Personen aufgestellten Nachweise sind zu prüfen.

(5) Auch soweit eine Prüfung entfällt, sind die Bauvorlagen einzureichen. Die bautechnischen Nachweise sowie die geprüften bautechnischen Nachweise bei Gebäuden und baulichen Anlagen nach Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 4 Satz 4 müssen spätestens zehn Werktage vor Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

(6) Die Bauvorlagen, mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise, müssen von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern gefertigt werden, die nach § 71 Abs. 3 bauvorlageberechtigt sind. Die Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser, die Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise und die sachverständigen Personen im Sinne des § 62 Abs. 2 haben die Erklärung abzugeben, daß die von ihnen gefertigten Bauvorlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(7) Beim Eingang unvollständiger Bauvorlagen bei der Bauaufsichtsbehörde soll sie innerhalb von drei Wochen schriftlich der Bauherrin oder dem Bauherrn die noch einzureichenden Bauvorlagen angeben.

(8) Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Bauantrag spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Bauvorlagen bei ihr, bei unvollständigen Bauvorlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der noch einzureichenden Bauvorlagen zu entscheiden.

(9) Sind für das Vorhaben Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich oder liegt es in einem Landschaftsschutzgebiet, verlängert sich die Frist nach Absatz 8 um einen Monat.

(10) Ergibt sich bei der weiteren Prüfung der Bauvorlagen, daß noch zusätzliche Unterlagen erforderlich sind, oder macht es die Beteiligung anderer Behörden, öffentlicher Stellen, anderer Stellen oder von Nachbarinnen oder Nachbarn erforderlich, kann die

Bauaufsichtsbehörde die sich aus den Absätzen 8 und 9 ergebende Frist angemessen, längstens um drei weitere Monate, verlängern und auch die zusätzlichen Unterlagen von der Bauherrin oder dem Bauherrn nachfordern.

(11) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. Nach Ablauf der Frist ist dieses auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn schriftlich zu bestätigen.

(12) Für die Feuerungsanlagen im Sinne des § 45 Abs.1 muß die Bauherrin oder der Bauherr zehn Werktage vor Baubeginn der Feuerungsanlage eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters einholen, aus der hervorgeht, daß sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, daß beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Außerdem hat die Bauherrin oder der Bauherr Bescheinigungen im Sinne des § 88 Abs. 1 Satz 4 und 6 einzuholen, die unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen sind.

(13) Liegen die Voraussetzungen für das Baugenehmigungsverfahren nach § 73 vor, soll die Bauaufsichtsbehörde das Vorhaben unter Benachrichtigung der Bauherrin oder des Bauherrn in dieses Verfahren übernehmen, wenn die Bauherrin oder der Bauherr nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung widerspricht.

§ 76
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und von Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes, die als Sollvorschriften aufgestellt sind oder in denen Ausnahmen vorgesehen sind, gestatten, wenn die festgelegten Voraussetzungen vorliegen und die Ausnahmen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind; zur Verwirklichung von Vorhaben zur Einsparung von Wasser oder Energie sind sie zuzulassen, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

(2) Ferner können Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 32 bis 56 gestattet werden

1. zur Erhaltung und weiteren Nutzung von Baudenkmälern, wenn nicht Gefahren für Leben oder Gesundheit zu befürchten sind,

2. bei Modernisierungsvorhaben für Wohnungen und Wohngebäude und bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird, insbesondere Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann von zwingenden Vorschriften dieses Gesetzes oder von zwingenden Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes auf schriftlichen und zu begründenden Antrag befreien, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern,

2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und keine öffentlichen Belange entgegenstehen; eine nicht beabsichtigte Härte liegt auch dann vor, wenn auf andere Weise dem Zweck einer technischen Anforderung in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes nachweislich entsprochen wird oder

3. es der praktischen Erprobung neuer Bau- und Wohnformen oder der Energieeinsparung durch Modellvorhaben dient und von der Bauherrin oder dem Bauherrn durch Gutachten einer oder eines im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde beauftragten Sachverständigen nachgewiesen wird, daß Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht zu erwarten sind.

(4) Ist für bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die keiner Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen, eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich, ist diese schriftlich zu beantragen.

(5) Über Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 92 entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde; § 36 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 77
Beteiligung der Nachbarinnen oder Nachbarn

(1) Die Eigentümerinnen oder Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarinnen oder Nachbarn) sind nach den Absätzen 2 bis 5 zu beteiligen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde soll den Nachbarinnen oder Nachbarn vor Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist geben, wenn sich die Ausnutzung der Baugenehmigung nachteilig auf die Nutzbarkeit der Nachbargrundstücke auswirken kann. Auch sonst kann die Bauaufsichtsbehörde nach Satz 1 verfahren, wenn die Baumaßnahme öffentlich-rechtlich geschützte Belange berührt. Die Bauherrin oder der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen die betroffenen Nachbarinnen oder Nachbarn namhaft zu machen und Unterlagen zu ihrer Beteiligung zur Verfügung zu stellen.

(3) Soweit die Baumaßnahme Belange von Nachbarinnen oder Nachbarn berühren kann, dürfen diese Lageplan, Bauzeichnungen und Baubeschreibung bei der Bauaufsichtsbehörde einsehen.

(4) Die Beteiligung nach Absatz 2 entfällt, wenn die Nachbarinnen oder Nachbarn die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschrieben oder der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen schriftlich zugestimmt haben.

(5) Wird den Einwendungen nicht entsprochen, so ist die Entscheidung über die Ausnahmen und Befreiungen den Nachbarinnen oder Nachbarn zuzustellen.

§ 78
Baugenehmigung und Baubeginn

(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform; sie ist nur insoweit zu begründen, wie von nachbarschützenden Vorschriften eine Ausnahme oder eine Befreiung erteilt wird und die Nachbarin oder der Nachbar der Ausnahme oder Befreiung nicht zugestimmt hat.

(2) Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger der Bauherrin oder des Bauherrn.

(3) Die Baugenehmigung kann mit Auflagen verbunden, mit Bedingungen, einem Vorbehalt des Widerrufs und einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden.

(4) Die Baugenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

(5) Die Gemeinde ist, wenn sie nicht Bauaufsichtsbehörde ist, von der Erteilung, Verlängerung der Geltungsdauer, Ablehnung, Rücknahme und dem Widerruf einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung oder eines Vorbescheides sowie von einer Zustimmung und der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung zu unterrichten. Eine Ausfertigung des Bescheides ist beizufügen.

(6) Vor Zugang der Baugenehmigung darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. § 74 Abs. 9 und § 75 Abs. 11 bleiben unberührt.

(7) Vor Baubeginn muß die Grundrißfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigungen und Bauvorlagen müssen auf der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

(8) Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

(9) Auch nach Erteilung der Baugenehmigung können zusätzliche Anforderungen gestellt werden, um bei der Genehmigung nicht voraussehbar gewesene Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzerinnen oder Benutzern der baulichen Anlage abzuwenden.

§ 79
Teilbaugenehmigung

(1) Ist ein Bauantrag eingereicht, so kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung schriftlich gestattet werden (Teilbaugenehmigung). § 78 gilt entsprechend.

(2) In der Baugenehmigung können für die bereits begonnenen Teile des Bauvorhabens zusätzliche Anforderungen gestellt werden, wenn sich bei der weiteren Prüfung der Bauvorlagen ergibt, daß die zusätzlichen Anforderungen wegen der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind.

§ 80
Geltungsdauer

(1) Die Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist; Entsprechendes gilt im Baufreistellungsverfahren nach § 74.

(2) Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden; dies gilt nicht für das Baufreistellungsverfahren nach § 74. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.

§ 81
Typengenehmigung

(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde eine allgemeine Genehmigung (Typengenehmigung) erteilen, wenn die baulichen Anlagen den bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen und ihre Brauchbarkeit für den jeweiligen Verwendungszweck nachgewiesen ist. Eine Typengenehmigung kann auch erteilt werden für bauliche Anlagen, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.

(2) Die Typengenehmigung bedarf der Schriftform. Sie darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und höchstens für fünf Jahre erteilt werden. Sie kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden. § 80 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenden Bauvorlagen ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit der Typengenehmigung zuzustellen.

(3) Die Typengenehmigung kann mit Auflagen verbunden und mit Bedingungen erteilt werden, die sich insbesondere auf die Herstellung, Baustoffeigenschaften, Kennzeichnung oder Verwendung beziehen.

(4) Typengenehmigungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(5) § 70 Abs. 2 und 4, § 73 Abs. 2 und 3 sowie § 76 gelten entsprechend.

(6) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, eine Baugenehmigung oder eine Zustimmung nach § 83 einzuholen.

(7) Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen brauchen von der Bauaufsichtsbehörde nicht geprüft zu werden. Soweit es aufgrund örtlicher Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, kann die Bauaufsichtsbehörde weitere Auflagen machen oder genehmigte Typen ausschließen.

§ 82
Genehmigung Fliegender Bauten

(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dafür bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.

(2) Fliegende Bauten bedürfen vor ihrer Aufstellung einer Ausführungsgenehmigung; § 69 Abs. 1 Nr. 51 bis 54 bleibt unberührt.

(3) Die Ausführungsgenehmigung wird von der unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt, in deren Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre oder seine Hauptwohnung hat. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre oder seine Hauptwohnung, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann bestimmen, daß Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten nur durch bestimmte Bauaufsichtsbehörden erteilt werden dürfen.

(5) Die Genehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll. Sie kann auf schriftlichen Antrag von der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden; § 80 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Genehmigungen werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen beizufügen ist. Ausführungsgenehmigungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(6) Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel ihrer oder seiner Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihrer oder seiner Hauptwohnung, oder die Übertragung des Fliegenden Baues an Dritte der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat. Die Behörde hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und sie, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde mitzuteilen.

(7) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen. In der Ausführungsgenehmigung kann bestimmt werden, daß Anzeigen nach Satz 1 nicht erforderlich sind, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 3 Abs. 2 nicht zu erwarten ist.

(8) Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Betriebs- oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder wenn von der Ausführungsgenehmigung abgewichen werden muß. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch aufgrund von Mängeln am Fliegenden Bau untersagt, so ist dies in das Prüfbuch einzutragen. Die ausstellende Behörde ist zu benachrichtigen, das Prüfbuch ist einzuziehen und der ausstellenden Behörde zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.

(9) Bei Fliegenden Bauten, die von Besucherinnen oder Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsab-

nahme zuständige Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit Nachabnahmen durchführen. Das Ergebnis der Nachabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

(10) § 70 Abs. 2 und 4 und § 87 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 83
Bauaufsichtliche Zustimmung

(1) Nach § 68 genehmigungsbedürftige Vorhaben bedürfen keiner Genehmigung, Überwachung und Bauzustandsbesichtigung, wenn

1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes oder eines Bundeslandes übertragen ist und

2. die Baudienststelle mit mindestens einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst besetzt ist.

Solche baulichen Anlagen bedürfen jedoch der Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde.

(2) Im Zustimmungsverfahren gilt für den Umfang der Prüfung § 75 Abs. 2 entsprechend; der Brandschutz (§ 19) und die bautechnischen Nachweise bedürfen in keinem Fall einer Prüfung.

(3) Keiner Zustimmung bedürfen

1. Umbaumaßnahmen, Nutzungsänderungen und der Abbruch innerhalb von Gebäuden einschließlich der Errichtung, Änderung und des Abbruchs von Feuerstätten,

2. eingeschossige Neu- und Erweiterungsbauten bis zu einer Grundfläche von 200 m^2 und bis zu einer Wandhöhe von 4 m,

3. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Stellplätzen, die nicht in Verbindung mit Neu- oder Erweiterungsbauten stehen.

(4) Über Ausnahmen in den Fällen der §§ 6 und 7 sowie Befreiungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde.

(5) Der Antrag auf Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 ist bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. § 70 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Für das Zustimmungsverfahren gelten die §§ 72 und 73 sowie 76 bis 80 sinngemäß; § 70 Abs.1 ist nicht anzuwenden. Die Gemeinde ist zu dem Vorhaben zu hören.

(7) Bauliche Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 6 der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Im übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit. § 82 Abs. 2 bis 10 findet auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung dienen, keine Anwendung.

(8) Die öffentliche Baudienststelle trägt die Verantwortung dafür, daß Entwurf und Ausführung der baulichen Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

§ 84
Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte

Sind Bauprodukte entgegen § 28 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerten oder beseitigen lassen.

§ 85
Baueinstellung

(1) Die Einstellung der Bauarbeiten kann angeordnet werden, wenn

1. die Ausführung eines genehmigungsbedürftigen oder nach § 83 zustimmungsbedürftigen Bauvorhabens oder eines Bauvorhabens im Sinne des § 74 Abs. 1 entgegen den Vorschriften des § 78 Abs. 6 und 8 begonnen wurde,

2. bei der Ausführung eines Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen oder den durch § 74 Abs. 9 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen abgewichen oder gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen wird oder

3. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit dem CE-Zeichen (§ 23 Abs.1 Satz 1 Nr. 2) oder dem Ü-Zeichen (§ 28 Abs. 4) gekennzeichnet sind.

(2) Werden unzulässige Bauarbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Baustoffe, Bauteile, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtliche Verwahrung nehmen.

§ 86
Beseitigung baulicher Anlagen

(1) Werden bauliche Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der baulichen Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Sie kann die Beseitigung auch anordnen, wenn aufgrund des Zustandes einer baulichen Anlage auf Dauer eine Nutzung nicht mehr zu erwarten ist, insbesondere bei Ruinen. Werden bauliche Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Nutzung untersagen.

(2) Absatz 1 gilt für Werbeanlagen und Warenautomaten entsprechend.

§ 87
Bauüberwachung

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen. Sie kann einen Nachweis darüber verlangen, daß die Grundrißflächen und die festgelegten Höhenlagen der Gebäude (§ 78 Abs. 7) eingehalten sind.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr Beauftragten können Proben von Bauprodukten, soweit erforderlich auch aus fertigen Bauteilen, entnehmen und prüfen lassen.

(3) Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen

über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

(4) Die Kosten für die Überwachung nach Absatz 1, für die Probeentnahmen und Prüfungen nach Absatz 2 sowie aufgrund von Verordnungen nach § 91 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 trägt die Bauherrin oder der Bauherr.

§ 88
Bauzustandsbesichtigung

(1) Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen oder der Bauvorhaben im Sinne des § 74 Abs.1 hat die Bauherrin oder der Bauherr jeweils zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, um dieser eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, notwendigen Treppen und die Dachkonstruktion vollendet sind. Für die Besichtigung des Rohbaus sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für die Feuersicherheit, den Wärme-und den Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offen zu halten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Über die im Rohbau erstellten Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, ist eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters vorzulegen. Die abschließende Fertigstellung umfaßt auch die Fertigstellung der Wasserversorgungs-und Abwasserbeseitigungsanlagen. Über die Fertigstellung der Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, den Anschluß an die Abgasanlage und die Aufstellung der Feuerstätte ist eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters vorzulegen. Die Bauherrin oder der Bauherr hat für die Besichtigung und die damit verbundenen möglichen Prüfungen die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen.

(2) Ob und in welchem Umfang eine Besichtigung nach Absatz 1 durchgeführt wird, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörden überlassen. Über das Ergebnis der Besichtigung ist auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn eine Bescheinigung auszustellen.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann über Absatz 1 hinaus verlangen, daß ihr oder einer oder einem Beauftragten Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.

(4) Mit dem Innenausbau darf erst am Tag nach dem in der Anzeige nach Absatz 1 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaus begonnen werden, sofern die Bauaufsichtsbehörde nicht einem früheren Beginn des Innenausbaues zugestimmt hat.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß Arbeiten bei Bauausführungen erst fortgesetzt oder Anlagen erst genutzt werden, wenn sie von ihr oder einer oder einem beauftragten Sachverständigen geprüft worden sind.

(6) Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist. Die Bauaufsichtsbehörde soll gestatten, daß die bauliche Anlage ganz oder teilweise schon früher benutzt wird, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit Bedenken nicht bestehen.

§ 89
Baulasten und Baulastenverzeichnis

(1) Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde können Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben. Baulasten werden unbeschadet der privaten Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam. Die Erklärung und die Eintragung wirken auch gegenüber der Rechtsnachfolgerin oder dem Rechtsnachfolger.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform; die Unterschrift muß beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt werden.

(3) Die Baulast geht durch schriftlichen Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter. Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. Vor dem Verzicht sollen die oder der Verpflichtete und die durch die Baulast Begünstigten angehört werden. Der Verzicht wird mit der Löschung der Baulast im Baulastenverzeichnis wirksam.

(4) Das Baulastenverzeichnis wird von der Bauaufsichtsbehörde geführt. In das Baulastenverzeichnis können auch eingetragen werden

1. andere baurechtliche Verpflichtungen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu einem ihr oder sein Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen,

2. Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte.

(5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen oder sich Abschriften erteilen lassen.

Sechster Teil
Ordnungswidrigkeiten, Verordnungs- und Satzungsermächtigungen, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 90
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach § 91 erlassenen Verordnung oder einer nach § 92 Abs. 1 oder 2 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Verordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. ohne die erforderliche Genehmigung (§ 68 Abs. 1) oder Teilbaugenehmigung (§ 79) oder abweichend davon bauliche Anlagen errichtet, ändert, benutzt oder abbricht,

3. entgegen § 82 Abs. 2 Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung erstmals oder entgegen § 82 Abs. 7 ohne Anzeige oder Abnahme wieder in Gebrauch nimmt,

4. entgegen der Vorschrift des § 78 Abs. 6 Bauarbeiten beginnt, entgegen der Vorschrift des § 88 Abs. 3 Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten nicht

anzeigt, entgegen der Vorschrift des § 88 Abs. 4 mit dem Innenausbau beginnt oder entgegen der Vorschrift des § 88 Abs. 6 Satz 1 bauliche Anlagen benutzt,

5. die nach § 78 Abs. 8 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht fristgerecht erstattet,

6. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne daß dafür die Voraussetzungen nach § 28 Abs. 4 vorliegen,

7. Bauprodukte entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ohne Ü-Zeichen oder CE-Zeichen verwendet,

8. Bauarten nach § 27 ohne die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis oder die Zustimmung im Einzelfall anwendet,

9. als Bauherrin oder Bauherr nicht die zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens oder eines Bauvorhabens im Sinne des § 74 Abs. 1 nach § 61 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Personen bestellt, die erforderlichen Anzeigen und Nachweise an die Bauaufsichtsbehörde nicht erbringt (§ 61 Abs. 1 Satz 2), Bauleiterinnen oder Bauleiter oder Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter sowie jeden Wechsel in der Bauleitung nicht nach § 61 Abs. 2 rechtzeitig benennt bzw. mitteilt oder einem Verlangen der Bauaufsichtsbehörde nach § 61 Abs. 4 Satz 1 nicht nachkommt,

10. als Bauherrin oder Bauherr entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke nicht gärtnerisch anlegt und unterhält, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden,

11. als Bauherrin oder Bauherr, Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser oder als Bauleiterin oder Bauleiter entgegen § 9 Abs. 3 die Flächen, die als Zufahrten, Gehwege, Stellplätze, Kinderspielplätze oder als Arbeits- oder Lagerflächen zulässigerweise genutzt oder benötigt werden, in einem größeren Umfang versiegelt, als es ihre Zweckbestimmung erfordert,

12. als Bauherrin oder Bauherr, Unternehmerin oder Unternehmer oder als Bauleiterin oder Bauleiter entgegen § 16 Abs. 2 bei Gefährdung unbeteiligter Personen

durch die Baustelle die Gefahrenzone nicht so abgrenzt oder durch Warnsignale nicht so kennzeichnet, daß sie für diese Personen, insbesondere für Blinde, erkennbar ist, oder Baustellen, soweit es erforderlich ist, nicht mit einem Bauzaun abgrenzt und mit den zum Schutz vor Gefahren erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere gegen herunterfallende Gegenstände, versieht und beleuchtet,

13. als Unternehmerin oder Unternehmer entgegen § 16 Abs. 4 bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben oder Bauvorhaben im Sinne des § 74 Abs. 1 nicht an der Baustelle dauerhaft ein Schild anbringt, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerin oder des Unternehmers enthält,

14. als Bauherrin oder Bauherr, Unternehmerin oder Unternehmer oder als Bauleiterin oder Bauleiter entgegen § 16 Abs. 3 Vorkehrungen zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Landschaftsbestandteilen nicht trifft,

15. als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser entgegen § 62 Abs. 1 Satz 3 nicht dafür sorgt, daß die geforderten Unterlagen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf oder den durch § 74 Abs. 9 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen,

16. als Unternehmerin oder Unternehmer entgegen § 63 Abs. 1 nicht ordnungsgemäß, den anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes, den Technischen Baubestimmungen und den genehmigten Bauvorlagen oder den durch § 74 Abs. 9 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen entsprechend arbeitet, nicht für den sicheren Betrieb der Baustelle sorgt, nicht die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten erbringt und auf der Baustelle bereithält oder vor der in § 63 Abs.1 Satz 3 genannten Frist Arbeiten ausführt oder ausführen läßt,

17. als Bauleiterin oder Bauleiter oder als Fachbauleiterin oder Fachbauleiter entgegen § 64 Abs. 1 nicht darüber wacht, daß die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, den anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes, den Technischen Baubestimmungen und den genehmigten Bauvorlagen oder den durch § 74 Abs. 9 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen entsprechend durchgeführt wird, nicht die dafür erforderlichen Weisungen erteilt oder im Rah-

men dieser Aufgabe nicht auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle achtet,

18. als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser oder als Aufstellerin oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise im Sinne des § 73 Abs. 4 entgegen § 71 Abs. 6 Satz 1 nicht ausreichend berufshaftpflichtversichert ist und im Einzelfall bestehende Haftungsausschlußgründe nach § 71 Abs. 6 Satz 4 nicht unverzüglich offenbart,

19. als Bauherrin oder Bauherr eine nichtige Erklärung im Sinne des § 74 Abs. 6 Nr. 2 abgibt,

20. als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, als Aufstellerin oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise oder als sachverständige Person im Sinne des § 62 Abs. 2 eine unrichtige Erklärung im Sinne des § 74 Abs. 6 Nr. 4 oder des § 75 Abs. 6 Satz 2 abgibt,

21. als Bauherrin oder Bauherr, Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser oder als Bauleiterin oder Bauleiter § 74 Abs. 9 zuwiderhandelt,

22. als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser den Vorschriften dieses Gesetzes über die barrierefreie und behindertengerechte bauliche Gestaltung nach § 52 Abs. 2 und § 59 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz möglichen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 bis 8 die oberste Bauaufsichtsbe-

hörde, in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 18 die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein und in den übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 91
Verordnungsermächtigungen

(1) Zur Verwirklichung der in § 3 bezeichneten allgemeinen Anforderungen wird die oberste Bauaufsichtsbehörde ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die nähere Ausgestaltung allgemeiner Anforderungen in den §§ 4 bis 57,

2. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen nach § 45, insbesondere an Feuerungsanlagen und Anlagen zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung sowie an deren Betrieb, an Brennstoffleitungsanlagen, an Aufstellräume für Feuerstätten, Verbrennungsmotoren und Verdichter sowie an die Lagerung von Brennstoffen,

3. besondere Anforderungen oder Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlagen für Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Betrieb und Benutzung ergeben (§§ 58 und 59), sowie über die Anwendung solcher Anforderungen oder Erleichterungen auf bestehende bauliche Anlagen dieser Art,

4. eine von Zeit zu Zeit zu wiederholende Nachprüfung von Anlagen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren oder Nachteile ständig ordnungsgemäß instandgehalten werden müssen, und die Erstreckung dieser Nachprüfungspflicht auf bestehende Anlagen,

5. die Anwesenheit fachkundiger Personen beim Betrieb technisch schwieriger baulicher Anlagen und Einrichtungen, wie z. B. Bühnenbetriebe und technisch schwierige Fliegende Bauten,

6. den Nachweis der Befähigung der in Nummer 5 genannten Personen,

7. Art, Umfang und Höhe der in § 71 Abs. 6 Satz 1 vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung.

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und ihrer Bauteile vorzuschreiben. Die Anforderungen müssen dem Stand der Technik entsprechen und nach dem Stand der Technik erfüllbar und wirtschaftlich sein. Die Anforderungen gelten als wirtschaftlich, wenn die zusätzlichen Kosten durch die voraussichtlichen Einsparungen während der üblichen Nutzungs- und Restnutzungsdauer gedeckt werden. Die Anforderungen können sich beziehen auf die Begrenzung des Wärmedurchgangs an der Gebäudehülle, zwischen unterschiedlich beheizten oder gekühlten Räumen und zum Erdreich. Die Anforderungen können sich auch auf die Begrenzung von Lüftungswärmeverlusten beziehen; hierbei ist der Einfluß der Lüftungseinrichtungen, von Fenstern und Türen sowie der Fugen zwischen den einzelnen Bauteilen zu berücksichtigen.

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zum bauaufsichtlichen Verfahren durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über

1. Umfang, Inhalt und Anzahl der Bauvorlagen,

2. die erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen,

3. soweit erforderlich, das Verfahren im einzelnen. Hierbei kann auch die Einschaltung eines Koordinierungsgremiums vorgesehen werden.

Sie kann dabei für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festlegen.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung vorzuschreiben, daß die am Bau Beteiligten (§§ 61 bis 64) zum Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführung Bescheinigungen, Bestätigungen oder Nachweise der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin oder des Unternehmers, der Bauleiterin oder des Bauleiters, von sachverständigen Personen oder Behörden über die Einhaltung bauaufsichtlicher Anforderungen vorzulegen haben.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zur Vereinfachung, Erleichterung oder Beschleunigung des bauaufsichtlichen Verfahrens oder zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über

1. weitere und weitergehende Ausnahmen von der Genehmigungsbedürftigkeit,

2. die Änderung des Baugenehmigungsverfahrens oder Baufreistellungsverfahrens sowie die Einführung sonstiger Verfahren für bestimmte Vorhaben; sie kann auch vorschreiben, daß auf die behördliche Prüfung öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise verzichtet wird,

3. den vollständigen oder teilweisen Wegfall der bautechnischen Prüfung bei bestimmten Arten von Bauvorhaben,

4. die Übertragung von Prüfaufgaben der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung auf sachverständige Personen oder sachverständige Stellen,

5. Prüfaufgaben nach § 66 Abs. 2 Satz 3, bei denen sich die Bauaufsichtsbehörde bestimmter sachverständiger Personen bedienen muß,

6. die Aufsicht über sachverständige Personen und sachverständige Stellen,

7. die Einrichtung, die Aufgaben und die Zusammensetzung eines Landesausschusses für Baustatik,

8. die Heranziehung von sachverständigen Personen und sachverständigen Stellen nach § 66 Abs. 2 Satz 1.

Sie kann dafür Voraussetzungen festlegen, die die verantwortlichen Personen nach den §§ 61 bis 64 oder die sachverständigen Personen oder sachverständigen Stellen zu erfüllen haben; in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 sind die erforderlichen Voraussetzungen zu regeln. Dabei können die Fachbereiche, in denen sachverständige Personen oder sachverständige Stellen tätig werden, bestimmt und insbesondere Mindestanforderungen an die Fachkenntnis sowie in zeitlicher und sachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festgelegt, eine laufende Fortbildung vorgeschrieben, durch Prüfungen nachzuweisende Befähigung bestimmt, der Nachweis der persönlichen Zuver-

lässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert und Altersgrenzen festgesetzt werden. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann darüber hinaus auch eine Anerkennung der sachverständigen Personen und sachverständigen Stellen vorschreiben, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen sowie für Prüfungen die Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren regeln.

(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Befugnisse auf andere als in diesen Vorschriften aufgeführte Behörden zu übertragen für

1. die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 31 Abs.1 und 3),

2. die Erteilung von Typengenehmigungen (§ 81).

Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 und 2 kann auch auf eine Behörde eines anderen Bundeslandes übertragen werden, die der Aufsicht einer obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder an deren Willensbildung die oberste Bauaufsichtsbehörde mitwirkt.

(6) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung

1. das Ü-Zeichen festlegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben verlangen,

2. das Anerkennungsverfahren nach § 31 Abs.1, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf und ihr Erlöschen regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festlegen, sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung fordern,

3. die Fachaufsicht über die Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften und Behörden nach § 31 regeln.

(7) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Vergütung der Sachverständigen und sachverständigen Stellen, denen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben übertragen werden,

2. die Verwaltungsgebühren, Vergütung und den Auslagenersatz für die Tätigkeit von Behörden, Personen, Stellen und Überwachungsgemeinschaften nach § 31.

Verwaltungsgebühren und Vergütungen sind nach den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein festzusetzen.

(8) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, daß die Anforderungen der aufgrund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Verordnungen und des § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden. Sie kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Vorschriften für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. Dabei kann sie auch vorschreiben, daß danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung oder die Zustimmung nach § 83 einschließlich der zugehörigen Ausnahmen und Befreiungen einschließen sowie daß § 12 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes insoweit Anwendung findet.

(9) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung den Katalog des § 58 Abs. 2 oder § 59 Abs. 2 zu erweitern, falls ein öffentliches Bedürfnis hierfür besteht.

§ 92
Örtliche Bauvorschriften

(1) Die Gemeinden können örtliche Bauvorschriften durch Satzungen erlassen über

1. die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Durchführung baugestalterischer Absichten in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes; dabei können sich die Vorschriften über Werbeanlagen auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken;

2. besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie von Bau-

und Naturdenkmälern; dabei können nach den örtlichen Gegebenheiten insbesondere bestimmte Arten von Werbeanlagen und Warenautomaten ausgeschlossen oder auf Teile baulicher Anlagen und auf bestimmte Farben beschränkt werden; ferner kann die Begrünung baulicher Anlagen durch Anpflanzen von Gewächsen gefordert werden;

3. die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen, der Lager-, Zelt- und Campingplätze, der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellanlagen für Fahrräder, der Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter und der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Zulässigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen; insbesondere können Regelungen über die Begrünung, wie das Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, getroffen werden; dabei kann abweichend von § 9 Abs. 1 bestimmt werden, daß bestimmte Flächen, insbesondere Vorgärten, nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden dürfen und für diese Flächen bestimmte Regelungen über die Begrünung beachtet werden;

4. geringere als die in § 6 vorgeschriebenen Tiefen der Abstandflächen zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung oder der sonstigen erhaltenswerten Eigenart eines Ortsteiles; dabei sind die Ortsteile in der Satzung genau zu bezeichnen.

(2) Durch örtliche Bauvorschriften kann ferner bestimmt werden, daß in besonderen schutzwürdigen Gebieten auch genehmigungsfreie Werbeanlagen einer Genehmigung bedürfen oder in anderen Gebieten über § 69 Abs. 1 Nr. 43 hinaus auch Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis zu einer bestimmten Größe keiner Genehmigung bedürfen.

(3) Die Satzung kann auch nach § 10 des Baugesetzbuchs bekanntgemacht werden.

(4) Örtliche Bauvorschriften können als Festsetzungen in Bebauungspläne und in Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuchs aufgenommen werden. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuchs gelten entsprechend.

(5) Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 können innerhalb der örtlichen Bauvorschrift auch in zeichnerischer Form dargestellt werden.

§ 93
Bestehende bauliche Anlagen

(1) Werden in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes andere Anforderungen als nach dem bisherigen Recht gestellt, so kann verlangt werden, daß bestehende oder nach genehmigten Bauvorlagen bereits begonnene bauliche Anlagen dem geltenden Baurecht angepaßt werden, wenn dies zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

(2) Sollen bauliche Anlagen wesentlich geändert werden, so kann gefordert werden, daß auch die nicht unmittelbar berührten Teile der baulichen Anlage mit diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn

1. die Bauteile, die diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen, mit den beabsichtigten Arbeiten in einem konstruktiven Zusammenhang stehen und

2. die Durchführung dieser Vorschriften bei den von den Arbeiten nicht berührten Teilen der baulichen Anlage keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht.

§ 94
Übergangsvorschriften

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen. § 93 bleibt unberührt.

(2) Die für nicht geregelte Bauprodukte nach bisherigem Recht erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und Prüfzeichen gelten als allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach § 24.

(3) Überwachungszeichen, mit denen Bauprodukte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gekennzeichnet wurden, gelten als Ü-Zeichen nach § 28 Abs. 4.

(4) Prüfzeichen und Überwachungszeichen aus anderen Bundesländern, in denen die Prüfzeichen- und Überwachungspflichten nach bisherigem Recht noch bestehen, gelten als Ü-Zeichen nach § 28 Abs. 4.

(5) Ü-Zeichen nach § 28 Abs. 4 gelten für Bauprodukte, für die nach bisherigem Recht ein Prüfzeichen oder der Nachweis der Überwachung erforderlich war, als Prüfzeichen und Überwachungszeichen nach bisherigem Recht, solange in anderen Bundesländern die Prüfzeichen-und Überwachungspflicht nach bisherigem Recht noch besteht.

§ 95
(Inkrafttreten)